

07.11.94

EU - U - Wi

Vorlage
der Bundesregierung

Vertragswerk über die Europäische Energiecharta

Bundesministerium für Wirtschaft
Staatssekretär Dr. von Würzen

Bonn, den 3. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird sich voraussichtlich am 29. November 1994 mit der Frage der Zustimmung zur Unterzeichnung des Vertragswerks über die Europäische Energiecharta durch die Europäischen Gemeinschaften befassen. Die Unterzeichnung ist am 16./17. Dezember 1994 auf einer Ministerkonferenz in Lissabon vorgesehen.

Mit diesem Vertragswerk, das die auf Initiative der Europäischen Gemeinschaft am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta völkerrechtlich verbindlich umsetzt, wird die Basis für die Schaffung eines gesamteuropäischen Energieverbunds gelegt. Der Energiecharta-Vertrag zielt vor allem darauf ab, die westeuropäische Energieversorgungssicherheit zu erhöhen, die ineffiziente Nutzung von Energie in den Reformstaaten zu verringern, die schädlichen Auswirkungen dieser Energieverschwendung auf die Umwelt durch Transfer von technischem Know how und Kapital zu vermindern sowie einen ungestörten Transit, insbesondere der leitungsgebundenen Energien, zu gewährleisten. Der Energiecharta-Vertrag bezweckt außerdem einen hohen Schutz für ausländische Investoren und sieht eine stärkere Liberalisierung des Handels im Energiebereich vor. Zur näheren Erläuterung des Vertragswerks füge ich eine Aufzeichnung bei.

...

An den seit 1992 laufenden Verhandlungen über diesen völkerrechtlich bindenden Vertrag waren 51 Verhandlungspartner beteiligt, und zwar die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Gemeinschaft, fast alle anderen OECD-Länder, mittel- und osteuropäische Staaten sowie die Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion.

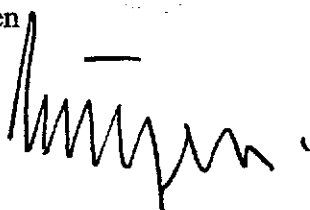
Die Bundesregierung wertet das Vertragswerk als einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Reformländer und damit langfristig für ihre politische Stabilität. Sie hat der Unterzeichnung am 06. Oktober 1994 zugestimmt.

Die Verhandlungsparteien des Energiecharta-Vertrages sind vom Vorsitzenden der Konferenz über die Europäische Energiecharta aufgefordert worden, die Annahme des Textes bis Ende Oktober zu erklären. Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben diese Erklärung am 31. Oktober 1994 abgegeben.

Der Text des Vertragswerks in englischer Sprache ist Ihnen mit Schreiben meines Hauses E B 5 - 11 01 88/1 vom 06. Oktober 1994 zugegangen. Die nunmehr ebenfalls vorliegende vorläufige deutsche Übersetzung füge ich meinem Schreiben bei.

Im Hinblick auf den geplanten Unterzeichnungstermin in Lissabon am 16./17. Dezember 1994 beabsichtigt die deutsche Delegation, im Energierat am 29. November 1994 der Unterzeichnung und der Erklärung der vorläufigen Anwendung durch die Europäischen Gemeinschaften zuzustimmen. Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 bitte ich Sie, das Einvernehmen des Bundesrates zu diesem Vorhaben herbeizuführen. Dies ist deshalb erforderlich, da Artikel 105, Absatz 3 des Grundgesetzes berührt ist. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105, Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt. Im Hinblick auf die Terminlage wäre ich dankbar, wenn dies bis zum 23. November 1994 möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

14. September 1994

SCHLUSSAKTE DER EUROPÄISCHEN ENERGIECHARTAKONFERENZ

- I. Die abschließende Plenarsitzung der Europäischen Energiechartakonferenz fand am 15.-17. Dezember 1994 in Lissabon statt. Teilnehmer an der Konferenz waren die Vertreter von Albanien, Armenien, Australien, Österreich, Aserbaidshan, Belgien, Belarus, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Zypern, der Tschechischen Republik, von Dänemark, Estland, der Europäischen Gemeinschaft, von Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, der Niederlande, von Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, von Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, von Tadschikistan, der Türkei, von Turkmenistan, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und von Usbekistan (nachstehend als "die Vertreter" bezeichnet), außerdem eingeladene Beobachter aus verschiedenen Ländern sowie von internationalen Organisationen.

HINTERGRUND

- II. Beim Europäischen Rat vom Juni 1990 in Dublin trug der Regierungschef der Niederlande den Gedanken vor, die Wirtschaftsentwicklung in Osteuropa und der vormaligen Sowjetunion könnte sich durch eine systematische Zusammenarbeit im Energiebereich katalysieren und beschleunigen lassen. Dieser Gedanke wurde vom Rat günstig aufgenommen, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde aufgefordert zu untersuchen, wie eine solche Zusammenarbeit am besten zustande gebracht werden könnte. Im Februar 1991 schlug die Kommission das Konzept einer Europäischen Energiecharta vor.

Nach einer Aussprache über den Kommissionsvorschlag im EG-Ministerrat lud die Europäische Gemeinschaft die anderen Länder West- und Osteuropas, die Sowjetunion und die nichteuropäischen OECD-Mitgliedsländer ein, an einer für Juli 1991 in Brüssel anberaumten Konferenz teilzunehmen, in der über die Europäische Energiecharta verhandelt werden sollte. Eine Reihe weiterer Länder und internationaler Organisationen wurden als Beobachter zu der Konferenz geladen.

Die Verhandlungen über die Europäische Energiecharta wurden 1991 abgeschlossen. Die Charta wurde mit der Unterzeichnung eines Schlußdokuments am 16./17. Dezember 1991 auf einer Konferenz im Haag verabschiedet. Zu den (damaligen oder nachträglichen) Unterzeichnern der Charta gehören alle unter Ziffer I aufgeführten Parteien mit Ausnahme der Beobachter.

Die Unterzeichner der Europäischen Energiecharta verpflichteten sich dazu,

"sich die Ziele und Grundsätze der Charta zu eigen zu machen und ihre Zusammenarbeit sobald wie möglich dadurch zu erweitern, daß sie in gutem

Glauben ein Basisübereinkommen und Protokolle aushandeln".

In diesem Sinne begann die Chartakonferenz mit den Verhandlungen über ein Basisübereinkommen, das später Energiechartavertrag genannt wurde und das darauf abzielt, die industrielle Zusammenarbeit zwischen Ost- und Westeuropa zu fördern, indem es auf dem Felde von Investitionen, Transit und Handel Rechtssicherheit schafft. Die Konferenz begann auch mit Verhandlungen über Protokolle über Energieeffizienz, nukleare Sicherheit und Kohlenwasserstoffe; im letzteren Falle wurden die Verhandlungen allerdings später bis zur Vollendung des Chartavertrages wieder ausgesetzt.

Die Verhandlungen über den Energiechartavertrag und das Energieeffizienzprotokoll sind 1994 erfolgreich abgeschlossen worden.

DER ENERGIECHARTAVERTRAG

- III. Als Ergebnis ihrer Überlegungen verabschiedete die Konferenz den Wortlaut des Europäischen Energiechartavertrages (nachstehend als "der Vertrag" bezeichnet und in Anhang 1 beigelegt) sowie Erklärungen dazu (in Anhang 2 beigelegt) und vereinbarten, den Vertrag vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung aufzulegen.

KLARSTELLUNGEN

- IV. Mit der Unterzeichnung der Schlußakte einigten sich die Vertreter darauf, die folgenden Klarstellungen zum Vertrag zu verabschieden:

1. Zum Vertrag insgesamt

- (a) Die Vertreter unterstreichen, daß die Bestimmungen des Vertrages in dem Bewußtsein der besonderen Natur des Vertrages, der nämlich einen Rechtsrahmen zur Förderung einer langfristigen Zusammenarbeit in einem bestimmten Wirtschaftssektor bilden soll, vereinbart wurden und demzufolge nicht als Präzedenzfall im Zusammenhang mit anderen internationalen Verhandlungen ausgelegt werden können.
- (b) Die Bestimmungen des Vertrages
 - i) verpflichten keine Vertragspartei, den zwingenden Zugang Dritter einzuführen;
 - ii) verhindern wohl die Verwendung von Tarifsysteinen, die innerhalb einer bestimmten Verbrauchergruppe identische Preise für Kunden an verschiedenen Standorten anwenden.
- (c) Abweichungen von der Meistbegünstigung sind nicht für Maßnahmen gedacht, die sich gezielt auf einen Investor oder eine Gruppe von Investoren auswirken, statt allgemein anwendbar zu sein.

2. Zu Artikel 1 Absatz 5

- (a) Die Vertragsparteien stellen klar, daß dieser Vertrag keine anderen Rechte auf Wirtschaftstätigkeiten verleiht als auf Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor.
- (b) Folgende Tätigkeiten sind Beispiele für eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich:
 - (i) die Erkundung, Aufsuche und Förderung von beispielsweise Öl, Gas, Kohle, Uran;
 - (ii) der Bau und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen einschließlich Anlagen, die mit Windenergie und anderen erneuerbaren Energien betrieben werden;
 - (iii) die Beförderung über Land, Verteilung, Speicherung und Lieferung von Energieerzeugnissen, beispielsweise durch Übertragungs- und Verteilnetze und -fernleitungen oder über besondere Schienenwege, sowie der Bau solcher Einrichtungen einschließlich Verlegen von Öl-, Gas- und Schlammkohle-Rohrfernleitungen;
 - (iv) die Beseitigung und Endlagerung von Abfällen aus energietechnischen Einrichtungen wie Kraftwerken, einschließlich radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken;
 - (v) die Stilllegung energietechnischer Einrichtungen einschließlich Bohrplattformen, Ölraffinerien und Kraftwerken;
 - (vi) die Vermarktung und der Verkauf von sowie der Handel mit Energieerzeugnissen, z.B. Benzinverkauf an Endverbraucher;
 - (vii) Forschungs-, Beratungs-, Planungs-, Management- und Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten, einschließlich Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz.

3. Zu Artikel 1 Absatz 6

Um Klarheit darüber herzustellen, ob eine im Gebiet einer Vertragspartei vorgenommene Investition direkt oder indirekt von einem Investor einer anderen Vertragspartei beherrscht wird, wird "Beherrschung" einer Investition definiert als faktische Kontrolle wie nach einer Prüfung der tatsächlichen Umstände in jeder Situation festgestellt. Bei einer solchen Prüfung sind alle relevanten Faktoren zu untersuchen, einschließlich

- (a) finanzielle Beteiligungen des Investors, einschließlich seiner Eigentumsrechte an der Investition;
- (b) seiner Fähigkeit, wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung und die Tätigkeiten der Investition zu nehmen,
- (c) seiner Fähigkeit, wesentlichen Einfluß auf die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsgremiums (Vorstand bzw. Verwaltungsrat) zu nehmen.

Bestehen Zweifel daran, ob ein Investor eine Investition direkt oder indirekt beherrscht, liegt die Nachweispflicht, daß eine solche Beherrschung besteht, bei dem Investor, der sich auf eine solche Beherrschung beruft.

4. Zu Artikel 1 Absatz 8

Nach der australischen Politik der Auslandsinvestitionen gilt die Einrichtung eines neuen Bergbau- oder Rohstoffverarbeitungsbetriebs mit einer Gesamtinvestition von 10 Mio. AUD oder mehr durch einen ausländischen Investor als Vornahme einer neuen Investition, auch wenn der betreffende Investor bereits ein ähnliches Unternehmen in Australien betreibt.

5. Zu Artikel 1 Absatz 12

Die Vertragsparteien anerkennen die Notwendigkeit eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums nach den höchsten international akzeptierten Normen.

6. Zu Artikel 5 Absatz 1

Die Zustimmung der Vertreter zu Artikel 5 impliziert nicht eine Stellungnahme zu der Frage, ob oder in welchem Umfang die Bestimmungen der Vereinbarung über handelsbezogene Maßnahmen, die der Schlußakte der Uruguay-Runde über multilaterale Handelsverhandlungen beigelegt sind, in Artikel III und XI des GATT einbegriffen sind.

7. Zu Artikel 6

- (a) Das einseitige und abgestimmte wettbewerbswidrige Verhalten im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 ist von jeder Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen festzulegen und kann Raubbau einschließen.
- (b) "Gesetze durchsetzen" schließt die Anwendung der Wettbewerbsgesetze einer Vertragspartei durch Untersuchungen, rechtliche Verfahren oder Verwaltungsmaßnahmen sowie durch jegliche Entscheidung oder neue Gesetze, mit denen eine Genehmigung erteilt oder verlängert wird, ein.

8. Zu Artikel 7 Absatz 4

Die anwendbaren Rechtsvorschriften schließen die Bestimmungen über den Umweltschutz, die Bodennutzung, über Sicherheit oder technische Normen ein.

9. Zu Artikel 9, 10 und Teil V

Wenn die Programme einer Vertragspartei für öffentliche Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften oder Versicherungen zur Förderung des Außenhandels oder von Auslandsinvestitionen nicht mit Investitionen oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet im Zusammenhang stehen, können solche Programme von bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Beteiligung an ihnen abhängig gemacht werden.

10. Zu Artikel 10 Absatz 4

Der Zusatzvertrag wird die Bedingungen vorschreiben, unter denen die in Artikel 10 Absatz 3 beschriebene Behandlung anzuwenden ist. Diese Bedingungen schließen unter anderem Bestimmungen über den Verkauf oder die anderweitige Entäußerung staatlichen Vermögens (Privatisierung) bzw. den Abbau von Monopolen (Entmonopolisierung) ein.

11. Zu Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 6

Die Vertragsparteien können eine etwaige Verbindung zwischen den Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 4 berücksichtigen.

12. Zu Artikel 14 Absatz 5

Es wird unterstellt, daß eine Vertragspartei, die eine Vereinbarung nach Artikel 14 Absatz 5 eingeht, sicherstellt, daß die Bedingungen der Vereinbarung nicht den Pflichten der Vertragspartei aus dem Internationalen Währungsfonds zuwiderlaufen.

13. Zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i

Jede Vertragspartei entscheidet selbst, in welchem Umfang die Bewertung und Überwachung der Umweltauswirkungen rechtlichen Anforderungen unterliegen sollten, welche Behörden für Entscheidungen aufgrund solcher Anforderungen zuständig und welche Verfahren anzuwenden sind.

14. Zu Artikel 22 und 23

Was den Handel mit Energieerzeugnissen angeht, wie in Artikel 29 geregelt, so enthält dieser Artikel die einschlägigen Bestimmungen zu diesen Angelegenheiten.

15. Zu Artikel 24 Absatz 1

Im GATT und den abgeleiteten Rechtsakten enthaltene Ausnahmen gelten zwischen Vertragsparteien, die Vertragsparteien des GATT sind, wie in Artikel 4 anerkannt. Bezüglich des Handels mit Energieerzeugnissen, der

in Artikel 29 geregelt ist, enthält der genannte Artikel die anzuwendenden Ausnahmeregelungen.

16. Zu Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht dahingehend auszulegen, daß die Vertragsparteien Teil III dieses Vertrages in ihr eigenes Recht umzusetzen haben.

17. Zu Artikel 26 und 27

Die Bezugnahme auf vertragliche Verpflichtungen im vorletzten Satz von Artikel 10 Absatz 1 schließt Beschlüsse internationaler Organisationen, auch wenn sie rechtsverbindlich sind, sowie Verträge, die vor dem 1.1.70 in Kraft getreten sind, nicht ein.

18. Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a

(a) Wo immer eine in diesem Absatz genannte Bestimmung des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte ein gemeinsames Tätigwerden von Parteien des GATT vorsieht, ist dies so zu verstehen, daß die Chartakonferenz tätig wird.

(b) Die Formulierung "Wie sie am 1. März 1994 gelten und von den Vertragsparteien in ihrem Handel mit Energieerzeugnissen von Parteien des GATT untereinander praktiziert werden" ist nicht für Fälle gedacht, wo eine Vertragspartei des GATT sich auf Artikel XXXV des GATT berufen hat und damit das GATT gegenüber einer anderen Partei des GATT aussetzt, aber dennoch auf einer De-facto-Basis einseitig einige Bestimmungen des GATT jener anderen Vertragspartei des GATT gegenüber anwendet.

19. Zu Artikel 33

Die vorläufige Chartakonferenz sollte frühestmöglich entscheiden, wie das Ziel von Titel III der Europäischen Energiecharta am besten umzusetzen ist, daß Protokolle ausgehandelt werden in Kooperationsbereichen wie in Titel III der Charta aufgeführt.

20. Zu Artikel 34

(a) Der vorläufige Generalsekretär sollte sich unverzüglich mit anderen internationalen Gremien in Verbindung setzen, um festzustellen, unter welchen Bedingungen sie unter Umständen bereit wären, aus dem Vertrag und der Charta resultierende Aufgaben zu übernehmen. Der vorläufige Generalsekretär könnte der vorläufigen Chartakonferenz auf der Sitzung, die nach Artikel 45 Absatz 4 spätestens 180 Tage nach Auflage zur Unterzeichnung einzuberufen ist, Bericht erstatten.

- (b) Die Chartakonferenz sollte den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres feststellen und den Jahresabschluß genehmigen.

21. Zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe i

Die technischen Änderungen an den Anhängen könnten zum Beispiel die Streichung von Nichtunterzeichnern (bzw. Unterzeichnern, die nach einer entsprechenden Frist nicht ratifiziert haben) aus der Liste oder Erweiterungen der Listen N und VC einschließen. Es wird davon ausgegangen, daß derartige Änderungen im gegebenen Falle der Chartakonferenz vom Sekretariat vorgeschlagen werden.

22. Zum Anhang TFU (1)

- (a) Wenn einige Parteien eines in Absatz 1 genannten Abkommen den Vertrag nicht rechtzeitig zur Notifizierung unterzeichnet haben bzw. ihm beigetreten sind, können diejenigen Parteien des Abkommens, die den Vertrag unterzeichnet haben bzw. ihm beigetreten sind, in ihrem Namen notifizieren.
- (b) Die Notwendigkeit, Abkommen rein kommerziellen Charakters generell zu notifizieren, wird nicht ins Auge gefaßt, weil derartige Abkommen nicht die Frage der Einhaltung des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a aufwerfen dürften, selbst wenn sie von staatlichen Organen eingegangen werden. Die Chartakonferenz könnte indessen für Zwecke dieses Anhangs klären, welche Typen von Abkommen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b der Notifizierung bedürfen und welche nicht.

ERKLÄRUNGEN

- V. Die Vertreter erklären, daß Artikel 18 Absatz 2 nicht so ausgelegt werden darf, daß er es erlaubt, die Anwendung der anderen Bestimmungen des Vertrages zu umgehen.
- VI. Die Vertreter nehmen von den folgenden Erklärungen Kenntnis, die zum Vertrag abgegeben wurden:

1. Zu Artikel 1 Absatz 6

Die russische Föderation wünscht, daß bei den Verhandlungen zum in Artikel 10 Absatz 4 erwähnten Zusatzvertrag die Frage der Wichtigkeit der nationalen Gesetzesvorschriften in bezug auf die Kontrolle, wie in der Klarstellung zu Artikel 1 Absatz 6 ausgedrückt, erneut überdacht wird.

2. Zu Artikel 7

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland erklären, daß die Bestimmungen von Artikel 7 den Regeln des internationalen Rechts bezüglich unterseeische

Kabel und Pipelines unterliegen bzw., soweit solche Regeln nicht existieren, dem allgemeinen Völkerrecht.

Sie erklären ferner, daß Artikel 7 nicht beabsichtigt, die Auslegung bestehenden internationalen Rechts bezüglich unterseeische Kabel und Pipelines zu beeinträchtigen, und diese auch nicht beeinträchtigen kann.

3. Zu Artikel 10

Kanada und die Vereinigten Staaten bekräftigen, daß sie die Bestimmungen von Artikel 10 im Einklang mit folgenden Überlegungen anwenden werden:

Für die Zwecke der Abschätzung der Behandlung, die Investoren anderer Vertragsparteien und ihren Investitionen eingeräumt werden muß, werden die jeweiligen Umstände von Fall zu Fall zu erwägen sein. Ein Vergleich zwischen der Behandlung, die Investoren einer Vertragspartei bzw. deren Investitionen gewährt wird, und den Investitionen oder Investoren einer anderen Vertragspartei ist nur gültig, wenn er zwischen Investoren und Investitionen in vergleichbaren Umständen angestellt wird. Bei der Festlegung, ob differenzierte Behandlung von Investoren oder Investitionen mit Artikel 10 vereinbar ist, müssen zwei grundlegende Faktoren berücksichtigt werden:

Der erste Faktor: die politischen Ziele der Vertragsparteien auf verschiedenen Gebieten, soweit sie vereinbar sind mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung von Artikel 10. Legitime politische Ziele können die differenzierte Behandlung ausländischer Investoren und ihrer Investitionen rechtfertigen, wenn man einer Unähnlichkeit der relevanten Umstände zwischen diesen Investoren und ihren Investitionen und ihren inländischen Gegenständen gerecht werden will. Das Ziel zum Beispiel der Sicherung der Integrität des inländischen Finanzierungssystems würde aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber ausländischen Investoren oder Investitionen rechtfertigen, wo derartige Maßnahmen unnötig wären, um dieselben Ziele zu erreichen, soweit es um heimische Investoren oder Investitionen geht. Die ausländischen Investoren oder ihre Investitionen befinden sich somit nicht in "vergleichbaren Umständen" wie die inländischen. Somit würde eine derartige Maßnahme zwar unterschiedliche Behandlung bedeuten, liefe aber doch Artikel 10 nicht zuwider.

Der zweite Faktor: das Ausmaß, in dem die Maßnahme motiviert ist durch den Umstand, daß der betreffende Investor bzw. seine Investition auswärtigen Eignern gehört bzw. von ihnen beherrscht wird. Eine Maßnahme, die spezifisch auf Investoren zugeschnitten ist, weil sie Ausländer sind, ohne angemessenes Gegengewicht an politischen Gründen im Sinne des vorstehenden Absatzes, verstößt gegen die Grundsätze von Artikel 10. Der ausländische Investor und seine Investition wäre "in einer vergleichbaren Situation" wie der inländische, und die Maßnahme verstieße damit gegen Artikel 10.

4. Zu Artikel 25

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern daran, daß im Einklang mit Artikel 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- (a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründete Gesellschaften oder Firmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gemäß Teil Drei Titel III Kapitel 2 EG-Vertrag hinsichtlich ihres Niederlassungsrechts in gleicher Weise zu behandeln sind wie natürliche Personen, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind; Gesellschaften und Firmen, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Gemeinschaft haben, müssen zu diesem Zweck eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen;
- (b) als "Gesellschaften und Firmen" gelten Gesellschaften und Firmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, einschließlich Genossenschaften, und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern ferner daran, daß das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit bietet, die oben beschriebene Behandlung auf Zweigniederlassungen von Gesellschaften und Firmen auszudehnen, die nicht in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Außerdem erlaubt die Anwendung von Artikel 25 des Energiechartavertrages nur diejenigen Abweichungen, die notwendig sind zur Wahrung der Präferenzbehandlung als Ergebnis des weiteren Prozesses der Wirtschaftsintegration, die aus den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften resultiert.

5. Zu Artikel 40

Dänemark erinnert daran, daß die Europäische Energiecharta für Grönland und die Färöer-Inseln solange nicht gilt, bis eine diesbezügliche Erklärung seitens der Regierungen Grönlands und der Färöer-Inseln vorliegt. Mit diesem Vorbehalt bestätigt Dänemark, daß Artikel 40 des Vertrages für Grönland und die Färöer-Inseln gilt.

6. Zu Anhang G Absatz 4

- (a) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation erklären, daß der Handel mit Nuklearmaterial zwischen ihnen bis zum Abschluß einer anderen Vereinbarung durch die Bestimmungen von Artikel 22 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, das am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichnet wurde, den ihm beigefügten Briefwechsel und die diesbezügliche gemeinsame Erklärung geregelt wird, und

Streitigkeiten über diesen Handel Gegenstand der Verfahren des genannten Abkommens sind.

- (b) Die Europäische Gemeinschaft erklärt, daß sie beabsichtigt, mit der Ukraine, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan und Usbekistan bilaterale Vereinbarungen über den Handel mit Nuklearmaterial abzuschließen.

Es wurden Verfahren eingeleitet, um zu bilateralen Erklärungen zu gelangen, in denen bestätigt wird, daß der Handel mit Nuklearmaterial zwischen der EG und diesen Staaten ausschließlich durch die Bestimmungen dieser spezifischen Vereinbarungen geregelt wird und daß bis zu deren Inkrafttreten die Bestimmungen des zwischen der EWG, der EAG und der UdSSR geschlossenen und am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter gelten.

Diese Erklärungen sollen in die Schlußakte aufgenommen werden. Mit ihrer Aufnahme ersetzen diese bilateralen Erklärungen diese einseitige Erklärung.

DAS ENERGIECHARTAPROTOKOLL ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE UMWELTASPEKTE

- VII. Die Konferenz hat den Wortlaut des Protokolls über Energieeffizienz und damit zusammenhängende Umweltaspekte verabschiedet, das in Anhang 3 wiedergegeben ist.

DIE EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA

- VIII. Die vorläufige Chartakonferenz und die im Vertrag vorgesehene Chartakonferenz sind künftig dafür verantwortlich, Beschlüsse über Anträge auf Unterzeichnung des Schlußdokuments der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta und die damit verabschiedete Europäische Energiecharta zu fassen.

DOKUMENTATION

- IX. Die Protokolle und Sitzungsberichte der Energiechartakonferenz werden beim Sekretariat hinterlegt.

Geschehen zu Lissabon
am siebzehnten Dezember des Jahres Neunzehnhundertvierundneunzig

**KONFERENZ ÜBER DIE EURAPAISCHE ENERGIECHARTA
ENERGIECHARTA-VERTRAG**

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien dieses Vertrages -

gestützt auf die am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta für ein neues Europa,

gestützt auf die im Schlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene, am 17. Dezember 1991 im Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta,

gestützt darauf, daß sich alle Unterzeichnerstaaten des Schlußdokuments der Haager Konferenz verpflichtet haben, sich die Ziele und Grundsätze der Europäischen Energiecharta zu eigen zu machen und ihre Zusammenarbeit so bald wie möglich dadurch zu erweitern, daß sie in gutem Glauben einen Energiechartavertrag und Protokolle aushandeln, und in dem Wunsch, den in der Charta enthaltenen Verpflichtungen eine sichere und verbindliche internationale Rechtsgrundlage zu geben,

in dem Wunsch, einen festen Rahmen für die Verwirklichung der Grundsätze der Europäischen Energiecharta zu schaffen,

in dem Wunsch, das Basiskonzept der Europäischen Energiecharta-Initiative zu verwirklichen, nämlich das Wirtschaftswachstum durch Maßnahmen zur Liberalisierung der Investitionen und des Handels im Energiesektor zu katalysieren,

bekräftigend, daß alle Vertragsparteien der tatsächlichen Gewährung der vollen Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung größte Bedeutung beimessen und diese allgemeinen Verpflichtungen auf die Durchführung von Investitionen entsprechend einem Zusatzvertrag angewandt werden,

mit Rücksicht auf die schrittweise Liberalisierung des Welthandels und auf den Grundsatz, daß Diskriminierungen im Welthandel zu vermeiden sind, wie im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und den abgeleiteten Rechtsakten niedergelegt und wie anderweitig in diesem Vertrag bestimmt ist,

entschlossen, technische, administrative und sonstige Hemmnisse im Handel mit Energieerzeugnissen und verwandten Anlagen, Technologien und Dienstleistungen schrittweise zu beseitigen,

Wortlaut für die Annahme
14 September 1994

in der Erwartung, daß die Vertragsparteien, die zur Zeit noch keine Vertragsparteien des GATT sind, schließlich zu GATT-Vertragsparteien werden, und in dem Bestreben, mit diesen Vertragsparteien vorläufige Handelsvereinbarungen zu treffen, die sie unterstützen und ihrer Vorbereitung auf die spätere GATT-Mitgliedschaft nicht im Wege stehen,

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten einiger Vertragsparteien, die auch Parteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der abgeleiteten Rechtsakte sind,

mit Rücksicht auf Wettbewerbsbestimmungen über Fusionen, Monopole, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung,

mit Rücksicht ferner auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und andere internationale Verpflichtungen zur Nichtweitergabe im Kernenergiebereich,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer möglichst effizienten Aufsuche, Produktion, Umwandlung, Speicherung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderung, des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und seiner Protokolle und anderer internationaler Umweltvereinbarungen mit energiebezogenen Aspekten,

in Anerkennung der immer größeren Dringlichkeit von Umweltschutzmaßnahmen einschließlich der Stilllegung energietechnischer Anlagen und der Abfallentsorgung sowie der Notwendigkeit international vereinbarter Ziele und Kriterien für diese Zwecke,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für diesen Vertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Charta": die im Schlußdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta angenommene, am 17. Dezember 1991 im Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta; die Unterzeichnung des Schlußdokuments gilt als Unterzeichnung der Charta.
- (2) "Vertragsparteien": Staaten oder Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, die sich durch diesen Vertrag gebunden haben und für die dieser Vertrag in Kraft ist.
- (3) "Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses": eine Organisation von Staaten, die ihr die Zuständigkeit für teilweise unter diesen Vertrag fallende Angelegenheiten einschließlich der Befugnis übertragen haben, in diesen Angelegenheiten sie bindende Entscheidungen zu treffen.
- (4) "Energieerzeugnisse": auf der Grundlage des Harmonisierten Systems des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in den Anhang EM aufgenommene Positionen.
- (5) "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich": eine Wirtschaftstätigkeit betreffend die Aufsuche, Gewinnung, Produktion, Raffination, Speicherung, Beförderung über Land, Übertragung, Verteilung, den Handel mit und die Vermarktung oder den Verkauf von Energieerzeugnissen mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang NI aufgenommen sind, oder betreffend die Verteilung von Wärme auf verschiedene Gebäude.
- (6) "Investition": jede Art von Vermögenswert, der einem Investor unmittelbar oder mittelbar gehört oder von ihm beherrscht wird und
 - (a) materielles und immaterielles, bewegliches und unbewegliches Vermögen und Vermögensrechte wie Pachtverträge, Hypothekendarlehen und Pfandrechte;
 - (b) eine Gesellschaft oder ein gewerbliches Unternehmen oder Aktien oder andere Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder an einem gewerblichen Unternehmen, Schuldverschreibungen und Forderungen an eine Gesellschaft oder an ein gewerbliches Unternehmen;

- (c) Geldforderungen und Ansprüche auf geldwerte Leistungen, die auf einem Vertrag beruhen und mit einer Investition zusammenhängen;
- (d) geistiges Eigentum;
- (e) Erträge;
- (f) ein gesetzlich, vertraglich oder aufgrund von Lizenzen und Konzessionen, die nach geltendem Recht gewährt worden sind, verbrieftes Recht auf Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich,

einschließt.

Eine Änderung in der Investitionsform der Vermögenswerte ändert am Wesen der Investition nichts; der Begriff "Investition" schließt alle Investitionen ein, die an dem Tag, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt, bereits getätigt worden sind, oder nach dem späteren der Tage getätigt werden, an denen dieser Vertrag für die Vertragspartei des Investors, der die Investition tätigt, und für die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird, in Kraft tritt (im folgenden "Tag des Inkrafttretens" genannt), sofern dieser Vertrag nur für Angelegenheiten gilt, die solche Investitionen nach dem Tag des Inkrafttretens betreffen.

"Investition" bedeutet jede Investition im Zusammenhang mit einer "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich" und Investitionen oder Klassen von Investitionen, die von einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet als "Charter Efficiency Projects" bezeichnet und als solche dem Sekretariat notifiziert werden.

(7) "Investor":

(a) in bezug auf eine Vertragspartei

- (i) eine natürliche Person, die nach dem Recht der Vertragspartei die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei besitzt oder darin ihren ständigen Wohnsitz hat;
- (ii) eine Gesellschaft oder andere Organisation, die in Übereinstimmung mit dem in dieser Vertragspartei geltenden Recht gegründet worden ist.

(b) in bezug auf einen "dritten Staat" eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, welche die Voraussetzungen von Buchstabe a für eine Vertragspartei sinngemäß erfüllt.

(8) "Investitionen durchführen": Vornahme einer neuen Investition, vollständiger oder teilweiser Erwerb einer vorhandenen Investition oder wesentliche Erweiterung oder Änderung der Art der investiven Betätigung.

(9) "Erträge": Beträge, die aus einer Investition herrühren oder mit ihr zusammenhängen, gleichgültig, in welcher Form sie gezahlt werden, einschließlich Gewinnen, Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinnen, Förderabgaben, Honoraren für Management, Honoraren für technische Hilfe oder sonstiger Honorare und Erträge in Form von Sachleistungen.

(10) "Gebiet" : in bezug auf einen Staat, der Vertragspartei ist,

(a) das ihrer Hoheit unterstehende Gebiet einschließlich des Bodens, der Binnen- und Hoheitsgewässer und

(b) vorbehaltlich des internationalen Seerechts und in Übereinstimmung damit das Meer, der Meeresboden und sein Untergrund, über welche die Vertragspartei Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt.

Im Falle einer Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, die Vertragspartei ist, sind unter dem Begriff "Gebiet" die einzelnen Gebiete der Mitgliedstaaten dieser Organisation zu verstehen, wie in dem Übereinkommen zur Gründung dieser Organisation niedergelegt.

(11) (a) "GATT": GATT 1947" bzw. "GATT 1994", je nachdem:

"GATT 1947": das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, wie im Anhang zur Schlußakte wiedergegeben und zum Abschluß der 2. Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses der UN-Konferenz über Handel und Beschäftigung angenommen, wie anschließend berichtigt, geändert oder ergänzt.

"GATT 1994": das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen wie es in Anlage 1A dem Abkommen über die Welthandelsorganisation beigelegt ist, wie anschließend berichtigt, geändert oder ergänzt.

Eine Partei des Abkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation gilt als Partei des GATT 1994.

(b) "abgeleitete Rechtsakte" bedeutet je nachdem:

(i) Vereinbarungen, Regelungen oder andere Rechtsakte einschließlich Beschlüsse, Erklärungen oder Vereinbarungen, die im Rahmen des GATT 1947 zustandekamen, wie anschließend berichtigt, geändert oder ergänzt, und/oder

(ii) das Abkommen über die Welthandelsorganisation einschließlich seines Anhangs 1 (außer GATT 1994), seiner Anhänge 2, 3 und 4 und den darauf bezüglichen Beschlüssen, Erklärungen nebst Vereinbarungen, wie anschließend berichtigt, geändert oder ergänzt.

- (12) "Geistiges Eigentum": umfaßt Urheberrechte und verwandte Rechte, Warenzeichen, geographische Bezeichnungen, Gebrauchsmuster, Patente, Layout von integrierten Schaltungen und den Schutz von nicht offengelegtem Wissen.
- (13) (a) "Energiechartaprotokoll" und "Protokoll": ein Vertrag, dessen Aushandlung die Chartakonferenz genehmigt und dessen Wortlaut sie verabschiedet hat und dem zwei oder mehr Vertragsparteien beitreten, um diesen Vertrag um einzelne der unter diesen Vertrag fallenden Bereiche oder Tätigkeitsarten einschließlich der in Titel III der Charta genannten Kooperationsgebiete zu vervollständigen, zu ergänzen, auszudehnen und zu erweitern.
- (b) "Energiechartaerklärung" und "Erklärung": eine nicht rechtsverbindliche Vereinbarung, deren Aushandlung die Chartakonferenz genehmigt und deren Wortlaut sie gebilligt hat und die von einer oder mehr Vertragsparteien getroffen wurde, um die Bestimmungen dieses Vertrages zu vervollständigen oder zu ergänzen.
- (14) "Frei konvertierbare Währung": Währung, die an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und bei internationalen Transaktionen weithin verwendet wird.

ARTIKEL 2

ZWECK DES VERTRAGES

Dieser Vertrag schafft einen rechtlichen Rahmen, um die langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich auf der Grundlage der gegenseitigen Ergänzung und des gegenseitigen Nutzens in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu fördern.

TEIL II

HANDEL

ARTIKEL 3

INTERNATIONALE MÄRKTE

Die Vertragsparteien setzen sich aktiv dafür ein, Energieerzeugnissen unter kommerziellen Bedingungen Zugang zu den internationalen Märkten zu gewähren und generell einen offenen und wettbewerbsgeprägten Energiemarkt entstehen zu lassen.

ARTIKEL 4

NICHTABWEICHUNG VON GATT UND ABGELEITETEN RECHTSAKTEN

In diesem Vertrag wird nichts vereinbart, was von den Vorschriften des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte, wie sie im Rahmen des GATT zwischen einzelnen Vertragsparteien, die GATT-Mitglieder sind, Anwendung finden, abweicht.

ARTIKEL 5

HANDELSBEZOGENE INVESTITIONSMASSENNAHMEN

- (1) Keine Vertragspartei wendet handelsbezogene Investitionsmaßnahmen an, die mit den Bestimmungen von Artikel III oder XI des GATT unvereinbar sind. Dies gilt unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus dem GATT und den abgeleiteten Rechtsakten und Artikel 29.
- (2) Solche Maßnahmen schließen eine Investitionsmaßnahme ein, die nach inländischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zwingend vorgeschrieben oder durchsetzbar oder deren Einhaltung zur Erlangung eines Vorteils notwendig ist und
 - (a) von einem Unternehmen verlangt, Erzeugnisse inländischen Ursprungs oder aus einer inländischen Quelle zu kaufen oder zu verwenden, gleichgültig, ob dies in Form von bestimmten Erzeugnissen, Mengen oder Werten von Erzeugnissen oder von Mengen- oder Wertanteilen an seiner einheimischen Produktion vorgeschrieben ist;
 - (b) von einem Unternehmen verlangt, den Kauf oder die Verwendung eingeführter Erzeugnisse auf einen Betrag zu beschränken, der mit der Menge oder dem Wert der einheimischen Erzeugnisse, die es ausführt, in Zusammenhang steht;

oder

- (c) die Einfuhr von Erzeugnissen durch ein Unternehmen zur Verwendung in oder im Zusammenhang mit seiner einheimischen Produktion generell oder auf einen Betrag beschränkt, der mit der Menge oder dem Wert der einheimischen Produktion, die es ausführt, in Zusammenhang steht;
 - (d) die Einfuhr von Erzeugnissen durch ein Unternehmen zur Verwendung in oder in Zusammenhang mit seiner einheimischen Produktion durch Beschränkung seines Zugangs zu Devisen auf einen Betrag beschränkt, der mit dem Devisenzufluß, der dem Unternehmen zurechenbar ist, in Zusammenhang steht;
 - (e) die Ausfuhr oder den zur Ausfuhr bestimmten Kauf von Erzeugnissen durch ein Unternehmen beschränkt, gleichgültig, ob die Beschränkung für bestimmte Erzeugnisse, Mengen oder Werte von Erzeugnissen oder für einen Mengen- oder Wertanteil an seiner einheimischen Produktion vorgeschrieben ist.
- (3) Absatz 1 darf nicht so ausgelegt werden, daß eine Vertragspartei daran gehindert wird, die in Absatz 2 (a) und (c) beschriebenen handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Programmen für Ausfuhrförderung, Auslandshilfe, öffentliches Beschaffungswesen oder Präferenzzölle oder Zollkontingente vorzuschreiben.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei handelsbezogene Investitionsmaßnahmen, die mehr als 180 Tage vor der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft waren, vorläufig beibehalten, vorausgesetzt, die Bestimmungen über Notifizierung und Übergangsmaßnahmen des Anhangs TRM werden eingehalten.

ARTIKEL 6

WETTBEWERB

- (1) Jede Vertragspartei arbeitet auf eine Verringerung der Marktverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen bei der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich hin.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet, daß in ihrer Rechtsordnung Gesetze gelten und durchgesetzt werden, die erforderlich und geeignet sind, um gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten bei der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich vorzugehen.
- (3) Vertragsparteien, die bereits Erfahrung in der Anwendung von Wettbewerbsregeln haben, gewähren anderen Vertragsparteien auf Ersuchen und im Rahmen der verfügbaren Mittel technische Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Anwendung von Wettbewerbsregeln.

- (4) Die Vertragsparteien können bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln durch Konsultationen und Informationsaustausch zusammenarbeiten.
- (5) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten im Gebiet einer anderen Vertragspartei wichtigen Interessen im Sinne dieses Artikels entgegensteht, so kann die Vertragspartei dies der anderen Partei notifizieren und darum ersuchen, daß die Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die notifizierende Vertragspartei hat in ihrer Notifizierung ausreichende Angaben zu machen, damit die andere Vertragspartei das wettbewerbswidrige Verhalten feststellen kann, und sie bietet weitere Informationen und ihre Kooperationsbereitschaft an, soweit sie dazu in der Lage ist. Die notifizierte Vertragspartei oder ihre zuständigen Wettbewerbsbehörden kann beziehungsweise können die Wettbewerbsbehörden der notifizierenden Vertragspartei konsultieren und sichert beziehungsweise sichern volle Prüfung des Ersuchens der anderen Partei zu, bevor sie darüber entscheidet beziehungsweise entscheiden, ob sie Abhilfemaßnahmen gegen das in der Notifizierung behauptete wettbewerbswidrige Verhalten einleitet beziehungsweise einleiten. Die notifizierte Vertragspartei informiert die notifizierende Partei über ihre Entscheidung beziehungsweise die Entscheidung ihrer zuständigen Wettbewerbsbehörden; es liegt in ihrem Ermessen, der notifizierenden Vertragspartei die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen. Wenn Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden, informiert die notifizierte Vertragspartei die notifizierende Vertragspartei über das Ergebnis und, soweit möglich, über etwaige wesentliche zwischenzeitliche Entwicklungen.
- (6) Dieser Artikel verlangt von einer Vertragspartei in keiner Weise die Erteilung von Informationen, die ihren Gesetzen über die Offenlegung von Wissen, die Vertraulichkeit oder das Geschäftsgeheimnis entgegenstehen.
- (7) Die Verfahren nach Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 1 sind im Rahmen dieses Vertrages das einzige Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten, die bei der Durchführung oder Auslegung dieses Artikels entstehen können.

ARTIKEL 7

TRANSIT

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Transit von Energieerzeugnissen im Einklang mit dem Grundsatz der Durchleitungsfreiheit und ohne Unterscheidung nach Ursprung, Bestimmung oder Eigentumsverhältnissen der betreffenden Energieerzeugnisse oder Diskriminierung bei der Preisfestsetzung auf der Grundlage dieser Unterscheidungen und ohne Auferlegung unangemessener Verzögerungen, Beschränkungen oder Abgaben zu erleichtern.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in folgenden Bereichen:

- (a) Modernisierung der Energietransportanlagen, die zum Transit von Energieerzeugnissen erforderlich sind;
 - (b) Entwicklung und Betrieb von Energietransportanlagen, mit denen das Gebiet von mehr als einer Vertragspartei versorgt wird;
 - (c) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Versorgungsausfällen bei Energieerzeugnissen;
 - (d) Erleichterung des Verbunds von Energietransportanlagen.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß ihre Vorschriften über die Beförderung von Energieerzeugnissen und die Nutzung von Energietransportanlagen für durchgeleitete Energieerzeugnisse nicht ungünstiger sind als für Erzeugnisse, deren Ursprung oder Bestimmung in ihrem eigenen Gebiet liegt, es sei denn, in einer internationalen Übereinkunft ist etwas anderes bestimmt.
- (4) Kann der Transit von Energieerzeugnissen nicht zu marktüblichen Bedingungen mit Hilfe von Energietransportanlagen erreicht werden, legen die Vertragsparteien der Schaffung neuer Kapazitäten keine Hindernisse in den Weg, es sei denn, das geltende Recht sieht im Einklang mit Absatz 1 etwas anderes vor.
- (5) Eine Vertragspartei, durch deren Gebiet Energieerzeugnisse geleitet werden können, ist nicht verpflichtet,
- (a) den Bau oder die Änderung von Energietransportanlagen zu gestatten oder
 - (b) neue oder zusätzliche Durchleitungen durch bestehende Energietransportanlagen zu gestatten,

wenn sie den anderen beteiligten Vertragsparteien nachweist, daß dies die Sicherheit oder Effizienz ihrer Energienetze einschließlich der Versorgungssicherheit gefährden würde.

Die Vertragsparteien sichern vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 den bestehenden Fluß von Energieerzeugnissen nach, von und zwischen dem Gebiet anderer Vertragsparteien.

- (6) Bei einem Streit über Fragen des Transits von Energieerzeugnissen darf eine Vertragspartei, durch deren Gebiet die Energieerzeugnisse geleitet werden, den Fluß der Energieerzeugnisse weder unterbrechen oder verringern noch einer ihrer Aufsicht unterstehenden Stelle gestatten, den Fluß zu unterbrechen bevor das Streitbeilegungsverfahren von Absatz 7 abgeschlossen ist, es sei denn, daß dies in einem Vertrag oder einer anderen Übereinkunft über die Durchleitung geregelt oder nach der Entscheidung des Schlichters gestattet ist.
- (7) Folgende Bestimmungen gelten für einen in Absatz 6 beschriebenen Streit, aber erst nachdem alle einschlägigen vertraglichen oder anderen Hilfsmittel zur Streitbeilegung, wie

sie zuvor zwischen Vertragsparteien, die an dem Streit beteiligt sind, bzw. zwischen einer in Absatz 6 genannten Organisation und einer Organisation einer anderen Vertragspartei, die an dem Streit beteiligt sind, vereinbart wurden.

- (a) Eine an dem Streit beteiligte Vertragspartei kann ihn mit einer Notifizierung, in der der Gegenstand des Streits zusammengefaßt ist, dem Generalsekretär vorlegen. Der Generalsekretär unterrichtet die Vertragsparteien von dieser Notifizierung.
 - (b) Binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Notifizierung bestimmt der Generalsekretär im Benehmen mit den am Streit beteiligten Parteien und den anderen betreffenden Vertragsparteien einen Schlichter. Dieser Schlichter muß über Erfahrung in den strittigen Sachverhalten verfügen und darf kein Staatsangehöriger, Bürger oder Gebietsansässiger einer der am Streit beteiligten Vertragsparteien bzw. einer der anderen betreffenden Vertragsparteien sein.
 - (c) Der Schlichter vermittelt zwischen den Parteien und bemüht sich um eine Einigung über eine Streitbeilegung oder ein Streitbeilegungsverfahren. Ist es dem Schlichter nicht möglich, eine solche Einigung innerhalb von 90 Tagen nach seiner Ernennung herbeizuführen, empfiehlt er eine Lösung oder ein Streitbeilegungsverfahren und legt die einstweiligen Tarife und sonstigen Bedingungen für den Transit fest, die ab einem von ihm bestimmten Zeitpunkt bis zur Beilegung des Streits einzuhalten sind.
 - (d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Stellen die einstweiligen Bestimmungen gemäß Absatz 7 Buchstabe d über Tarife und Bedingungen in den zwölf Monaten nach der Entscheidung des Schlichters oder bis zur Beilegung des Streites, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, einhalten.
 - (e) Unbeschadet des Unterabsatzes (B) kann der Generalsekretär entscheiden, daß kein Schlichter benannt wird, wenn er der Meinung ist, daß der Streit einen Transit betrifft, der bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens im Sinne der Unterabsätze (a) bis (d) ist bzw. war und das Verfahren nicht zu einer Beilegung des Streits geführt hat.
 - (f) Die Chartakonferenz beschließt über Standardbestimmungen betreffend die Schlichtungsverfahren und die Vergütung des Schlichters.
- (8) Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus geltendem Völkerrecht und bestehenden bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen einschließlich der Regeln über unterseeische Kabel und Pipelines bleiben von diesem Artikel unberührt.
- (9) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er eine Vertragspartei, die nicht über eine bestimmte Art von für Transit genutzten Energietransportanlagen verfügt,

aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels derartige Anlagen betreffende Maßnahmen zu ergreifen. Eine solche Vertragspartei muß jedoch Absatz 4 einhalten.

(10) Im Sinne dieses Artikels bedeuten

(a) "Transit":

- (i) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei oder zu oder aus Hafenanlagen in ihrem Gebiet zum Be- und Entladen von Energieerzeugnissen mit Ursprung im Gebiet eines anderen Staates und Bestimmung im Gebiet eines dritten Staates, sofern der andere Staat oder der dritte Staat eine Vertragspartei ist.
- (ii) die Beförderung durch das Gebiet einer Vertragspartei von Energieerzeugnissen mit Ursprung im Gebiet einer anderen Vertragspartei und Bestimmung im Gebiet dieser anderen Vertragspartei, es sei denn, die beiden beteiligten Vertragsparteien beschließen etwas anderes und tragen ihren Beschluß gemeinsam in Anhang N ein. Die beiden Vertragsparteien können ihre Eintragung in Anhang N löschen, wenn sie diese Absicht dem Sekretariat gemeinsam schriftlich notifizieren, das diese Notifizierung allen anderen Vertragsparteien bekanntgibt. Die Löschung tritt vier Wochen nach der ersten Notifizierung in Kraft.

(b) "Energietransportanlagen": Gas-Druckrohrleitungen, Hochspannungsnetze und -leitungen, Rohölferrnleitungen, Schlammkohle-Rohrferrnleitungen, Rohrferrnleitungen für Mineralölprodukte und andere ortsfeste Anlagen speziell zur Beförderung von Energieerzeugnissen.

ARTIKEL 8

TECHNOLOGIETRANSFER

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Technologiezugang und -transfer auf marktüblicher und nichtdiskriminierender Grundlage zu fördern, um den Handel mit Energieerzeugnissen und Investitionen effizient zu unterstützen und die Ziele der Charta im Einklang mit ihren Gesetzen und Verordnungen und vorbehaltlich des Schutzes des geistigen Eigentums zu verwirklichen.
- (2) Soweit es im Sinne von Absatz 1 erforderlich ist, beseitigen die Vertragsparteien alle Hemmnisse, die den Technologietransfer auf dem Gebiet der Energieerzeugnisse und verwandten Anlagen und Dienstleistungen beeinträchtigen, und schaffen keine neuen Hemmnisse, wobei die Verpflichtungen der Nichtverbreitung und sonstige internationale Verpflichtungen einzuhalten sind.

ARTIKEL 9

ZUGANG ZUM KAPITALMARKT

- (1) Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung offener Kapitalmärkte für die Förderung des Kapitalflusses zur Finanzierung des Handels mit Energieerzeugnissen und zur Finanzierung von Investitionen in der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich im Gebiet anderer Vertragsparteien, insbesondere derjenigen, deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet. Daher ist jede Vertragspartei bestrebt, die Bedingungen für den Zugang zu ihrem Kapitalmarkt für Gesellschaften und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien für die Finanzierung des Handels mit Energieerzeugnissen und für die Durchführung von Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich im Gebiet dieser anderen Vertragsparteien zu verbessern, um zu Bedingungen zu gelangen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sie unter gleichen Umständen ihren eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften bzw. Gesellschaften oder Angehörigen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche am günstigsten sind.
- (2) Eine Vertragspartei kann Programme für den Zugang zu öffentlichen Darlehen, Zuschüssen, öffentlichen Bürgschaften oder öffentlichem Versicherungsschutz zur Förderung des Außenhandels oder von Auslandsinvestitionen verabschieden und unterhalten. Sie macht diese Möglichkeiten im Einklang mit den Zielen, Beschränkungen und Kriterien dieser Programme (einschließlich, aber nicht ausschließlich Zielen, Beschränkungen oder Kriterien für den Ort der Geschäftstätigkeit eines Antragstellers auf Inanspruchnahme einer solchen Möglichkeit oder den Lieferort von Waren oder Dienstleistungen, die mit Unterstützung einer solchen Möglichkeit geliefert werden) für Investitionen in die Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich anderer Vertragsparteien oder für die Finanzierung des Handels im Energiebereich mit anderen Vertragsparteien zugänglich.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei der Durchführung von Programmen für die Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Stabilität und das Investitionsklima in den Vertragsparteien zu verbessern, soweit zweckmäßig darum, die Transaktionen zu fördern, und nutzen dazu den Sachverstand maßgeblicher internationaler Finanzinstitute.
- (4) Dieser Artikel steht dem nicht entgegen, daß
 - (a) Finanzinstitute nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Aufsichtsvorschriften ihre eigenen Kredit- oder Emissionsverfahren anwenden, oder
 - (b) daß eine Vertragspartei Maßnahmen trifft
 - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Verbrauchern, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen ein Finanzdienstleister eine Treuepflicht schuldet, oder
 - (ii) die die Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems und ihrer Kapitalmärkte sicherstellen.

TEIL III

FÖRDERUNG UND SCHUTZ VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 10

FÖRDERUNG, SCHUTZ UND BEHANDLUNG VON INVESTITIONEN

- (1) Jede Vertragspartei fördert und schafft in Einklang mit den Zielen dieses Vertrages in ihrem Gebiet dauerhafte, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren anderer Vertragsparteien. Diese Bedingungen umfassen eine Verpflichtung, den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien stets eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren. Diese Investitionen genießen auch jederzeit vollen Schutz und volle Sicherheit, und keine Vertragspartei darf deren Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung in irgendeiner Weise durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen behindern. Diese Investitionen dürfen in keinem Fall ungünstiger behandelt werden, als dies nach dem Völkerrecht bzw. den vertraglichen Verpflichtungen zulässig ist. Jede Vertragspartei erfüllt alle Verpflichtungen, die sie gegenüber Investoren einer anderen Vertragspartei oder deren Investitionen eingegangen ist.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Investoren anderer Vertragsparteien hinsichtlich Investitionen in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren.
- (3) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Behandlung" die von einer Vertragspartei gewährte Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie ihren eigenen Investoren oder Investoren einer anderen Vertragspartei oder Investoren eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche die günstigere ist.
- (4) Ein Zusatzvertrag wird vorbehaltlich der darin niederzulegenden Bedingungen jede daran beteiligte Partei verpflichtet, Investoren anderer Parteien hinsichtlich der Durchführung von Investitionen in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren. Dieser Zusatzvertrag liegt zur Unterzeichnung durch die Staaten und Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses auf, die diesen Vertrag unterzeichnet haben bzw. ihm beigetreten sind. Die Verhandlungen über den Abschluß des Zusatzvertrages beginnen spätestens am 1. Januar 1995 in der Absicht, ihn bis zum 1. Januar 1998 abschließen zu können.
- (5) Jede Vertragspartei ist bestrebt, was die Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet betrifft,
 - (a) die Ausnahmen von der in Absatz 3 beschriebenen Behandlung in möglichst engen Grenzen zu halten,
 - (b) die Investitionsbeschränkungen für Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet schrittweise abzubauen,

- (6) (a) Eine Vertragspartei kann, was die Vornahme von Investitionen in ihrem Gebiet betrifft, jederzeit von sich aus gegenüber der Chartakonferenz über das Sekretariat ihre Absicht erklären, keine neuen Ausnahmen von der in Absatz 3 beschriebenen Behandlung einführen zu wollen.
- (b) Eine Vertragspartei kann sich ferner jederzeit freiwillig dazu verpflichten, Investoren anderer Vertragsparteien hinsichtlich der Durchführung von Investitionen in einigen oder allen Tätigkeiten des Energiesektors in ihrem Gebiet die in Absatz 3 beschriebene Behandlung zu gewähren. Derartige Verpflichtungen werden dem Sekretariat notifiziert und in Anhang VC aufgenommen; sie werden damit bindender Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Außerdem gewährt jede Vertragspartei in ihrem Gebiet den Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich deren Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung keine ungünstigere Behandlung, als sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich deren Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung gewährt, je nachdem, welche die günstigere ist.
- (8) Die Modalitäten der Anwendung von Absatz 7 im Zusammenhang mit Programmen, in deren Rahmen eine Vertragspartei im Bereich der energietechnologischen Forschung und Entwicklung Zuschüsse oder Finanzierungshilfen gewährt oder Verträge unterhält, bleiben dem in Absatz 4 genannten Zusatzvertrag vorbehalten. Jede Vertragspartei hält die Chartakonferenz über das Sekretariat darüber auf dem laufenden, welche Modalitäten sie auf die in diesem Absatz genannten Programme anwendet.
- (9) Jeder Staat bzw. jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der bzw. die diesen Vertrag unterzeichnet oder ihm beitrifft, übermittelt dem Sekretariat am Tage der Unterzeichnung bzw. Hinterlegung der Beitrittserklärung einen Bericht, in dem alle Gesetze und Vorschriften zusammengefaßt werden, die gelten für:
 - (a) die Ausnahmen zu Absatz 2;
 - (b) die in Absatz 8 genannten Programme.

Eine Vertragspartei hält ihren Bericht auf aktuellem Stande, indem sie Änderungen unverzüglich dem Sekretariat mitteilt. Die Chartakonferenz überprüft diese Berichte in regelmäßigen Zeitabständen.

Bezüglich Unterabsatz (a) kann der Bericht Teile des Energiesektors bezeichnen, in dem eine Vertragspartei Investitionen anderer Vertragsparteien die in Absatz 3 beschriebene Behandlung gewährt.

Bezüglich Unterabsatz (b) kann die Überprüfung durch die Chartakonferenz auch den Auswirkungen derartiger Programme auf Wettbewerb und Investitionen gelten.

- (10) Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieses Artikels gilt die in Absatz 3 beschriebene Behandlung nicht für den Schutz des geistigen Eigentums; stattdessen wird die Behandlung diejenige sein, die in den entsprechenden Bestimmungen der anwendbaren internationalen Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vorgeschrieben ist, die die betreffenden Vertragsparteien unterzeichnet haben.
- (11) Für die Zwecke von Artikel 26 wird die Anwendung einer handelsbezogenen Investitionsmaßnahme, wie in Artikel 5 Absätze 1 und 2 beschrieben, durch eine Vertragspartei auf einen Investor einer anderen Vertragspartei, wie sie zum Zeitpunkt einer solchen Anwendung besteht, vorbehaltlich Artikel 5 Absätze 3 und 4 als Verletzung einer Pflicht der ersteren Vertragspartei aus diesem Teil gewertet.
- (12) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ihr eigenes Recht wirkungsvolle Instrumente zur Geltendmachung von Ansprüchen und zur Durchsetzung von Rechten im Hinblick auf Investitionen, Investitionsvereinbarungen und Investitionsgenehmigungen bietet.

ARTIKEL 11

IN SCHLÜSSELPOSITIONEN BESCHÄFTIGTES PERSONAL

- (1) Eine Vertragspartei prüft vorbehaltlich ihrer Gesetze und Verordnungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung natürlicher Personen wohlwollend Anträge von Investoren einer anderen Vertragspartei und von in Schlüsselpositionen beschäftigten Personen, die von diesen Investoren oder für Investitionen dieser Investoren beschäftigt werden und vorübergehend in ihr Gebiet einreisen und sich dort aufhalten wollen, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung oder der Entwicklung, der Verwaltung, der Erhaltung, der Verwendung, der Nutzung oder der Veräußerung einschlägiger Investitionen einschließlich der Erbringung von Beratungs- oder technischen Schlüsseldienstleistungen auszuüben.
- (2) Eine Vertragspartei erlaubt Investoren einer anderen Vertragspartei, die Investitionen in ihrem Gebiet getätigt haben, und Investitionen dieser Investoren, eine Person als Schlüsselkraft nach Wahl des Investors oder der Investition unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu beschäftigen, sofern diese Person in das Gebiet der ersteren Vertragspartei einreisen, sich dort aufhalten und arbeiten durfte und die betreffende Beschäftigung den Bedingungen, Auflagen und Zeitgrenzen der Erlaubnis entspricht, die diese Person erhalten hat.

ARTIKEL 12

ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERLUSTE

- (1) Ausgenommen in Fällen, in denen Artikel 13 Anwendung findet, werden Investoren von Vertragsparteien, die bei Investitionen im Gebiet einer anderen Vertragspartei infolge von Krieg oder anderen bewaffneten Auseinandersetzungen, nationalem Notstand, Unruhen oder ähnlichen Ereignissen im Gebiet dieser Vertragspartei Verluste erleiden, von dieser Vertragspartei bei der Wiedergutmachung, Abfindung, Entschädigung oder sonstigen Regelung nicht ungünstiger als ihre eigenen Investoren oder die Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates behandelt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Investoren einer Vertragspartei, die in einer in diesem Absatz genannten Situation im Gebiet einer anderen Vertragspartei durch
 - (a) vollständige oder teilweise Beschlagnahme ihrer Investition durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei oder
 - (b) unter den gegebenen Umständen nicht erforderliche vollständige oder teilweise Zerstörung ihrer Investition durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei

Verluste erleiden, eine umgehende, angemessene und wirksame Wiedergutmachung oder Entschädigung.

ARTIKEL 13

ENTEIGNUNG

- (1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei werden weder verstaatlicht noch enteignet noch Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine Verstaatlichung oder Enteignung (nachstehend "Enteignung" genannt) unterworfen, ausgenommen Enteignungen, die
 - (a) im öffentlichen Interesse liegen,
 - (b) nicht diskriminierend sind,
 - (c) nach einem ordnungsgemäßen Verfahren durchgeführt werden, und
 - (d) mit einer umgehenden, angemessenen und wirksamen Entschädigung einhergehen.

Die Höhe der Entschädigung entspricht dem angemessenen Marktwert, den die enteignete Investition unmittelbar vor dem sich auf den Wert der Investition auswirkenden Bekanntwerden der Enteignung oder der bevorstehenden Enteignung hatte (im folgenden "Bewertungstag" genannt).

Dieser angemessene Marktwert wird auf Antrag des Investors in einer frei konvertierbaren Währung auf der Grundlage des am Bewertungstag geltenden Marktwechselkurses errechnet. Die Entschädigung umfaßt auch die Zinsen zu einem marktgerechten, handelsüblichen Zinssatz für die Zeit vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung.

- (2) Nach den Gesetzen der enteignenden Vertragspartei muß der betreffende Investor das Recht haben, seinen Fall, die Bewertung seiner Investition und die Entschädigungszahlung von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen unabhängigen Behörde dieser Vertragspartei nach den in Absatz 1 festgelegten Grundsätzen unverzüglich überprüfen zu lassen.
- (3) Als Enteignung gilt zweifelsfrei auch, wenn eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens in ihrem Gebiet, an denen ein Investor einer anderen Vertragspartei einschließlich durch Aktienbesitz beteiligt ist, enteignet.

ARTIKEL 14

TRANSFER VON ZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN

- (1) Jede Vertragspartei garantiert bei Investitionen in ihrem Gebiet, die von Investoren einer anderen Vertragspartei getätigt werden, den uneingeschränkten Transfer nach und von ihrem Gebiet. Dieser Transfer umfaßt insbesondere folgendes:
 - (a) das Anfangskapital und alle zusätzlichen Mittel zur Erhaltung und Entwicklung einer Investition;
 - (b) Erträge;
 - (c) Zahlungen im Rahmen eines Vertrages, einschließlich der Tilgung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen aufgrund eines Darlehensvertrages;
 - (d) nicht ausgegebene Einkommen und andere Vergütungen von Personen, die im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland angeworben wurden;
 - (e) Erlöse aus dem Verkauf oder der Liquidierung einer Investition oder eines Teils derselben;
 - (f) Zahlungen aus der Beilegung eines Streits;
 - (g) Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 12 und 13.
- (2) Transfers nach Absatz 1 werden unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung durchgeführt.

- (3) Transfers werden zu dem am Tage des Transfers geltenden Marktwechsellkurs für Spotgeschäfte in der zu transferierenden Währung vorgenommen. Falls es keinen Devisenmarkt gibt, gilt je nachdem, was für den Investor günstiger ist, der jüngste Umrechnungskurs für ausländische Direktinvestitionen oder der jüngste Kurs des Internationalen Währungsfonds für die Umrechnung von Devisen in Sonderziehungsrechte.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann eine Vertragspartei die Rechte von Gläubigern schützen oder die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Ausgabe von und den Handel mit Wertpapieren oder die Erfüllung von zivil- und strafrechtlichen Urteilen gewährleisten, indem sie ihre Gesetze und Verordnungen in gerechter, nichtdiskriminierender und unparteiischer Weise anwendet.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 2 können Vertragsparteien, die Staaten sind, welche die ehemalige UdSSR bildeten, untereinander vereinbaren, daß Transfers zwischen ihnen in ihren Währungen erfolgen, vorausgesetzt, diese Vereinbarungen stellen Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet nicht schlechter als Investitionen von Investoren der Vertragsparteien, die solche Vereinbarungen getroffen haben bzw. als Investitionen von Investoren eines dritten Staates.
- (6) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe (b) kann eine Vertragspartei den Transfer eines Ertrags in Naturalien beschränken, wenn es der Vertragspartei nach dem GATT und den abgeleiteten Rechtsakten oder nach Artikel 29 Absatz 2 (a) dieses Vertrags erlaubt ist, die Ausfuhr oder den Exportverkauf des Erzeugnisses, aus dem der Ertrag in Naturalien besteht, zu beschränken. Hierfür ist Voraussetzung, daß eine Vertragspartei Erträge in Naturalien in einer Investitionsvereinbarung, Investitionsgenehmigung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei bzw. seiner Investition genehmigt oder spezifiziert.

ARTIKEL 15

ABTRETUNG VON RECHTEN

- (1) Leistet eine Vertragspartei oder die von ihr benannte Stelle (im folgenden die "entschädigende Partei" genannt) eine Zahlung aufgrund einer Entschädigung oder Bürgschaft für eine Investition eines Investors (im folgenden die "entschädigte Partei" genannt) im Gebiet einer anderen Vertragspartei (im folgenden die "Gastpartei" genannt), so erkennt die Gastpartei folgendes an:
 - (a) die Abtretung aller Rechte und Ansprüche in bezug auf solche Investitionen an die entschädigende Partei und
 - (b) das Recht der entschädigenden Partei, diese Rechte und Ansprüche aufgrund einer Übertragung auszuüben und durchzusetzen,

- (2) Die entschädigende Partei hat unter allen Umständen Anspruch auf
- (a) die gleiche Behandlung in bezug auf die Rechte und Ansprüche, die sie aufgrund der Abtretung gemäß Absatz 1 erworben hat, und
 - (b) alle Zahlungen aufgrund solcher Rechte und Ansprüche,
- welche die entschädigte Partei nach diesem Vertrag in bezug auf die betreffende Investition erhalten hätte.
- (3) In einem Verfahren nach Artikel 26 kann eine Vertragspartei sich zu ihrer Verteidigung, als Gegenforderung, als Ausgleichsforderung oder mit irgendeiner anderen Begründung nicht darauf berufen, daß eine Entschädigung oder sonstige Kompensation für den ganzen oder einen Teil des behaupteten Schadens im Zuge eines Versicherungs- oder Garantievertrags geleistet wurde bzw. geleistet werden wird.

ARTIKEL 16

ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE

Haben zwei oder mehrere Vertragsparteien zu einem früheren Zeitpunkt eine internationale Übereinkunft geschlossen oder schließen sie später eine solche internationale Übereinkunft, deren Bestimmungen die in Teil III oder V dieses Vertrages behandelten Angelegenheiten betreffen,

- (1) so darf keine Bestimmung von Teil III oder V dieses Vertrages so ausgelegt werden, daß von den Bestimmungen der Übereinkunft oder vom Recht auf diesbezügliche Streitschlichtung gemäß der Übereinkunft abgewichen wird, und
- (2) darf nichts in den Bestimmungen der Übereinkunft so ausgelegt werden, daß von einer Bestimmung von Teil III oder V dieses Vertrages oder vom Recht auf diesbezügliche Schlichtung gemäß diesem Vertrag abgewichen wird,

wo immer eine solche Bestimmung für den Investor oder die Investition günstiger ist.

ARTIKEL 17

NICHTANWENDUNG VON TEIL III UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Vorteile aus diesem Teil zu verweigern:

- (1) einer juristischen Person, wenn Staatsangehörige eines dritten Staates diese juristische Person beherrschen und wenn diese juristische Person keine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Gebiet der Vertragspartei, in der sie gegründet worden ist, ausübt,

- (2) einer Investition, wenn die verweigernde Vertragspartei feststellt, daß es sich um eine Investition eines Investors eines dritten Staates handelt, zu dem die verweigernde Partei
 - (a) keine diplomatischen Beziehungen unterhält, oder dem gegenüber sie
 - (b) Regelungen einführt oder beibehält, die
 - (i) Transaktionen mit den Angehörigen des betreffenden Staates verbieten oder die
 - (ii) verletzt oder umgangen würden, wenn den Investoren des betreffenden Staates oder ihren Investitionen die Vorteile aus diesem Teil eingeräumt würden.

TEIL IV

ANDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

HOHEITSRECHTE ÜBER ENERGIEVORKOMMEN

1. Die Vertragsparteien erkennen die Hoheit des Staates und seine Hoheitsrechte über die Energievorkommen an. Sie erkennen noch einmal an, daß diese in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und vorbehaltlich dieser Regeln ausgeübt werden.
2. Unbeschadet seiner Zielsetzung, den Zugang zu den Energievorkommen zu erleichtern und dieselben auf kommerzieller Basis zu erschließen, präjudiziert dieser Vertrag in keiner Weise das in den Vertragsparteien für die Energievorkommen geltende Eigentums- und Besitzrecht.
3. Jeder Staat behält insbesondere das Recht zu entscheiden, welche Teile seines Gebietes für die Aufsuche und Erschließung seiner Energievorkommen zur Verfügung gestellt werden und wie und in welchem Tempo diese Vorkommen abgebaut oder auf andere Weise erschlossen werden sollen, und er hat das Recht, Steuern, Förderabgaben oder sonstige finanzielle Leistungen für die Aufsuche und Förderung festzusetzen und zu erheben, Ressourcenschutz-, Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften für die Aufsuche, die Erschließung und den Abbau in seinem Gebiet zu erlassen und sich an der Aufsuche und Förderung, etwa durch direkte Regierungsbeteiligung oder über Staatsunternehmen, zu beteiligen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zugang zu den Energievorkommen unter anderem dadurch zu erleichtern, daß sie auf nichtdiskriminierende Weise auf der Basis veröffentlichter Kriterien Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen und Verträge zur Aufsuche und Erschließung bzw. zur Nutzung und zum Abbau von Energievorkommen vergeben.

ARTIKEL 19

UMWELTBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien sind in dem Bemühen um eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung und im Einklang mit den die Umwelt betreffenden internationalen Vereinbarungen, deren Vertragsparteien sie sind, bestrebt, umweltschädliche Wirkungen, die innerhalb oder außerhalb ihres Gebiets von allen Vorgängen innerhalb des Energiezyklus von ihrem Gebiet ausgehen, auf wirtschaftlich effiziente Weise auf ein Mindestmaß zu begrenzen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dabei

gehen die Vertragsparteien auf kostengünstige Weise vor. Bei ihren Maßnahmen und Handlungen sind die Vertragsparteien bestrebt, Umweltschäden vorsorglich zu vermeiden bzw. in möglichst engen Grenzen zu halten. Die Vertragsparteien kommen überein, daß grundsätzlich der Verursacher die Kosten von Schäden, einschließlich der Schäden grenzüberschreitender Verunreinigung, zu tragen hat, wobei das öffentliche Interesse gebührend zu berücksichtigen ist und Investitionen in den Energiezyklus und der internationale Handel nicht verzerrt werden dürfen. Die Vertragsparteien werden daher

- (a) Umweltüberlegungen bei der Ausarbeitung und Verfolgung ihrer Energiepolitik berücksichtigen;
- (b) eine marktorientierte Preisbildung und eine umfassendere Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen im gesamten Energiezyklus fördern;
- (c) gemäß Artikel 34 Absatz 4 die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Umweltziele der Charta und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Umweltnormen für den Energiezyklus fördern und dabei die Unterschiede bei den negativen Auswirkungen und den Kosten der Verringerung von Umweltbelastungen zwischen den Vertragsparteien berücksichtigen;
- (d) insbesondere die Energieeffizienz verbessern, erneuerbare Energiequellen erschließen und nutzen, die Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe fördern sowie Technologien und technologische Instrumente einsetzen, welche die Umweltbelastung verringern;
- (e) die Zusammenstellung und den Austausch von Informationen über eine umweltverträgliche und wirtschaftlich effiziente Energiepolitik und kostengünstige Methoden und Technologien unter den Vertragsparteien fördern;
- (f) die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen von Energiesystemen, die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung ihrer nachteiligen Umweltauswirkungen und die Kosten aufzuklären, die mit Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung solcher Auswirkungen einhergehen;
- (g) die Erforschung, Entwicklung und Anwendung energieeffizienter und umweltgerechter Technologien, Methoden und Verfahren, die umweltschädliche Auswirkungen aller Bereiche des Energiezyklus auf wirtschaftlich effiziente Weise auf ein Mindestmaß begrenzen, im Geiste der Zusammenarbeit fördern;
- (h) günstige Rahmenbedingungen für den Transfer und die Verbreitung solcher Technologien im Einklang mit einem angemessenen und wirksamen Schutz geistigen Eigentums fördern;
- (i) frühzeitig vor einer Entscheidung eine transparente Bewertung der Umweltauswirkungen ökologisch bedeutsamer Investitionsvorhaben und eine

spätere Überwachung fördern;

- (j) die Aufklärung der Öffentlichkeit und den Informationsaustausch über die einschlägigen Umweltprogramme und Normen der Vertragsparteien sowie über die Umsetzung dieser Programme und Normen international fördern;
 - (k) auf Ersuchen im Rahmen der verfügbaren Mittel an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Umweltprogramme der Vertragsparteien mitarbeiten.
- (2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien werden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung von Bestimmungen dieses Artikels, sofern es für die Beilegung solcher Streitigkeiten keine anderen geeigneten internationalen Foren gibt, von der Charta-Konferenz geprüft, die sich um eine Lösung bemüht.
- (3) Im Sinne dieses Artikels bedeutet
- a) "Energiezyklus": die gesamte Energiekette, einschließlich der Erkundung, der Aufsuche, der Produktion, der Umwandlung, der Speicherung, der Beförderung, der Verteilung und des Verbrauchs der verschiedenen Energieformen, der Abfallbehandlung und -entsorgung sowie der Außerbetriebnahme, Stilllegung und Schließung dieser Anlagen bei gleichzeitiger Begrenzung umweltschädlicher Auswirkungen auf ein Mindestmaß;
 - b) "Umweltauswirkung": eine von einer gegebenen Tätigkeit ausgehende Einwirkung auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Flora, Fauna, Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft und Baudenkmäler oder sonstige Bauten oder die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren, einschließlich auch der Einwirkungen auf das Kulturerbe oder auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die sich aus Veränderungen dieser Faktoren ergeben;
 - c) "Energieeffizienz verbessern": darauf hinwirken, ohne Qualitäts- oder Leistungseinbuße den unveränderten Ertrag (eines Gutes oder einer Dienstleistung) zu erhalten, während die zur Produktion dieses Ertrages eingesetzte Energiemenge verringert wird.
 - (d) "kostengünstig": Erreichen eines gesetzten Ziels bei geringsten Kosten bzw. Erreichen des größten Nutzens bei gegebenen Kosten.

ARTIKEL 20

TRANSPARENZ

- (1) Allgemein geltende Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, die sich auf den Handel mit Energieerzeugnissen beziehen,

unterliegen gemäß Artikel 29 Absatz 2 a den Transparenzregeln des GATT und der einschlägigen abgeleiteten Rechtsakte.

- (2) Allgemein geltende Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften, die von einer Vertragspartei in Kraft gesetzt werden, und in Kraft befindliche Übereinkünfte zwischen Vertragsparteien, die sich auf andere in diesem Vertrag geregelte Angelegenheiten beziehen, werden unverzüglich veröffentlicht, so daß die Vertragsparteien und Investoren davon Kenntnis nehmen können. Die Bestimmungen dieses Absatzes verlangen von keiner Vertragspartei, vertrauliches Wissen offenzulegen, wenn dadurch die Durchsetzung ihrer Gesetze behindert oder in anderer Weise gegen das öffentliche Interesse oder gegen Gesetze verstoßen würde oder wenn berechnigte wirtschaftliche Interessen eines Investors beeinträchtigt würden.
- (3) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere Informationsstellen, an die Anfragen über die vorgenannten Gesetze, Verordnungen, gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften gerichtet werden können, und teilt diese Stellen unverzüglich dem Sekretariat mit, das hierüber auf Anfrage Auskunft erteilt.

ARTIKEL 21

BESTEUERUNG

- (1) Soweit in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist, enthält dieser Vertrag keine Bestimmungen über die Auferlegung von Verpflichtungen in bezug auf steuerliche Maßnahmen der Vertragsparteien. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Artikel und einer anderen Bestimmung dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieses Artikels ausschlaggebend.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1
 - a) gelten die Bestimmungen von Artikel 29 für steuerliche Maßnahmen, ausgenommen solchen für Einkommen oder Kapital, und
 - b) für steuerliche Maßnahmen, ausgenommen Steuern auf Einkommen oder Kapital, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, die von einer Vertragspartei die Gewährung der Meistbegünstigung im Handel mit Waren und Dienstleistungen verlangen, mit der Ausnahme, daß diese Bestimmungen nicht anwendbar sind auf
 - (i) eine Vergünstigung, die eine Vertragspartei aufgrund der steuerlichen Bestimmungen eines Übereinkommens, einer Übereinkunft oder einer Vereinbarung nach Absatz 6 (a) (ii) gewährt, oder
 - (ii) steuerliche Maßnahmen, die eine wirksame Steuererhebung sicherstellen sollen, es sei denn, daß die Maßnahme willkürlich zwischen Gütern der

Vertragsparteien diskriminiert oder die im Zuge der obengenannten Bestimmungen dieses Vertrages gewährten Vergünstigungen willkürlich einschränkt.

(3) ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN ÜBER INVESTITIONEN

Die Bestimmungen von Teil III, in denen Verpflichtungen zur Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung auferlegt werden, gelten für steuerliche Maßnahmen der Vertragsparteien, ausgenommen solchen für Einkommen oder Kapital, mit der Ausnahme, daß diese Bestimmungen nicht gelten für

- (a) die Auferlegung von Verpflichtungen zur Meistbegünstigung in bezug auf Vergünstigungen, die von einer Vertragspartei aufgrund der steuerlichen Bestimmungen eines Übereinkommens, einer Übereinkunft oder einer Vereinbarung gemäß Absatz 6 (a) (ii) gewährt worden sind oder sich aus der Mitgliedschaft in einer Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses ergeben; oder
 - (b) eine steuerliche Maßnahme zur wirksamen Einziehung von Steuern, es sei denn, die Maßnahme diskriminiert willkürlich zwischen Investoren der Vertragsparteien oder schränkt die aufgrund der obengenannten Bestimmungen dieses Vertrages gewährten Vergünstigungen willkürlich ein.
- (4) (a) Artikel 13 gilt für Steuern.
- (b) Ergibt sich im Rahmen von Artikel 13 die Frage, ob eine Steuer eine Enteignung darstellt oder ob eine Steuer, die angeblich eine Enteignung darstellt, diskriminierend ist, gelten folgende Bestimmungen:
 - (i) Der Investor oder die Vertragspartei, die die Enteignung behauptet, legt die Frage, ob die Maßnahme eine Enteignung oder ob die Steuer diskriminierend ist, der zuständigen Steuerbehörde vor. Unterläßt der Investor oder die Vertragspartei diese Vorlage, so legen die Gremien, die zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c oder zur Streitbeilegung nach Artikel 27 Absatz 2 angerufen werden, den Streit den zuständigen Steuerbehörden vor.
 - (ii) Die zuständigen Steuerbehörden bemühen sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dieser Vorlage, die ihnen vorgelegten Fragen zu klären. Handelt es sich um Nichtdiskriminierungsfragen, so wenden die zuständigen Steuerbehörden die Nichtdiskriminierungsvorschriften der maßgeblichen Steuervereinbarung oder, falls die maßgebliche Steuervereinbarung keine Nichtdiskriminierungsbestimmung enthält oder zwischen den betreffenden Vertragsparteien keine Steuervereinbarung in

Kraft ist, die Nichtdiskriminierungsgrundsätze nach der OECD-Mustersteuervereinbarung für Einkommen und Kapital an.

- (iii) Gremien, die zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 27 Absatz 2 angerufen werden, können alle Schlußfolgerungen der zuständigen Steuerbehörden zu der Frage berücksichtigen, ob die Steuer eine Enteignung ist. Diese Gremien müssen alle Schlußfolgerungen berücksichtigen, zu denen die zuständigen Steuerbehörden innerhalb des in Unterabsatz (ii) vorgeschriebenen Zeitraums von sechs Monaten zu der Frage gelangt sind, ob die Steuer diskriminierend ist. Diese Gremien können auch Schlußfolgerungen berücksichtigen, zu denen die zuständigen Steuerbehörden nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten gelangt sind.
- (iv) Unter keinen Umständen darf die Beteiligung der zuständigen Steuerbehörden über das Ende des in Unterabschnitt (ii) genannten Zeitraums von sechs Monaten hinaus zu einer Verzögerung der Verfahren nach Artikel 26 und 27 führen.

Artikel 14 schränkt das Recht einer Vertragspartei, eine Steuer durch Quellenabzug oder auf andere Weise aufzuerlegen oder einzuziehen, keinesfalls ein.

(6) Im Sinne dieses Artikels

- a) schließt der Begriff "steuerliche Maßnahme" folgendes ein:
 - (i) eine Steuervorschrift nach dem Recht der Vertragspartei oder eines ihrer politischen Teilgebiete beziehungsweise einer ihrer örtlichen Behörden und
 - (ii) eine Steuervorschrift eines Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und internationaler Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an welche die Vertragspartei gebunden ist.
- b) Als Einkommen- oder Kapitalsteuern gelten alle Steuern auf das gesamte Einkommen, auf das gesamte Kapital oder auf Teile des Einkommens oder Kapitals einschließlich Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten, Steuern auf Grundvermögen, Erbschaften und Schenkungen oder ihrem Wesen nach ähnliche Steuern, Steuern auf die von Unternehmen gezahlten Gesamtbeträge an Löhnen oder Gehältern sowie Steuern auf den Vermögenszuwachs.
- c) "Eine zuständige Steuerbehörde" ist die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vertragsparteien zuständige Behörde oder, wenn ein solches Abkommen zwischen den in Frage stehenden Ländern nicht besteht, der Minister beziehungsweise das Ministerium, das für Steuern

zuständig ist, oder dessen befugte Vertreter.

- d) Die Ausdrücke "Steuervorschriften" und "Steuern" schließen Zölle keinesfalls ein.

ARTIKEL 22

STAATLICHE UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ein staatliches Unternehmen, das sie weiterführt oder gründet, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus Teil III dieses Vertrages ausübt.
- (2) Keine Vertragspartei ermuntert ein staatliches Unternehmen oder fordert es auf, seine Tätigkeiten in ihrem Gebiet in einer Weise zu führen, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht in Einklang steht.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ein Rechtsträger, den sie gründet oder weiterführt und dem sie ordnungsrechtliche, administrative oder andere staatliche Befugnisse überträgt, diese Befugnisse in einer Weise ausübt, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Vertrag in Einklang steht.
- (4) Eine Vertragspartei darf einen Rechtsträger, dem sie ausschließliche oder besondere Rechte gewährt hat, nicht ermuntern oder von ihm verlangen, seine Tätigkeiten in ihrem Gebiet in einer Weise auszuüben, die mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Vertrag nicht in Einklang steht.
- (5) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet "Rechtsträger" ein Unternehmen, eine Agentur oder andere Organisation oder eine Einzelperson.

ARTIKEL 23

EINHALTUNG DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN UND ANDERE STELLEN

- (1) Jede Vertragspartei trägt im Rahmen dieses Vertrages die volle Verantwortung dafür, daß die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden und trifft alle ihr zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Gebietskörperschaften und andere staatliche Stellen in ihrem Gebiet sicherzustellen.
- (2) Die Streitbeilegungsbestimmungen in Teil II, IV und V dieses Vertrages können in Anspruch genommen werden, wenn es um die Einhaltung dieses Vertrages durch die Gebietskörperschaften und andere staatliche Stellen im Gebiet einer Vertragspartei geht.

ARTIKEL 24

AUSNAHMEN

(1) Dieser Artikel gilt nicht für Artikel 12, 13 und 29.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages mit Ausnahme

(a) der in Absatz 1 genannten und

(b) bezüglich Unterabsatz (i), Teil III dieses Vertrages

hindern eine Vertragspartei nicht am Erlaß und an der Durchsetzung von Regelungen, die

(i) zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind,

(ii) für den Kauf oder die Verteilung von Energieerzeugnissen bei knapper Versorgung, auf deren Ursachen die betreffende Vertragspartei keinen Einfluß hat, wesentlich sind, vorausgesetzt, derartige Regelungen stimmen mit den Grundsätzen überein, daß

(A) alle Vertragsparteien Anspruch auf einen gerechten Anteil an der internationalen Versorgung mit diesen Energieerzeugnissen haben und

(B) Regelungen, die nicht mit diesem Vertrag in Einklang stehen, nicht mehr angewandt werden, sobald die zu ihrem Erlaß führenden Bedingungen nicht mehr bestehen, oder

(iii) zum Nutzen von Investoren, die Ureinwohner bzw. sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Menschen oder Gruppen sind und, die dem Sekretariat als solche notifiziert werden, und ihrer Investitionen erlassen wurden, vorausgesetzt, derartige Regelungen

(A) haben keine signifikante Auswirkung auf die Wirtschaft der Vertragsparteien und

(B) stellen keine Diskriminierung dar zwischen Investoren einer anderen Vertragspartei und Investoren der betreffenden Vertragspartei (die nicht zu den Personen gehören, zu deren Nutzen die Regelung gedacht ist),

sofern solche Regelungen keine verschleierte Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich sind oder zu keiner willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zwischen Investoren oder anderen Interessenten von Vertragsparteien führen. Diese Regelungen müssen ordnungsgemäß

begründet werden und dürfen die Vorteile, die eine oder mehrere Vertragsparteien zu Recht aus diesem Vertrag erwarten können, nicht zunichte machen beziehungsweise in größerem Maße beeinträchtigen, als zur Erfüllung des angegebenen Zwecks unbedingt notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages mit Ausnahme derjenigen in Absatz 1 dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, daß eine Vertragspartei daran gehindert wird, ein Maßnahme zu ergreifen, die sie für notwendig hält:

- (a) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen einschließlich derjenigen, die
 - (i) die Lieferung von Energieerzeugnissen an eine militärische Einrichtung betreffen oder
 - (ii) während eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer anderen Notlage in den internationalen Beziehungen getroffen werden;
- (b) im Zusammenhang mit der Durchführung nationaler Maßnahmen zur Nichtverbreitung von Kernwaffen oder anderer Kernsprengstoffe oder um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und aus anderen internationalen Nichtverbreitungsverpflichtungen und -vereinbarungen im Kernenergiebereich zu erfüllen; oder
- (c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Eine solche Maßnahme darf keine verschleierte Durchleitungsbeschränkung darstellen.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Gewährung der Meistbegünstigung verpflichten keine Vertragspartei, den Investoren einer anderen Vertragspartei Vorrechte einzuräumen, die

- (a) aus ihrer Mitgliedschaft in einer Freihandelszone oder einer Zollunion erwachsen, oder
- (b) im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über Wirtschaftskooperation zwischen den Staaten, die die ehemalige Sowjetunion bildeten, gewährt werden, solange deren wechselseitige Wirtschaftsbeziehungen nicht auf einer definitiven Basis geregelt sind.

ARTIKEL 25

VEREINBARUNGEN ÜBER WIRTSCHAFTSINTEGRATION

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages dürfen nicht so ausgelegt werden, daß eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer Vereinbarung über Wirtschaftsintegration (nachstehend als EIA bezeichnet) ist, verpflichtet wäre, einer anderen Vertragspartei, die nicht Vertragspartei dieser EIA ist, im Wege der Meistbegünstigung eine Vorzugsbehandlung einzuräumen, wie sie zwischen den Vertragsparteien dieser EIA aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser EIA gilt.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 ist eine "EIA" eine Vereinbarung, durch die u.a. Handel und Investitionen erheblich liberalisiert ewrden, indem praktisch jede Diskriminierung zwischen den daran beteiligten Parteien abgeschafft wird (durch Abbau bestehender diskriminierender Maßnahmen bzw. das Verbot der Einführung neuer diskriminierender Maßnahmen), sei es bei Inkrafttreten der betreffenden Vereinbarung oder nach Ablauf einer entsprechenden Frist.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung des GATT gemäß Artikel 29.

TEIL V

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 26

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN EINEM INVESTOR UND EINER VERTRAGSPARTEI

- (1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei, die eine Investition des letzteren im Gebiet der ersteren sowie einen behaupteten Verstoß der ersteren Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus Teil III betreffen, sind möglichst gütlich beizulegen.
- (2) Können solche Streitigkeiten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem eine der streitenden Parteien um eine gütliche Beilegung ersucht hat, nicht entsprechend den Bestimmungen von Absatz 1 beigelegt werden, kann der Investor als streitende Partei den Streit
 - (a) den Zivil- oder Verwaltungsgerichten der am Streit beteiligten Vertragspartei,
 - (b) im Einklang mit einem anwendbaren, zuvor vereinbarten, Streitbeilegungsverfahren oder
 - (c) im Einklang mit den folgenden Absätzen dieses Artikelszur Entscheidung vorlegen.
- (3)
 - (a) Vorbehaltlich nur der Buchstaben b und c erteilt hiermit jede Vertragspartei ihre uneingeschränkte Zustimmung dazu, einen Streitfall einer internationalen Schieds- oder Schlichtungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels vorzulegen.
 - (b)
 - (i) Die im Anhang ID aufgeführten Vertragsparteien erteilen diese uneingeschränkte Zustimmung nicht, wenn der Investor den Streitfall zuvor bereits im Rahmen von Absatz 2 Buchstabe a oder b vorgelegt hat.
 - (ii) Aus Gründen der Transparenz teilen alle in Anhang ID aufgeführten Vertragsparteien dem Sekretariat ihre diesbezüglichen Grundsätze, Gepflogenheiten und Bedingungen spätestens bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 39 bzw. der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde gemäß Artikel 41 schriftlich mit.

- (c) Eine Vertragspartei, die in Anhang IA aufgeführt ist, gibt keine bedingungslose Zustimmung betreffend einen Streitfall, der über den letzten Satz von Artikel 10 Absatz 1 entsteht.
- (4) Ein Investor, der einen Streit zur Entscheidung gemäß Absatz 2 Buchstabe c vorlegt, hat schriftlich seine Zustimmung zu erteilen, daß der Streit folgenden Stellen zur Entscheidung vorgelegt wird:
 - (a) (i) dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das im Rahmen des am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens (nachstehend als ICSID-Übereinkommen bezeichnet) eingerichtet wurde, wenn sowohl die Vertragspartei des Investors als auch die am Streit beteiligte Vertragspartei Parteien des ICSID-Übereinkommens sind, oder
 - (ii) dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das im Rahmen des in Buchstaben a (i) genannten Übereinkommens nach den Regeln für die Zusatzeinrichtung für die Abwicklung von Klagen durch das Sekretariat des Zentrums (nachstehend als Regeln für die Zusatzeinrichtung bezeichnet) eingerichtet wurde, wenn die Vertragspartei des Investors oder die am Streit beteiligte Vertragspartei, aber nicht beide, Partei des ICSID-Übereinkommens sind,
- ODER
- (b) einem alleinigen Schiedsrichter oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das nach der Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (nachstehend als UNCITRAL bezeichnet) bestellt wird,
- ODER
- (c) dem Institut für Schiedsgerichtsverfahren der Handelskammer Stockholm im Rahmen eines Schiedsverfahrens.
- (5) (a) Die Zustimmung nach Absatz 3 erfüllt, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Investors nach Absatz 4, das Erfordernis
 - (i) der schriftlichen Zustimmung der an einem Streit beteiligten Parteien nach Kapitel II des ICSID-Übereinkommens und nach den Regeln für die Zusatzeinrichtung und
 - (ii) einer "schriftlichen Vereinbarung" nach Artikel II des New Yorker Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (nachstehend als "New Yorker Übereinkommen" bezeichnet) und

- (iii) der schriftlichen Einverständniserklärung der Vertragsparteien im Sinne von Artikel 1 der UNCITRAL-Schlichtungsordnung.
- (b) Ein Schiedsverfahren nach diesem Artikel findet auf Ersuchen einer am Streit beteiligten Partei in einem Staat statt, der Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens ist. Ansprüche, die Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach diesem Artikel sind, gelten im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens als aus einer geschäftlichen Beziehung oder Transaktion entstanden.
- (6) Ein gemäß Absatz 4 eingesetztes Gericht entscheidet den Streitgegenstand in Einklang mit diesem Vertrag und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.
- (7) Ein Investor, der keine natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit einer zum Zeitpunkt des schriftlichen Antrags nach Absatz 4 am Streit beteiligten Vertragspartei ist und der bereits vor Entstehen eines Streits zwischen ihm und dieser Vertragspartei von Investoren einer anderen Vertragspartei beherrscht wird, wird im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b des ICSID-Übereinkommens als "Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei" und im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 der Regeln für die Zusatzeinrichtung als "Staatsangehöriger eines anderen Staates" behandelt.
- (8) Schiedssprüche, die auch die Zuerkennung von Zinsen umfassen können, sind für die am Streit beteiligten Parteien endgültig und verbindlich. Ein Schiedsspruch über eine Maßnahme einer Gebietskörperschaft oder Behörde der streitenden Vertragspartei hat der Vertragspartei die Möglichkeit zu bieten, eine finanzielle Entschädigung anstelle eines anderen Schadenersatzes zu leisten. Jede Vertragspartei führt einen solchen Schiedsspruch unverzüglich aus und sorgt für die effiziente Vollstreckung solcher Schiedssprüche in ihrem Gebiet.

ARTIKEL 27

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages auf diplomatischem Wege beizulegen.
- (2) Ist ein Streit nicht nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist beigelegt worden, so kann jede der beteiligten Parteien, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt oder die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben und soweit dies die Anwendung oder Auslegung von Artikel 6 oder Artikel 19 - oder, für in anhang IA aufgeführte Vertragsparteien, des letzten Satzes von Artikel 10 Absatz 1 - betrifft, nach schriftlicher Notifizierung an die Adresse der anderen Vertragspartei die Angelegenheit einem Ad-hoc-Gericht im Sinne dieses Artikels zur Entscheidung vorlegen.

(3) Ein solches Ad-hoc-Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

- (a) Die Vertragspartei, die das Verfahren einleitet, bestellt ein Mitglied des Gerichts und unterrichtet die andere am Streit beteiligte Vertragspartei von dieser Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung der anderen Vertragspartei.
- (b) Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Mitteilung bestellt die andere am Streit beteiligte Vertragspartei ein Mitglied. Erfolgt die Bestellung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums, kann die Vertragspartei, die das Verfahren eingeleitet hat, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Mitteilung darum ersuchen, daß die Bestellung im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe d erfolgt.
- (c) ein drittes Mitglied, das nicht Staatsangehöriger oder Bürger einer am Streit beteiligten Vertragspartei sein darf, wird von den am Streit beteiligten Vertragsparteien bestellt. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz des Gerichts. Sind die Vertragsparteien innerhalb von 150 Tagen nach dem Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung nicht in der Lage, sich auf die Bestellung eines dritten Mitglieds zu einigen, wird diese Bestellung auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von 180 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe d vorgenommen.
- (d) In Einklang mit diesem Absatz vorzunehmende Bestellungen werden vom Generalsekretär des Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshofs innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens vorgenommen. Ist der Generalsekretär verhindert, werden die Bestellungen vom Ersten Sekretär des Präsidiums vorgenommen. Ist auch dieser verhindert, werden die Bestellungen vom ranghöchsten Stellvertreter vorgenommen.
- (e) Bei Bestellungen gemäß Absatz 3 Buchstaben a bis d sind Qualifikationen und Erfahrung der zu bestellenden Mitglieder insbesondere in den unter diesen Vertrag fallenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.
- (f) Haben die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart, so gelten die Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), soweit die am Streit beteiligten Vertragsparteien oder die Schiedsrichter davon nicht abweichen. Das Gericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.
- (g) Das Gericht entscheidet den Streit im Einklang mit diesem Übereinkommen und den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.
- (h) Das Schiedsurteil ist endgültig und für die am Streit beteiligten Vertragsparteien verbindlich.

- (i) Wenn ein Gericht in seinem Urteil befindet, daß eine Maßnahme einer Gebietskörperschaft oder Lokalbehörde im Gebiet einer VP, die in Teil I von Anhang P aufgeführt ist, nicht im Einklang mit diesem Vertrag steht, kann jede am Streitfall beteiligte Partei die Bestimmungen von Teil II des Anhangs P geltend machen.
- (j) Die Kosten des Gerichts einschließlich der Honorare seiner Mitglieder sind von den am Streit beteiligten Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen. Das Gericht kann jedoch nach eigenem Ermessen festlegen, daß eine der am Streit beteiligten Vertragsparteien einen höheren Kostenanteil tragen muß.
- (k) Vereinbaren die am Streit beteiligten Vertragsparteien nicht etwas anderes, tagt das Gericht im Haag und benutzt die Gebäude und Einrichtungen des Ständigen Schiedsgerichtshofs.
- (l) Eine Ausfertigung des Schiedsurteils wird im Sekretariat hinterlegt, das es allgemein zugänglich macht.

ARTIKEL 28

NICHTANTWENDUNG VON ARTIKEL 31 AUF HANDELSSTREITIGKEITEN

Ein Streit zwischen Vertragsparteien über die Anwendung der Artikel 5 oder 29 wird nicht nach Artikel 27 beigelegt, es sei denn, daß die am Streit beteiligten Parteien dies vereinbaren.

TEIL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 29

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN FÜR HANDELSANGELEGENHEITEN

- (1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für den Handel mit Energieerzeugnissen zwischen Vertragsparteien, die nicht Vertragspartei des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte sind.
- (2)
 - (a) Der Handel mit Energieerzeugnissen zwischen Vertragsparteien, von denen wenigsten eine nicht Vertragspartei des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte ist, unterliegt vorbehaltlich der Unterabsätze (b) und (c) und der Ausnahmen und Regelungen von Anhang G den Bestimmungen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte, wie sie am 1. März 1994 gelten und von den GATT-Vertragsparteien in ihrem Handel mit Energieerzeugnissen untereinander praktiziert werden, so, als ob alle Vertragsparteien Vertragsparteien des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte wären.
 - (b) Ein solcher Handel einer Vertragspartei, die Teil der früheren Union der sozialistischen Sowjetrepubliken war, kann stattdessen vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs TFU einem Abkommen zwischen zwei oder mehr solchen Staaten unterliegen, und zwar bis 1. Dezember 1999 oder bis zur Zulassung der betreffenden Vertragspartei zum GATT, je nachdem, was früher eintritt.
 - (c) Für den Handel zwischen zwei GATT-Parteien gilt Unterabsatz (a) nicht, wenn eine dieser Parteien nicht Vertragspartei des GATT 1947 ist.
- (3) Jeder Unterzeichner dieses Vertrages und jeder Staat oder jede Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, der beziehungsweise die diesem Vertrag beitrifft, hinterlegt am Tage der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Sekretariat eine Liste aller Zollsätze und sonstigen Abgaben, die zum Zeitpunkt dieser Unterzeichnung oder Hinterlegung auf die in sein beziehungsweise in ihr Gebiet eingeführten Energieerzeugnisse erhoben werden, und notifiziert die Höhe dieser Zoll- und Abgabensätze. Änderungen dieser Sätze sind dem Sekretariat zu notifizieren, das die Vertragsparteien davon unterrichtet.
- (4) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Zoll- oder Abgabensätze auf die Ein- oder Ausfuhr von Energieerzeugnissen nicht anzuheben:
 - (a) im Falle der Einfuhr von Energieerzeugnissen nach dem für die betreffende Vertragspartei geltenden Teil 1 des Schemas in Artikel II des GATT über die in

dieser Tabelle angegebene Höhe hinaus, wenn die betreffende Vertragspartei Vertragspartei des GATT ist;

- (b) im Falle der Ausfuhr von Energieerzeugnissen und dem ihrer Einfuhr, wenn die Vertragspartei nicht Vertragspartei des GATT ist, über die zuletzt dem Sekretariat notifizierte Höhe hinaus, mit Ausnahme des in Einklang mit Absatz 2 (a) Zulässigen.
- (5) Eine Vertragspartei darf die Zoll- oder Abgabensätze über die in Absatz 4 angegebene Höhe hinaus nur anheben, wenn:
- (a) im Falle eines zum Zeitpunkt der Einfuhr erhobenen Zoll- oder Abgabensatzes eine Bestimmung des GATT oder der abgeleiteten Rechtsakte (mit Ausnahme der Bestimmungen von Anhang G) ein solches Vorgehen gestattet, oder
 - (b) sie, soweit im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Verfahren irgend möglich, dem Sekretariat ihren Vorschlag für eine solche Anhebung notifiziert hat, anderen interessierten Vertragsparteien Gelegenheit zu Konsultationen zu ihrem Vorschlag gegeben hat und allen Kommentaren dieser Vertragspartei gebührende Berücksichtigung geschenkt hat.
- (6) Die Unterzeichner verpflichten sich, spätestens am 1.1.1995 Verhandlungen im Hinblick auf die Verabschiedung (bis 1.1.1998) von entsprechend den Entwicklungen im Welthandelssystem vorzusehenden Änderungen zu diesem Vertrag aufzunehmen. Die Änderungen sollen vorbehaltlich der darin festzulegenden Bedingungen jede Vertragspartei verpflichten, ihre Zoll- und Abgabensätze nicht über die in den Änderungen vorgeschriebene Höhe anzuheben.
- (7) Anhang D dieses Vertrages gilt für Streitigkeiten über die Einhaltung von Bestimmungen, die nach diesem Artikel und, sofern nicht beide Vertragsparteien sich auf etwas anderes einigen für Streitigkeiten betreffend die Einhaltung von Artikel 5 zwischen Vertragsparteien, von denen wenigstens eine nicht Vertragspartei des GATT ist, mit der Ausnahme, daß Anhang D nicht für einen Streit zwischen Vertragsparteien aus einem Abkommen gilt, das
- (a) in Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels notifiziert worden ist und die übrigen Forderungen von Absatz 2 (b) sowie des Anhangs TFU erfüllt; oder
 - (b) eine Freihandelszone oder Zollunion errichtet, wie in Artikel XXIV des GATT beschrieben.

ARTIKEL 30

ENTWICKLUNGEN IN DEN INTERNATIONALEN HANDELSVEREINBARUNGEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Lichte der Ergebnisse der Uruguay-Runde über die multilateralen Handelsverhandlungen, wie sie grundsätzlich aus der Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 hervorgehen, spätestens ab 1. Juli 1995 bzw. bei Inkrafttreten dieses Vertrages - je nachdem, was später eintritt - Überlegungen über entsprechende Änderungen dieses Vertrages anzustellen im Hinblick auf eine Verabschiedung dieser eventuellen Änderungen durch die Chartakonferenz.

ARTIKEL 31

ENERGIETECHNISCHE AUSRÜSTUNGEN

Die vorläufige Chartakonferenz wird in ihrer ersten Sitzung mit der Prüfung beginnen, inwieweit energietechnische Ausrüstungen in die Handelsbestimmungen dieses Vertrages aufgenommen werden sollen.

ARTIKEL 32

ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN

- (1) In Anerkennung der erforderlichen Zeit für die Anpassung an die Anforderungen einer Marktwirtschaft kann eine in Anhang T aufgeführte Vertragspartei die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einer oder mehreren der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages vorbehaltlich der Bedingungen nach den Absätzen 3 bis 6 zeitweilig aussetzen:

Artikel 6 Absätze 2 und 5

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 9 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 7 - spezifische Maßnahmen

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) - nur bezogen auf den Transfer nicht ausgegebener Einkommen

Artikel 20 Absatz 3

Artikel 22 Absätze 1 und 3

- (2) Die anderen Vertragsparteien unterstützen eine Vertragspartei, die die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Absatz 1 zeitweilig ausgesetzt hat, bei der Schaffung der Bedingungen, die eine Beendigung der Aussetzung ermöglichen. Diese Unterstützung wird in der Form gewährt, die die anderen Vertragsparteien im Hinblick auf die in Absatz 4 Buchstabe c dieses Artikels notifizierten Erfordernisse für die wirksamste halten, gegebenenfalls auch durch bilaterale und multilaterale Vereinbarungen.

- (3) Die anwendbaren Bestimmungen, die Etappen bis zur vollständigen Durchführung jeder von ihnen, die zu treffenden Maßnahmen und der Zeitpunkt oder ausnahmsweise der Umstand, bis zu dem jede Etappe abzuschließen und jede Maßnahme zu treffen ist, werden für jede Vertragspartei, die Übergangsvereinbarungen geltend macht, in Anhang T dieses Vertrages angegeben. Jede dieser Vertragsparteien ergreift die angegebenen Maßnahmen zu dem in Anhang T im einzelnen festgelegten Zeitpunkt. Vertragsparteien, die gemäß Absatz 1 die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zeitweilig ausgesetzt haben, verpflichten sich, die entsprechenden Verpflichtungen bis zum 1. Juli 2001 zu erfüllen. Sollte es eine Vertragspartei aufgrund außergewöhnlicher Umstände für notwendig halten, den Antrag zu stellen, die Dauer dieser zeitweiligen Aussetzung zu verlängern oder in Anhang T weitere darin bisher nicht aufgeführte zeitweilige Aussetzungen aufzunehmen, so wird die Entscheidung über diesen Antrag auf Änderung des Anhangs T von der Chartakonferenz getroffen.
- (4) Eine Vertragspartei, die Übergangsvereinbarungen geltend gemacht hat, notifiziert dem Sekretariat mindestens einmal in zwölf Monaten
- (a) die Durchführung der in Anhang T angegebenen Maßnahmen und die allgemeinen Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen;
 - (b) die innerhalb der nächsten zwölf Monate zu erwartenden Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen, absehbare Schwierigkeiten und Vorschläge zu deren Überwindung;
 - (c) die Notwendigkeit einer technischen Hilfe, um den Abschluß der Etappen nach Anhang T, die für die vollständige Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, zu erleichtern, gegebenenfalls die gemäß Buchstabe b notifizierten Schwierigkeiten zu überwinden bzw. andere gebotene marktorientierte Reformen und die Modernisierung ihres Energiebereichs zu fördern;
 - (d) eine mögliche Notwendigkeit, einen Antrag von der in Absatz 3 genannten Art zu stellen.
- (5) Das Sekretariat
- (a) leitet Notifizierungen nach Absatz 4 allen Vertragsparteien zu;
 - (b) leitet Wünsche und Angebote betreffend technische Hilfe im Sinne von Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c weiter und fördert tatkräftig die Zusammenführung dieser Wünsche und Angebote, wobei es sich, soweit zweckmäßig, auf bestehende Einrichtungen in anderen internationalen Organisationen stützt;
 - (c) leitet allen Vertragsparteien nach jeweils sechs Monaten eine Zusammenfassung der Notifizierungen nach Absatz 4 Buchstabe a oder d zu.
- (6) Die Chartakonferenz überprüft jährlich die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels und die Abstimmung der Wünsche nach und der Angebote von technischer Hilfe im Sinne von Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe c. Bei dieser Überprüfung kann die Konferenz angemessene Maßnahmen beschließen.

TEIL VII

ORGANISATORISCHE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33

ENERGIECHARTAPROTOKOLLE UND -ERKLÄRUNGEN

- (1) Die Chartakonferenz kann die Aushandlung von Energiechartaprotokollen oder -erklärungen genehmigen, um die Ziele und Grundsätze der Charta zu verwirklichen.
- (2) Jeder Unterzeichner der Charta kann an den Verhandlungen teilnehmen.
- (3) Ein Staat oder eine Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses kann nur dann Partei eines Protokolls oder einer Erklärung werden, wenn er beziehungsweise sie auch die Charta unterzeichnet und Vertragspartei dieses Vertrages wird.
- (4) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 6 a werden die für ein Protokoll geltenden Schlußbestimmungen in dem betreffenden Protokoll festgelegt.
- (5) Ein Protokoll gilt nur für die Vertragsparteien, die ihm zugestimmt haben, und läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.
- (6)
 - (a) Ein Protokoll kann der Chartakonferenz und dem Sekretariat Aufgaben zuweisen, vorausgesetzt, eine solche Zuweisung kann durch einen Protokollzusatz erfolgen, es sei denn, der Zusatz ist nicht von der Chartakonferenz genehmigt, deren Genehmigung keiner Bestimmung des Protokolls, die durch Unterabsatz b genehmigt werden, unterliegt.
 - (b) Ein Protokoll, das von der Chartakonferenz zu treffende Entscheidungen vorsieht, kann vorbehaltlich Unterabsatz a für diese Entscheidungen vorsehen:
 - (i) Abstimmungsverfahren, die von denen des Artikels 36 abweichen;
 - (ii) daß nur die Protokollparteien als Vertragsparteien im Sinne des Artikels 36 angesehen werden bzw. nach den im Protokoll vorgesehenen Regeln stimmberechtigt sind.

ARTIKEL 34

CHARTAKONFERENZ

- (1) Die Vertragsparteien kommen in regelmäßigen Abständen in einer Konferenz zusammen (nachstehend "Chartakonferenz" genannt), zu der jede Vertragspartei einen Vertreter entsenden kann. Ordentliche Sitzungen werden in Zeitabständen einberufen, die die Chartakonferenz festlegt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen der Chartakonferenz können von der Chartakonferenz oder auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei anberaumt werden, sofern ein solches Verlangen innerhalb von sechs Wochen, nachdem es den Vertragsparteien vom Sekretariat mitgeteilt worden ist, von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.
- (3) Die Chartakonferenz wird wie folgt tätig:
 - (a) Sie erledigt die ihr nach diesem Vertrag und den Protokollen übertragenen Aufgaben;
 - (b) sie überwacht und fördert die Durchführung der Grundsätze der Charta sowie der Bestimmungen dieses Vertrags und der Protokolle;
 - (c) sie fördert im Einklang mit diesem Vertrag und den Protokollen die Koordinierung allgemeiner Maßnahmen zur Durchführung der Grundsätze der Charta;
 - (d) sie prüft und beschließt die vom Sekretariat auszuführenden Arbeitsprogramme;
 - (e) sie prüft den Jahresabschluß und stellt den Haushaltsplan des Sekretariats fest;
 - (f) sie prüft und beschließt oder genehmigt die Bestimmungen einer Übereinkunft über den Sitz oder einer anderen Übereinkunft einschließlich der Vorrechte und Befreiungen für die Chartakonferenz und das Sekretariat;
 - (g) sie unterstützt gemeinsame Anstrengungen zur Förderung marktorientierter Reformen und der Modernisierung der Energiewirtschaft in denjenigen Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen UdSSR, deren Wirtschaft umgestaltet wird;
 - (h) sie genehmigt das Mandat für die Aushandlung von Protokollen, prüft und genehmigt deren Wortlaut sowie Änderungen dazu;
 - (i) sie genehmigt die Aushandlung von Erklärungen und billigt ihre Herausgabe;
 - (j) sie entscheidet über Beitritte zu diesem Vertrag;
 - (k) sie ermächtigt zur Aufnahme von Verhandlungen über Assoziierungsvereinbarungen und prüft und genehmigt solche Vereinbarungen;
 - (l) sie prüft und genehmigt den Wortlaut von Änderungen dieses Vertrages;
 - (m) sie prüft und beschließt Wortlautänderungen und sachliche Änderungen an den Anhängen zu diesem Vertrag;
 - (n) sie benennt den Generalsekretär und trifft alle Entscheidungen über die Einsetzung und Arbeitsweise des Sekretariats einschließlich seines Aufbaus, seiner personellen Besetzung und seines Statuts für die Beschäftigung von Beamten und Angestellten.

- (4) Aus Gründen der Kostenersparnis und Leistungsfähigkeit greift die Chartakonferenz in Erfüllung ihrer Aufgaben über das Sekretariat möglichst umfassend auf die Dienste und Programme anderer Institutionen und Organisationen zurück, die nachweislich über Erfahrung in den unter die Ziele dieses Vertrages fallenden Bereichen verfügen.
- (5) Die Chartakonferenz kann, soweit sie es zur Erledigung ihrer Aufgaben als zweckmäßig erachtet, nachgeordnete Gremien einsetzen.
- (6) Die Chartakonferenz prüft und beschließt ihre Geschäfts- und Haushaltsordnung.
- (7) 1999 und danach in Zeitabständen (von höchstens fünf Jahren), die von der Chartakonferenz festzulegen sind, überprüft die Chartakonferenz die Aufgaben nach diesem Vertrag eingehend dahin, inwieweit die Bestimmungen dieses Vertrages und der Protokolle durchgeführt worden sind. Bei Abschluß jeder Überprüfung kann die Chartakonferenz die Aufgaben nach Absatz 3 ändern oder streichen und das Sekretariat entlasten.

ARTIKEL 35

SEKRETARIAT

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben erhält die Chartakonferenz ein Sekretariat, das sich aus einem Generalsekretär und gerade so vielen Mitarbeitern zusammensetzt, wie für eine effiziente Arbeit erforderlich sind.
- (2) Der Generalsekretär wird von der Chartakonferenz ernannt. Die erste Ernennung erfolgt für eine Zeit von höchstens fünf Jahren.
- (3) Das Sekretariat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Chartakonferenz gegenüber verantwortlich und erstattet ihr Bericht.
- (4) Das Sekretariat gewährt der Chartakonferenz alle erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und führt die Aufgaben aus, die ihm im Rahmen dieses Vertrages in den Protokollen und von der Konferenz zugewiesen werden.
- (5) Das Sekretariat kann Verwaltungs- und Vertragsvereinbarungen treffen, die für eine reibungslose Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

ARTIKEL 36

ABSTIMMUNG

- (1) Bei Entscheidungen der Chartakonferenz ist Einstimmigkeit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - (a) Genehmigung von Änderungen dieses Vertrages, ausgenommen Änderungen der Artikel 34 und 35 und des Anhangs T;
 - (b) Genehmigung von Beitritten zu diesem Vertrag gemäß Artikel 41 von Staaten oder Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, die bis zum 16. Juni 1995 die Charta nicht unterzeichnet hatten;
 - (c) Ermächtigung zur Aushandlung und Genehmigung oder Verabschiedung des Wortlauts von Assoziierungsvereinbarungen;
 - (d) Genehmigung von Anpassungen der Anhänge EM, NI, G und B;
 - (e) Genehmigung von Änderungen an den Anhängen zu diesem Vertrag;
 - (f) Genehmigung der Benennung von Panelmitgliedern durch den Generalsekretär nach Anhang D Absatz 7.

Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um Einvernehmen in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen dieses Vertrages beschließen müssen. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht erreichbar, finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung.

- (2) Beschlüsse über Haushaltsfragen nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe e werden mit qualifizierter Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt, deren festgelegte Beiträge nach Anhang B zusammen mindestens drei Viertel aller festgelegten Beiträge ausmachen.
- (3) Beschlüsse über Angelegenheiten nach Artikel 34 Absatz 7 werden mit Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien gefaßt.
- (4) Ausgenommen in den Fällen, die in Absatz 1 Buchstabe a bis f sowie in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, oder wie in diesem Vertrag an anderer Stelle ausgeführt ist, werden Beschlüsse im Sinne dieses Vertrages mit einer Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.
- (5) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" anwesende und mit Ja oder Nein stimmende Vertragsparteien. Die Chartakonferenz kann Verfahrensregeln beschließen, wonach die Vertragsparteien solche Beschlüsse schriftlich fassen können.
- (6) Abweichend von Absatz 2 ist ein Beschluß im Sinne dieses Artikels nur dann rechtswirksam, wenn er von einer einfachen Mehrheit der Vertragsparteien unterstützt wird.

- (7) Eine Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses hat bei Abstimmungen eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrages sind; eine solche Organisation macht von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch, wenn ihre Mitgliedstaaten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, und umgekehrt.
- (8) Kommt eine Vertragspartei ihren finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag fortdauernd nicht fristgemäß nach, kann die Chartakonferenz das Stimmrecht dieser Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

ARTIKEL 37

FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Vertretung auf den Sitzungen der Chartakonferenz und nachgeordneter Gremien.
- (2) Aufwendungen für Sitzungen der Chartakonferenz und nachgeordneter Gremien gelten als Sekretariatskosten.
- (3) Die Sekretariatskosten werden von den Vertragsparteien durch festgelegte Beiträge gedeckt, die entsprechend den in Anhang B genannten Anteilen zu entrichten sind. Diese Anteile können in Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d angepaßt werden.
- (4) Ein Protokoll muß Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, daß die aus diesem Protokoll resultierenden Sekretariatskosten von den betreffenden Protokollparteien getragen werden.
- (5) Die Chartakonferenz kann zusätzlich freiwillig geleistete Beiträge einer oder mehrerer Vertragsparteien oder aus anderen Quellen annehmen. Kosten, die mit solchen Beiträgen gedeckt werden, gelten nicht als Sekretariatskosten im Sinne von Absatz 3.

TEIL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 38

UNTERZEICHNUNG

Dieser Vertrag liegt für Staaten und für Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, die die Charta unterzeichnet haben, vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 39

RATIFIKATION, ANNAHME ODER GENEHMIGUNG

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

ARTIKEL 40

ANWENDUNG AUF ANDERE GEBIETE

- (1) Ein Staat oder eine Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt eine Erklärung hinterlegen, daß der Vertrag für alle anderen Gebiete (oder für eines oder mehrere von ihnen) gelten soll, deren internationale Beziehungen er oder sie wahrnimmt. Diese Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Vertrag für diese Vertragspartei in Kraft tritt.
- (2) Jede Vertragspartei kann sich zu einem späteren Zeitpunkt durch eine beim Verwahrer hinterlegte Erklärung im Rahmen dieses Vertrages hinsichtlich anderer in der Erklärung genannter Gebiete verpflichten. Für ein solches Gebiet tritt der Vertrag am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem diese Erklärung beim Verwahrer eingegangen ist.
- (3) Eine Erklärung gemäß den beiden vorstehenden Absätzen hinsichtlich eines in einer solchen Erklärung genannten Gebiets kann durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifizierung zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Artikel 47 Absatz 3 nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag wirksam, an dem diese Notifizierung beim Verwahrer eingegangen ist.

ARTIKEL 41

BEITRITT

Dieser Vertrag liegt für Staaten und Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, welche die Charta unterzeichnet haben, nach dem Schlußtag für die Unterzeichnung des Vertrages unter den von der Chartakonferenz zu beschließenden Bedingungen zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunde ist beim Verwahrer zu hinterlegen.

ARTIKEL 42

ÄNDERUNG

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen.
- (2) Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dieses Vertrages ist den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor der Sitzung zu übermitteln, auf der er zur Annahme durch die Chartakonferenz vorgeschlagen wird.
- (3) Von der Chartakonferenz angenommene Änderungen dieses Vertrages werden dem Verwahrer vom Sekretariat übermittelt. Der Verwahrer legt sie allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vor.
- (4) Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von Änderungen dieses Vertrages sind dem Verwahrer schriftlich zu notifizieren. Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierung der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien beim Verwahrer eingegangen ist. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderungen in Kraft.

ARTIKEL 43

ASSOZIIERUNGSVEREINBARUNGEN

- (1) Die Chartakonferenz kann die Aushandlung von Assoziierungsvereinbarungen mit Staaten oder Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses oder mit internationalen Organisationen genehmigen, um die Ziele und Grundsätze der Charta und die Bestimmungen dieses Vertrages oder eines oder mehrerer Protokolle zu fördern.
- (2) Die Beziehungen zu einem assoziierungswilligen Staat, einer assoziierungswilligen Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses oder einer

assoziierungswilligen internationalen Organisation und deren Rechte und Pflichten entsprechen den besonderen Umständen der Assoziierung und sind in jedem Fall in der Assoziierungsvereinbarung festzulegen.

ARTIKEL 44

INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Vertrag tritt in Kraft am neunzigsten Tag nach dem Tage, an dem die dreißigste Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist, bzw. der Beitritt eines Staates oder einer Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses erfolgt, der bzw. die die Charta bis zum 16. Juni 1995 unterzeichnet hat.
- (2) Für jeden Staat bzw. jede Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, der bzw. die diesen Vertrag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt dieser Vertrag am neunzigsten Tag nach dem Tage, an dem seine beziehungsweise ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 zählt jede Urkunde, die von einer Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses hinterlegt wird, nicht zusätzlich zu jenen, die von den Mitgliedstaaten einer solchen Organisation hinterlegt werden.

ARTIKEL 45

VORLÄUFIGE ANWENDUNG

- (1) Die Unterzeichner kommen überein, diesen Vertrag bis zum Inkrafttreten nach Artikel 44 vorläufig anzuwenden, soweit eine solche vorläufige Anwendung ihrer Verfassung und ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht zuwiderläuft.
- (2)
 - (a) Jeder Unterzeichner kann unbeschadet des Absatzes 1 bei seiner Unterzeichnung dem Verwahrer gegenüber eine Erklärung abgeben, daß er nicht in der Lage ist, die vorläufige Anwendung zu akzeptieren. Die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung gilt für den Unterzeichner, der diese Erklärung abgibt, nicht. Er kann die Erklärung durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer jederzeit wieder zurückziehen.
 - (b) Weder ein Unterzeichner, der eine Erklärung nach Absatz 2 a abgibt, noch Investoren dieses Unterzeichners können die Vorteile der vorläufigen Anwendung gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen.

- (c) Unbeschadet des Absatzes 2 a wendet jeder Unterzeichner, der eine Erklärung nach Absatz 2 a abgibt, Teil VII und Absatz 4 und 7 bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Artikel 44 vorläufig an, soweit diese vorläufige Anwendung seinen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft.
- (3) (a) Jeder Unterzeichner kann die vorläufige Anwendung dieses Vertrages kündigen, indem er dem Verwahrer schriftlich notifiziert, daß er nicht die Absicht hat, Vertragspartei dieses Vertrages zu werden. Die Kündigung der vorläufigen Anwendung wird für den betreffenden Unterzeichner wirksam nach Ablauf des sechzigsten Tages ab dem Tage, an dem seine schriftliche Mitteilung beim Verwahrer eingegangen ist.
- (b) Wenn der Unterzeichner die vorläufige Anwendung gemäß Absatz 3 a kündigt, bleibt seine Pflicht aus Absatz 1 Teil III und V mit Bezug auf Investitionen, die Investoren anderer Unterzeichner während der vorläufigen Anwendung des Vertrages auf seinem Gebiet getätigt haben, jedoch bestehen, und zwar für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Wirksamwerden der Kündigung, es sei denn, es wird nach Absatz 3 c verfahren.
- (c) Absatz 3 b gilt nicht für Unterzeichner, die in Anhang PA aufgelistet sind. Ein Unterzeichner kann aus der Liste von Anhang PA gestrichen werden; die Streichung wird wirksam mit dem Eingang eines diesbezüglichen Antrags beim Verwahrer.
- (4) Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages kommen die Unterzeichner regelmäßig auf der vorläufigen Chartakonferenz zusammen, wobei die erste Sitzung vom vorläufigen Sekretariat nach Absatz 5 spätestens 180 Tage nach dem Öffnungstag für die Unterzeichnung dieses Vertrages nach Artikel 38 einzuberufen ist.
- (5) Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages nach Artikel 44 und bis zur Einrichtung eines Sekretariats nach Artikel 35 werden die Aufgaben des Sekretariats einstweilig von einem vorläufigen Sekretariat wahrgenommen.
- (6) Die Unterzeichner tragen zu den Kosten des vorläufigen Sekretariats im Einklang mit und gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 bzw. 2 (c) bei, als ob die Unterzeichner Vertragsparteien gemäß Artikel 37 Absatz 3 wären. Alle Änderungen an Anhang B durch die Unterzeichner werden nach Inkrafttreten dieses Vertrages beendet.
- (7) Ein Staat oder eine Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses, der bzw. die vor Inkrafttreten des Vertrages diesem Vertrag gemäß Artikel 41 beitrifft, genießt bis zum Inkrafttreten die Rechte und trägt die Pflichten eines Unterzeichners im Sinne dieses Artikels.

ARTIKEL 46

VORBEHALTE

Zu diesem Vertrag können keine Vorbehalte erhoben werden.

ARTIKEL 47

RÜCKTRITT

- (1) Eine Vertragspartei kann nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Vertrag für sie in Kraft getreten ist, dem Verwahrer jederzeit schriftlich notifizieren, daß sie von diesem Vertrag zurücktritt.
- (2) Der Rücktritt wird ein Jahr nach dem Tag des Eingangs der Notifizierung beim Verwahrer oder zu einem späteren Zeitpunkt, der gegebenenfalls in der Notifizierung des Rücktritts genannt ist, wirksam.
- (3) Für Investitionen, die im Gebiet einer Vertragspartei von Investoren anderer Vertragsparteien oder im Gebiet anderer Vertragsparteien von Investoren dieser Vertragspartei vorgenommen wurden, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere 20 Jahre von dem Tag an gerechnet, an dem der Rücktritt von diesem Übereinkommen wirksam geworden ist.
- (4) Alle Protokolle, denen eine Vertragspartei beigetreten ist, treten für diese Vertragspartei an dem Tag ihres Rücktritts von diesem Vertrag außer Kraft.

ARTIKEL 48

STATUS DER ANHÄNGE UND BESCHLÜSSE

Die Anhänge zu diesem Vertrag sowie die Beschlüsse Nr. 1, 2, 3 und 4, die der am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichneten Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz beigegeben sind, sind Bestandteil dieses Vertrages.

ARTIKEL 49

VERWAHRER

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist Verwahrer dieses Vertrages.

ARTIKEL 50

VERBINDLICHE FASSUNGEN

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten die Urschrift dieses Vertrages, die bei der Regierung der Portugiesischen Republik hinterlegt wird und deren deutsche, englische, französische, italienische, russische und spanische Fassung gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben.

Geschehen zu Lissabon am siebzehnten Dezember des Jahres Neunzehnhundertvierundneunzig.

14. September 1994

WORTLAUT FÜR DIE ANNAHME

ANHÄNGE ZUM ENERGIECHARTA-VERTRAG

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. ANHANG EM ENERGIEERZEUGNISSE (gemäß Artikel 1 Absatz 4)	64
2. ANHANG NI ENERGIEERZEUGNISSE, DIE NICHT UNTER DEN INVESTITIONSTEIL FALLEN FÜR DEFINITION WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IM ENERGIEBEREICH (gemäß Artikel 1 Absatz 5)	66
3. ANHANG TRM NOTIFIZIERUNG UND ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN (TRIMS) (gemäß Artikel 5 Absatz 4)	67
4. ANHANG N LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE BEI EINER DURCHLEITUNG MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE GEBIETE FORDERN (gemäß Artikel 7 Absatz 10 Buchstabe a)	68
5. ANHANG VC LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE FREIWILLIG VERBINDLICHE VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH ARTIKEL 10 ABSATZ 3 EINGEGANGEN SIND (gemäß Artikel 10 Absatz 6)	68
6. ANHANG ID LISTE VON VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR NICHT ERLAUBEN, DENSELBen STREITFALL SPÄTER NACH ARTIKEL 26 ERNEUT EINEM INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT VORZULEGEN (gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben b, i)	69
7. ANHANG IA LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR NICHT ERLAUBEN, EINEN STREITFALL BEZÜGLICH DES LETZTEN SATZES VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 EINEM INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT VORZULEGEN (gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c)	69

8.	ANHANG P BESONDERES VERFAHREN DER SUBNATIONALEN STREITBEILEGUNG (gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe i)	70
9.	ANHANG G AUSNAHMEN UND REGELUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS UND DER ABGELEITETEN RECHTSAKTE (gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a)	72
10.	ANHANG TFU BESTIMMUNGEN FÜR HANDELSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN STAATEN DER FRÜHEREN UdSSR (gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b)	76
11.	ANHANG D VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN (gemäß Artikel 29 Absatz 7)	78
12.	ANHANG B VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE CHARTA-KOSTEN (gemäß Artikel 37 Absatz 3)	84
13.	ANHANG PA LISTE DER UNTERZEICHNER, DIE DIE VORSCHRIFTEN VON ARTIKEL 43 ABSATZ 3 BUCHSTABE b (VORLÄUFIGE ANWENDUNG) NICHT ANWENDEN (gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c)	84
14.	ANHANG T LISTE DER ÜBERGANGSMAßNAHMEN (gemäß Artikel 32 Absatz 1)	85

1. ANHANG EM

ENERGIEERZEUGNISSE (gemäß Artikel 1 Buchstabe 4)

- | | | |
|--|----------|--|
| Kernenergie | 26.12 | Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate: |
| | 26.12.10 | Uranerze und ihre Konzentrate |
| | 26.12.20 | Thoriumerze und ihre Konzentrate |
| | 28.44 | Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten: |
| | 28.44.10 | natürliches Uran und seine Verbindungen |
| | 28.44.20 | an U235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen |
| | 28.44.30 | an U235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen |
| | 28.44.40 | andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 28.44.10, 28.44.20 oder 28.44.30 |
| | 28.44.50 | Verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Kartuschen) von Kernreaktoren |
| | 28.45.10 | schweres Wasser (Deuteriumoxid) |
| Kohle, Erdgas, Erdöl und Erdöl-
zeugnisse,
Elektrischer
Strom | 27.01 | Steinkohle, Steinkohlebriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe |
| | 27.02 | Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett) |
| | 27.03 | Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert |
| | 27.04 | Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle |

- 27.05 Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
- 27.06 Teer aus Steinkohle, aus Braunkohle oder aus Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere
- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)
- 27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
- 27.09 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
- 27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt:
- Erdgas
 - Propan
 - Butane
 - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien
(27.11.14)
 - andere
- in gasförmigem Zustand:
- Erdgas
 - andere
- 27.13 Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
- 27.14 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
- 27.15 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
- 27.16 Elektrischer Strom

Andere Energien

- 44.01.10 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen;
- 44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt.

2. ANHANG NI

NICHT UNTER DEN INVESTITIONSTEIL
FALLENDE ENERGIEERZEUGNISSE

Für Definition "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich"
(gemäß Artikel 1 Absatz 5)

- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen das Gewicht der aromatischen Bestandteile größer ist als das Gewicht der nichtaromatischen Bestandteile (z.B. Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Phenole, Kreosotöle und andere)
- 44.01.10 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln und ähnlichen Formen
- 44.02 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt.

3. ANHANG TRM

NOTIFIZIERUNG UND ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN (TRIMs)

(gemäß Artikel 5 Absatz 4)

- (1) Jede Vertragspartei notifiziert dem Sekretariat alle handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen (TRIMs), die sie anwendet und mit den Bestimmungen von Artikel 5 nicht in Einklang stehen, binnen
- (a) 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages, falls die Vertragspartei eine GATT-Partei ist; oder
 - (b) 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages, falls die Vertragspartei keine GATT-Partei ist.

TRIMs mit allgemeinem oder besonderem Anwendungsbereich sind zusammen mit ihren Hauptmerkmalen zu notifizieren.

- (2) Im Falle von TRIMs, die nach Ermessen angewandt werden, ist jede besondere Anwendung zu notifizieren. Angaben, welche berechnete wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen berühren, brauchen nicht erteilt zu werden.
- (3) Jede Vertragspartei hebt alle gemäß Absatz 1 notifizierten TRIMs auf binnen
- (a) zwei Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, falls die Vertragspartei eine GATT-Partei ist; oder
 - (b) drei Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, falls die Vertragspartei keine GATT-Partei ist.
- (4) Während des in Absatz 3 genannten Zeitraumes ändert eine Vertragspartei nicht die Bedingungen einer nach Absatz 1 notifizierten TRIM gegenüber denjenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, um das Ausmaß der Nichtübereinstimmung mit Artikel 5 dieses Vertrages nicht zu vergrößern.
- (5) Um bestehende Unternehmen, die einer nach Absatz 1 notifizierten TRIM unterliegen, nicht zu benachteiligen, kann eine Vertragspartei, während des Übergangszeitraums diese TRIM ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 4 auf eine neue Investition anwenden, wenn
- (a) die Erzeugnisse einer solchen Investition wie Erzeugnisse der bestehenden Unternehmen sind; und

- (b) eine solche Anwendung notwendig ist, um eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zwischen der neuen Investition und den bestehenden Unternehmen zu vermeiden.

Ein in dieser Weise auf eine neue Investition angewandte TRIM ist dem Sekretariat zu notifizieren. Die Bedingungen einer solchen TRIM müssen im Wettbewerb von gleicher Wirkung sein wie diejenigen, die auf bestehende Unternehmen anwendbar sind, und zur gleichen Zeit auslaufen.

- (6) Wenn ein Staat oder eine Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses diesem Vertrag nach dessen Inkrafttreten beitrifft,
 - (a) wird die in Absatz 1 und 2 erwähnte Notifizierung zum späteren der anwendbaren Daten in Absatz 1 oder am Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde vorgenommen, und
 - (b) fällt das Ende der Auslaufphase auf das spätere der anwendbaren Daten in Absatz 3 oder den Tag, an dem der Vertrag für den betreffenden Staat bzw. die betreffende Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses in Kraft tritt.

4. ANHANG N

LISTE VON VERTRAGSPARTEIEN, DIE BEI EINER DURCHLEITUNG MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE GEBIETE FORDERN

(gemäß Artikel 7 Absatz 10 Buchstabe a)

1. Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika

5. ANHANG VC

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE FREIWILLIG VERBINDLICHE VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH ARTIKEL 10 ABSATZ 3 EINGEGANGEN SIND

(gemäß Artikel 10 Absatz 6)

6. ANHANG ID

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR NICHT ERLAUBEN, DENSELBEN STREITFALL SPÄTER NACH ARTIKEL 26 ERNEUT EINEM INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT VORZULEGEN

(gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b (i))

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Australien | 13. Irland |
| 2. Aserbaidschan | 14. Italien |
| 3. Bulgarien | 15. Japan |
| 4. Kanada | 16. Kasachstan |
| 5. Kroatien | 17. Polen |
| 6. Zypern | 18. Portugal |
| 7. Tschechische Republik | 19. Rumänien |
| 8. Estland | 20. Russische Föderation |
| 9. Europäische Gemeinschaften | 21. Slowenien |
| 10. Finnland | 22. Spanien |
| 11. Griechenland | 23. Schweden |
| 12. Ungarn | 24. Vereinigte Staaten von Amerika |

7. ANHANG IA

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EINEM INVESTOR NICHT ERLAUBEN, EINEN STREITFALL BEZÜGLICH DES LETZTEN SATZES VON ARTIKEL 13 ABSATZ 1 EINEM INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHT VORZULEGEN

(gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c)

1. Australien
2. Kanada
3. Ungarn
4. Norwegen

8. ANHANG P

BESONDERES VERFAHREN DER SUBNATIONEN STREITBEILEGUNG

(gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe i)

TEIL I

1. Kanada
2. Australien

TEIL II

- (1) Falls das Gericht in einem Schiedsspruch feststellt, daß eine Maßnahme einer Regional- oder Lokalbehörde einer Vertragspartei (nachstehend "die zuständige Vertragspartei" genannt) einer Bestimmung dieses Vertrages zuwiderläuft, trifft die zuständige Vertragspartei geeignete ihr zu Gebote stehende Abhilfemaßnahmen, um diesen Vertrag bezüglich der Maßnahme nachzukommen.
- (2) Die zuständige Vertragspartei notifiziert dem Sekretariat binnen 30 Tagen, nachdem der Schiedsspruch ergangen ist, in schriftlicher Form die von ihr beabsichtigten Schritte zu Einhaltung des Vertrages hinsichtlich der Maßnahme. Das Sekretariat legt die Notifizierung bei nächster Gelegenheit der Chartakonferenz vor, und zwar spätestens zu der Tagung der Konferenz, die dem Eingang der Notifizierung folgt. Wenn es praktisch unmöglich ist, dem Vertrag sogleich nachzukommen, wird der zuständigen Vertragspartei hierfür eine angemessene Frist eingeräumt. Die Frist wird von beiden am Streitfall beteiligten Vertragsparteien vereinbart. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, schlägt die zuständige Vertragspartei der Chartakonferenz eine geeignete Frist zur Genehmigung vor.
- (3) Kommt die zuständige Vertragspartei innerhalb der gesetzten angemessenen Frist dem Vertrag hinsichtlich der Maßnahme nicht nach, bemüht sie sich auf Antrag der anderen am Streitfall beteiligten Vertragspartei (nachstehend "die geschädigte Vertragspartei" genannt) um eine Verständigung mit der geschädigten Vertragspartei über einen angemessenen Entschädigung, um den Streitfall damit zur beiderseitigen Zufriedenheit beizulegen.
- (4) Ist binnen 20 Tagen nach Antragstellung seitens der geschädigten Vertragspartei keine angemessene Entschädigung vereinbart worden, kann die geschädigte Vertragspartei mit Genehmigung der Chartakonferenz gegenüber der zuständigen Vertragspartei den Teil ihrer Pflichten aus dem Vertrag aussetzen, den sie für gleichwertig dem ihr gegenüber durch die in Frage stehende Maßnahme versagten Teil hält, und zwar solange, bis die Vertragsparteien sich über eine Lösung ihres Streitfalls verständigt haben bzw. die dem Vertrag zuwiderlaufende Maßnahme aufgehoben ist.

- (5) Bei der Überlegung, welche Pflichten ausgesetzt werden sollen, wendet die geschädigte Vertragspartei folgende Grundsätze und Verfahren an:
- (a) Zunächst wird die geschädigte Vertragspartei diejenigen Pflichten auszusetzen suchen, die dem gleichen Teil des Vertrages wie dem zugehören, in dem das Schiedsgericht eine Verletzung festgestellt hat.
 - (b) Gelangt die geschädigte Vertragspartei zu der Auffassung, daß es nicht praktikabel oder zweckmäßig sei, Pflichten bezüglich des gleichen Teils des Vertrages auszusetzen, wird sie solche Pflichten auszusetzen suchen, die anderen Teilen des Vertrages zugehören. Beschließt die geschädigte Vertragspartei die Beantragung einer Genehmigung zur Aussetzung von Pflichten gemäß diesem Unterabsatz, nennt sie in ihrem Genehmigungsantrag an die Chartakonferenz die Gründe hierfür.
- (6) Auf schriftlichen Antrag der zuständigen Vertragspartei, der an die geschädigte Vertragspartei und an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, das den Schiedsspruch gefällt hat, zu richten ist, entscheidet das Gericht darüber, ob das Niveau der von der geschädigten Vertragspartei ausgesetzten Pflichten überhöht ist und wenn ja, um wieviel. Kann das Gericht nicht erneut konstituiert werden, wird (werden) mit der Entscheidung ein (oder mehrere) vom Generalsekretariat benannte(r) Schiedsrichter beauftragt. Entscheidungen nach diesem Absatz sind innerhalb von sechzig Tagen nach Antragstellung an das Schiedsgericht bzw. nach Benennung durch den Generalsekretär abzuschließen. Bis zum Ergehen der Entscheidung dürfen Pflichten nicht ausgesetzt werden; die Entscheidung ist endgültig und verbindlich.
- (7) Mit der Aussetzung der Erfüllung von Pflichten gegenüber einer zuständigen Vertragspartei bemüht sich die geschädigte Vertragspartei nach Kräften, die Rechte anderer Vertragsparteien aus dem Vertrag nicht zu beeinträchtigen.

9. ANHANG G

**AUSNAHMEN UND REGELUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER
BESTIMMUNGEN DES GATT UND DER ABGELEITETEN RECHTSAKTE**

(gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a)

1. Folgende Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der abgeleiteten Rechtsakte finden nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a keine Anwendung:

(a) Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

II	Listen der Zugeständnisse (und Listen zum GATT)
IV	Kinofilme
XV	Bestimmungen über den Zahlungsverkehr
XVIII	Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung
XXII	Konsultationen
XXIII	Schutz der Zugeständnisse und sonstigen Vorteile
XXV	Gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien
XXVI	Annahme, Inkrafttreten und Registrierung
XXVII	Aussetzung oder Zurücknahme von Zugeständnissen
XXVIII	Änderung der Listen
XXVIIIa	Zollverhandlungen
XXIX	Beziehung dieses Abkommens zur Havanna-Charta
XXX	Änderungen
XXXI	Rücktritt
XXXII	Vertragsparteien
XXXIII	Beitritt
XXXV	Nichtanwendung des Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien
XXXVI	Handel und Entwicklung Grundsätze und Zielsetzungen
XXXVII	Verpflichtungen
XXXVIII	Gemeinsames Vorgehen
ANHANG H	bzgl. Artikel 1
ANHANG I	Anmerkungen und Zusatzbestimmungen (zu den obigen GATT-Artikeln)

Schutzmaßnahmen für Entwicklungszwecke

Vereinbarung über Notifizierung, Konsultation, Streitbeilegung und Überwachung

(b) Abgeleitete Rechtsakte

(i) Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Normenkodex)

Präambel	(erster, achter, neunter Gedankenstrich)
1.3	Allgemeine Bestimmungen
2.6.4	(Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften und Normen durch Stellen der Zentralregierung)
10.6	Informationen über technische Vorschriften, Normen und Kennzeichnungssysteme
11	Technische Unterstützung anderer Vertragsparteien
12	Besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer
13	Ausschuß "Technische Handelshemmnisse"
14	Konsultation und Streitbeilegung
15	Schlußbestimmungen mit Ausnahme von 15.5 und 15.13
Anhang 2	Technische Sachverständigengruppen
Anhang 3	Panels

(ii) Übereinkommen über das öffentliche Beschäftigungswesen

(iii) Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII (Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen)

10	Ausfuhrsubventionen für bestimmte Grundstoffe
12	Konsultationen
13	Schlichtung, Streitbeilegung und genehmigte Gegenmaßnahmen
14	Entwicklungsländer
16	Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
17	Schlichtung
18	Streitbeilegung
19.2	Annahme und Beitritt
19.4	Inkrafttreten
19.5 (a)	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften
19.6	Überprüfung
19.7	Änderungen
19.8	Rücktritt
19.9	Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Unterzeichnern
19.11	Sekretariat
19.12	Hinterlegung
19.13	Registrierung

(iv) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII (Zollwert)

- 1.2(b) (iv) Transaktionswert
- 11.1 Feststellung des Zollwertes
- 14 Anwendung der Anhänge (zweiter Satz)
- 18 Investitionen (Ausschuß für den Zollwert)
- 19 Konsultationen
- 20 Streitbeilegung
- 21 Besondere und differenzierte Behandlung der
Entwicklungsländer
- 22 Annahme und Beitritt
- 24 Inkrafttreten
- 25.1 Einzelstaatliche Rechtsvorschriften
- 26 Überprüfung
- 27 Änderungen
- 28 Rücktritt
- 29 Sekretariat
- 30 Hinterlegung
- 31 Registrierung
- Anhang II Ausschuß für den Zollwert
- Anhang III Ad-hoc-Panels

Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII
(ausgenommen I.7 und I.8; spätere terminologische Abstimmung)

(v) Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren

- 1.4 Allgemeine Bestimmungen (letzter Satz)
- 2.2 Automatische Importlizenz (Fußnote 2)
- 4 Investitionen, Konsultationen und Streitbeilegung
- 5 Schlußbestimmungen (ausgenommen Absatz 2)

(vi) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI (Antidumping-Kodex)

- 13 Entwicklungsländer
- 14 Ausschuß für Antidumping-Praktiken
- 15 Konsultationen, Schlichtung und Streitbeilegung
- 16 Schlußbestimmungen (ausgenommen Absätze 1 und 3)

(vii) Übereinkunft über Rindfleisch

(viii) Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse

(ix) Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen

- (x) Erklärung zu Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen
 - (c) alle übrigen Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der abgeleiteten Rechtsakte über
 - (i) die staatliche Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung und die Behandlung von Entwicklungsländern, ausgenommen die Absätze 1 bis 4 des Beschlusses vom 28. November 1979 (L/4903) über die differenzierte und günstigere Behandlung, Reziprozität und stärkere Beteiligung von Entwicklungsländern;
 - (ii) die Festlegung der Arbeitsweise von Fachausschüssen und anderen nachgeordneten Gremien;
 - (iii) Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Hinterlegung und Registrierung.
 - (d) Sämtliche Übereinkünfte, Abmachungen, Entscheidungen, Vereinbarungen oder andere gemeinsame Massnahmen aufgrund der Bestimmungen der Buchstaben a bis c.
- (2) Die Vertragsparteien wenden die Bestimmungen der "Erklärung über Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen" auf Maßnahmen an, die von denjenigen Vertragsparteien ergriffen werden, die nicht Vertragsparteien des GATT sind, soweit dies im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen dieses Vertrages praktisch durchführbar ist.
- (3) Bezüglich der Notifizierungen, die durch die Bestimmungen gefordert werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemacht werden, gilt:
- (a) Vertragsparteien, die nicht Parteien des GATT oder eines abgeleiteten Rechtsakts sind, richten ihre Notifizierungen an das Sekretariat. Das Sekretariat verteilt Kopien der Notifizierung an alle Vertragsparteien. Die an das Sekretariat gerichtete Notifizierung erfolgt in einer der Sprachen, in der dieser Vertrag verbindlich abgefaßt ist. Die Begleitdokumente brauchen nur in der Sprache der Vertragspartei vorgelegt zu werden.
 - (b) Diese Bestimmungen gelten nicht für Vertragsparteien dieses Vertrages, die auch Parteien des GATT und der abgeleiteten Instrumente sind, die ihre eigenen Notifizierungsbestimmungen enthalten.
- (4) Der Handel mit Nuklearmaterial kann durch Übereinkommen geregelt werden, auf die in den Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Absatz verwiesen wird. Diese Erklärungen werden in die Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz aufgenommen.

10. ANHANG TFU

**BESTIMMUNGEN FÜR HANDESVereinBARUNGEN ZWISCHEN
STAATEN DER FRÜHEREN UdSSR**

(gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b)

- (1) Jedes in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b beschriebene Abkommen wird in schriftlicher Form dem Sekretariat notifiziert, und zwar von allen bzw. im Namen aller an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien, die diesen Vertrag unterzeichnen oder ihm beitreten:
 - (a) für ein Abkommen, das zum Zeitpunkt drei Monate nach dem Tag, an dem die erste dieser Parteien unterzeichnet bzw. ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben, in Kraft ist, spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt der Unterzeichnung bzw. Hinterlegung; und
 - (b) für ein Abkommen, das nach dem unter (a) genannten Zeitpunkt in Kraft tritt, rechtzeitig vor seinem Inkrafttreten für andere Staaten oder Organisationen einer regionalen Wirtschaftsvereinigung, die den Vertrag unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind (nachstehend als "interessierte Parteien" bezeichnet), um ausreichend Gelegenheit zu geben, das Abkommen zu prüfen und den beteiligten Parteien und der Chartakonferenz gegenüber Einwände dagegen vorzubringen, bevor es in Kraft tritt.
- (2) Die Notifizierung umfaßt:
 - (a) Kopien des ursprünglichen Wortlauts des Abkommens in allen Sprachen, in denen es unterzeichnet worden ist;
 - (b) eine Beschreibung (unter Bezugnahme auf die Punkte in Anhang EM) der spezifischen Energieerzeugnisse, für die es gilt;
 - (c) eine Erläuterung (getrennt für jede einschlägige Bestimmung des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte, die durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemacht werden) der Umstände, die es unmöglich oder impraktikabel machen, daß die Parteien des Abkommens der betreffenden Bestimmung in vollem Umfang entsprechen;
 - (d) die spezifischen Maßnahmen, die von jeder Partei des Abkommens getroffen werden sollen, um den im Unterabsatz c erwähnten Umständen zu begegnen, und
 - (e) eine Beschreibung der Programme der Parteien zur schrittweisen Verringerung (und schließlich Beseitigung) der nichtkonformen Bestimmungen des Abkommens.

- (3) Die Parteien eines nach Absatz 1 notifizierten Abkommens geben den interessierten Parteien hinreichend Gelegenheit, mit ihnen über das betreffende Abkommen zu konsultieren, und sie berücksichtigen deren Einwände. Auf Wunsch einer interessierten Partei wird das Abkommen von der Chartakonferenz geprüft; diese kann Empfehlungen dazu abgeben.
- (4) Die Chartakonferenz prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Durchführung der gemäß Absatz 1 notifizierten Abkommen und die Fortschritte, die im Hinblick auf die Beseitigung der darin enthaltenen Bestimmungen gemacht worden sind, die den durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemachten Bestimmungen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte nicht entsprechen. Auf Wunsch einer interessierten Partei kann die Chartakonferenz Empfehlungen zu einem solchen Abkommen beschließen.
- (5) Ein in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b beschriebenes Abkommen kann im Falle außerordentlicher Dringlichkeit ohne die in Absatz 1 Buchstabe b bis 3 vorgesehene Notifizierung und Konsultation in Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, die Notifizierung wird nachgeholt und die Gelegenheit zur Konsultation wird unverzüglich gegeben. In einem solchen Falle notifizieren die Parteien des Abkommens jedoch gemäß Absatz 2 Buchstabe a seinen Wortlaut unmittelbar nach seinem Inkrafttreten.
- (6) Vertragsparteien, die Parteien eines in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b beschriebenen Abkommens sind oder werden, verpflichten sich, deren Nichtkonformitäten mit den durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar gemachten Bestimmungen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte soweit zu begrenzen, wie notwendig ist, um den besonderen Umständen gerecht zu werden und das betreffende Abkommen so umzusetzen, daß von den Bestimmungen nur minimal abgewichen wird. Sie unternehmen alle Anstrengungen, im Lichte der Kommentare seitens der interessierten Parteien und der Empfehlungen der Chartakonferenz Abhilfe zu schaffen.

11. ANHANG D

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

(gemäß Artikel 29 Absatz 7)

- (1) (a) In ihren Beziehungen zueinander bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften, durch Kooperation und Konsultationen zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung von Meinungsverschiedenheiten über bestehende Maßnahmen zu gelangen, die die Einhaltung der Bestimmungen über den Handel gemäß Artikel 5 oder 29 beeinträchtigen könnten.
- (b) Eine Vertragspartei kann jede andere Vertragspartei schriftlich um Konsultationen über jede bestehende Maßnahme der anderen Vertragspartei ersuchen, die ihrer Ansicht nach die Einhaltung der Bestimmungen über den Handel gemäß Artikel 5 oder 29 erheblich beeinträchtigen könnte. Eine Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, bezeichnet die beanstandete Maßnahme so ausführlich wie möglich und nennt die ihrer Ansicht nach relevanten Bestimmungen der Artikel 5 oder 29 und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der abgeleiteten Rechtsakte. Das Konsultationsersuchen aufgrund dieses Absatzes ist dem Sekretariat zu notifizieren, das die Vertragsparteien regelmäßig von den notifizierten Konsultationsersuchen unterrichtet.
- (c) Eine Vertragspartei behandelt vertrauliche oder unter den Geheimhaltungsschutz fallende Informationen, die als solche gekennzeichnet und in einem schriftlichen Ersuchen enthalten sind oder in Beantwortung eines schriftlichen Ersuchens eingehen oder die ihr im Verlauf von Konsultationen zur Kenntnis gelangen, in der gleichen Weise, wie sie von der Vertragspartei, die die Informationen liefert, behandelt werden.
- (d) Bei der Suche nach der Lösung von Angelegenheiten, die sich nach Ansicht einer Vertragspartei auf die Einhaltung der auf den Handel anwendbaren Bestimmungen von Artikel 5 oder 29 zwischen ihr und einer anderen Vertragspartei auswirken, bemühen sich die an Konsultationen oder an einem anderen Streitbeilegungsverfahren beteiligten Vertragsparteien nach Kräften, eine Lösung zu vermeiden, die den Handel einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt.
- (2) (a) Haben die Vertragsparteien binnen 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b ihren Streit nicht beigelegt oder vereinbart, ihn durch Schlichtungs-, Vermittlungs- oder Schiedsverfahren oder ein anderes Verfahren beizulegen, so kann jede Vertragspartei beim Sekretariat schriftlich um die Einsetzung eines Panels nach Absatz 2 Buchstaben b bis f ersuchen. In ihrem Ersuchen nennt die ersuchende Vertragspartei den Gegenstand des Streites und gibt an, welche Bestimmungen des Artikels 5 oder 29 sowie des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der abgeleiteten Rechtsakte als relevant betrachtet werden. Das Sekretariat übermittelt allen Vertragsparteien unverzüglich eine Ausfertigung des Ersuchens.

- (b) Bei der Streitbeilegung ist den Interessen anderer Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Eine andere Vertragspartei mit einem wesentlichen Interesse (im Sinne des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte) an einer Angelegenheit hat das Recht, vom Panel gehört zu werden und ihm schriftliche Anträge vorzulegen, sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und das Sekretariat vor Einsetzung des Panels gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 Buchstabe c eine schriftliche Notifizierung ihrer Interessen erhalten haben.
 - (c) Ein Panel gilt 45 Tage nach Eingang des in Absatz 2 Buchstabe a genannten schriftlichen Ersuchens einer Vertragspartei beim Sekretariat als eingesetzt.
 - (d) Ein Panel besteht aus drei Mitgliedern, die vom Generalsekretär aus der Liste nach Absatz 7 ausgewählt werden. Sofern die am Streit beteiligten Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, dürfen die Panelmitglieder weder Bürger von Vertragsparteien, die am Streit beteiligt sind oder ihr Interesse gemäß Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben, noch Bürger von Mitgliedstaaten einer Organisation eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses sein, die am Streit beteiligt sind oder ihr Interesse gemäß Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben.
 - (e) Die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien äußern sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu der Benennung der Panelmitglieder und lehnen Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.
 - (f) Die Panelmitglieder müssen in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen Weisungen einer Regierung oder einer anderen Stelle weder suchen noch entgegennehmen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diese Grundsätze zu beachten und die Panelmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen suchen. Bei der Auswahl der Panelmitglieder ist darauf zu achten, daß ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist und daß im Panel ein ausreichend vielseitiger Hintergrund und ein breites Erfahrungsspektrum zum Ausdruck kommen.
 - (g) Das Sekretariat unterrichtet alle Vertragsparteien unverzüglich von der Bildung eines Panels.
- (3) (a) Die Chartakonferenz beschließt die Geschäftsordnung für das Panelverfahren in Einklang mit diesem Anhang. Die Geschäftsordnung lehnt sich so weit wie möglich an diejenigen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte an. Ein Panel hat auch das Recht, zusätzliche Geschäftsordnungsbestimmungen zu beschließen, soweit sie mit der von der Chartakonferenz beschlossenen Geschäftsordnung und mit diesem Anhang in Einklang stehen. In einem Verfahren vor einem Panel haben die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und andere Vertragsparteien, die ihr Interesse nach Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben, Recht auf wenigstens eine Anhörung vor dem Panel und auf einen schriftlichen Antrag. An der Streitigkeit beteiligte Vertragsparteien haben auch das Recht, einen schriftlichen Gegenbeweis vorzubringen. Ein Panel kann einem Antrag einer anderen Vertragspartei, die ihr Interesse gemäß Absatz 2 Buchstabe b notifiziert hat, auf

Zugang zu den schriftlichen Anträgen, die dem Panel vorgelegt worden sind, mit Zustimmung der Vertragspartei, die sie vorgelegt hat, stattgeben.

Ein Panelverfahren ist vertraulich. Ein Panel nimmt eine objektive Bewertung der vorliegenden Angelegenheiten vor, einschließlich des Sachverhalts des Streitfalls und der Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den nach Artikel 5 oder 29 für den Handel geltenden Bestimmungen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben konsultiert ein Panel die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien und gibt ihnen angemessene Gelegenheit, zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Sofern von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, stützt sich ein Panel in seiner Entscheidung auf die Argumente und Anträge der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien. Panels lassen sich von den Auslegungen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte innerhalb des GATT leiten, und stellen die Vereinbarkeit von Praktiken, die von irgendeiner Vertragspartei, die Partei des GATT ist, gegenüber anderen GATT-Parteien angewendet werden und die von den anderen an der Streitbeteiligung beteiligten Vertragsparteien im Rahmen des GATT nicht angewendet werden, mit Artikel 5 oder 29 dieses Vertrages nicht in Frage.

Sofern von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Verfahren, an denen ein Panel beteiligt ist, einschließlich der Vorlage des Schlußberichts innerhalb von 180 Tagen nach der Einsetzung des Panels abzuschließen. Können nicht sämtliche Verfahren innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit des Schlußberichts aus.

- (b) Ein Panel legt seine Zuständigkeit fest; seine Entscheidung ist endgültig und verbindlich. Ein Einwand einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei, der Streit falle nicht unter die Zuständigkeit des Panels, wird vom Panel geprüft, das darüber befindet, ob es den Einwand als Vorfrage behandelt oder ob der Einwand dem Streitfall beigelegt wird.
- (c) Gehen zwei oder mehr Ersuchen um Einsetzung eines Panels für Streitfragen ein, die inhaltlich ähnlich sind, so kann der Generalsekretär mit Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien ein einziges Panel benennen.
- (4) (a) Nach Prüfung der Gegenargumente unterbreitet das Panel den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien die beschreibenden Teile seines schriftlichen Berichtsentwurfs einschließlich des Tatbestands und einer Zusammenfassung der Argumente der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien. Allen an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien ist Gelegenheit zu geben, sich zu den beschreibenden Teilen des Berichts innerhalb einer vom Panel festgesetzten Frist schriftlich zu äußern.

Nach Ablauf der Frist für den Eingang der Äußerungen der Vertragsparteien händigt das Panel den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien einen vorläufigen schriftlichen Bericht aus, in dem sowohl die beschreibenden Teile als auch die vorgeschlagenen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Panels enthalten sind. Innerhalb eines vom Panel festgelegten Zeitraums kann eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei das

Panel schriftlich ersuchen, daß es einzelne Punkte des vorläufigen Berichts überprüft, bevor es einen Schlußbericht vorlegt. Vor der Vorlage eines Schlußberichts kommt das Panel mit den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien zusammen, um nach eigenem Ermessen die Fragen zu besprechen, die in diesem Ersuchen aufgeworfen wurden.

Der Schlußbericht umfaßt die beschreibenden Teile (einschließlich einer Feststellung des Tatbestands und einer Zusammenfassung der Argumente der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien), die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Panels und eine Erläuterung der Argumente, die zu bestimmten Fragen des vorläufigen Berichts zum Zeitpunkt dessen Überprüfung vorgebracht wurden. Der Schlußbericht behandelt jede wesentliche Frage, die dem Panel vorgelegt wurde und zur Streitbeilegung notwendig ist, und führt die Gründe für die Schlußfolgerungen des Panels an.

Das Panel leitet seinen Schlußbericht unverzüglich an das Sekretariat und die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien weiter. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit verteilt das Sekretariat den Schlußbericht zusammen mit etwaigen schriftlichen Standpunkten, die eine an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei ihm beizufügen wünscht, an alle Vertragsparteien.

- (b) Gelangt ein Panel zu dem Schluß, daß eine Maßnahme, die eine Vertragspartei einführt oder aufrechterhält, dem Artikel 5 oder 29 oder einer Bestimmung des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte, die im Rahmen von Artikel 29 anwendbar sind, nicht entspricht, kann das Panel in seinem Schlußbericht empfehlen, daß die Vertragspartei die Maßnahme oder Verhaltensweise ändert oder aufgibt und so den betreffenden Bestimmungen entspricht.
- (c) Panelberichte werden von der Chartakonferenz angenommen. Um der Chartakonferenz genügend Zeit zur Prüfung der Panelberichte zu geben, wird ein Bericht frühestens 30 Tage, nachdem ihn das Sekretariat allen Vertragsparteien übermittelt hat, durch die Chartakonferenz genehmigt. Vertragsparteien, die Einwände gegen einen Bericht eines Panels haben, übermitteln ihre schriftliche Begründung mindestens 10 Tage vor dem Termin, an dem der Bericht zur Genehmigung durch die Chartakonferenz vorgesehen ist, an das Sekretariat, das sie unverzüglich an alle Vertragsparteien weiterleitet. Die streitenden Vertragsparteien und Vertragsparteien, die ihr Interesse gemäß Absatz 2 Buchstabe b notifiziert haben, haben das Recht, in vollem Umfang an der Prüfung des Berichts des Panels über den Streitfall durch die Chartakonferenz teilzunehmen und ihre Standpunkte in vollem Umfang zu Protokoll zu geben.
- (d) Für eine rechtswirksame Streitbeilegung im Interesse aller Vertragsparteien ist es wichtig, daß den Entscheidungen und Empfehlungen eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts unverzüglich entsprochen wird. Eine Vertragspartei, an die sich eine Entscheidung oder Empfehlung eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts richtet, teilt der Chartakonferenz mit, wie sie dieser Entscheidung oder Empfehlung zu entsprechen gedenkt. Ist es der betreffenden Vertragspartei praktisch unmöglich, dem unverzüglich zu entsprechen, so erläutert sie der Chartakonferenz,

weshalb sie dem nicht entsprechen kann, und erhält im Lichte dieser Erläuterung eine angemessene Frist, um dem zu entsprechen. Das Ziel der Streitbeilegung ist die Änderung oder Beseitigung unvereinbarer Maßnahmen.

- (5) (a) Versäumt es eine Vertragspartei, der Entscheidung oder Empfehlung eines von der Chartakonferenz angenommenen Schlußberichts des Panels innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, kann eine durch dieses Versäumnis geschädigte Vertragspartei die säumige Vertragspartei schriftlich ersuchen, Verhandlungen aufzunehmen, um eine allseits zufriedenstellende Entschädigung zu vereinbaren. Auf ein solches Ersuchen hin nimmt die säumige Vertragspartei unverzüglich solche Verhandlungen auf.
 - (b) Lehnt die säumige Vertragspartei Verhandlungen ab oder haben sich die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Eingang des Verhandlungsersuchens noch nicht geeinigt, kann die geschädigte Vertragspartei die Chartakonferenz schriftlich um Ermächtigung ersuchen, die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der säumigen Vertragspartei nach Artikel 5 oder 29 auszusetzen.
 - (c) Die Chartakonferenz kann die geschädigte Vertragspartei ermächtigen, gegenüber der säumigen Vertragspartei die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus den Bestimmungen von Artikel 5 oder 29 oder aus den aufgrund von Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen des GATT und der abgeleiteten Rechtsakte auszusetzen, die die geschädigte Vertragspartei unter den gegebenen Umständen für gleichwertig erachtet.
 - (d) Die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen ist zu befristen und nur so lange anzuwenden, bis die mit Artikel 5 oder 29 unvereinbare Maßnahme aufgehoben wird, oder bis eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden worden ist.
- (6) (a) Vor der Aussetzung der Erfüllung solcher Verpflichtungen unterrichtet die geschädigte Vertragspartei die säumige Vertragspartei von Art und Umfang der beabsichtigten Aussetzung. Erhebt die säumige Vertragspartei beim Generalsekretär schriftlich Einwand gegen den Umfang der von der geschädigten Vertragspartei beabsichtigten Aussetzung der Erfüllung von den Verpflichtungen, so wird das weiter unten festgelegte Schiedsverfahren eingeleitet. Die beabsichtigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen wird zurückgestellt, bis das Schiedsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung des Schiedspanels gemäß Absatz 6 Buchstabe e endgültig und verbindlich geworden ist.
 - (b) Der Generalsekretär setzt gemäß Absatz 2 Buchstaben d bis f ein Schiedspanel ein, das, wenn praktisch möglich, dasselbe Panel ist, das die in Absatz 4 Buchstabe d genannte Entscheidung oder Empfehlung abgegeben hat, und prüft, in welchem Umfang die geschädigte Vertragspartei die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen beabsichtigt. Sofern die Chartakonferenz nicht etwas anderes beschließt, werden die Verfahrensbestimmungen für das Panel-Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe a beschlossen.
 - (c) Das Schiedspanel stellt fest, ob und gegebenenfalls inwieweit der Umfang der von der geschädigten Vertragspartei beabsichtigten Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen

in einem unangemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden steht. Das Panel überprüft die Art der ausgesetzten Verpflichtungen nicht, es sei denn, daß dies mit der Feststellung des Umfangs der ausgesetzten Verpflichtungen untrennbar verbunden ist.

- (d) Das Schiedspanel übermittelt der geschädigten und der säumigen Vertragspartei und dem Sekretariat seine schriftliche Feststellung binnen 60 Tagen nach seiner Einsetzung beziehungsweise innerhalb der von der geschädigten und der säumigen Vertragspartei vereinbarten Frist. Das Sekretariat legt die Feststellung der Chartakonferenz bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber auf der Sitzung der Chartakonferenz nach Eingang der Feststellung vor.
 - (e) Die Feststellung des Schiedspanels wird 30 Tage, nachdem sie der Chartakonferenz vorgelegt worden ist, endgültig und verbindlich, und jeder darin zugestandene Umfang einer Aussetzung von Vergünstigungen kann daraufhin von der geschädigten Vertragspartei in einer Weise in Kraft gesetzt werden, wie es die Vertragspartei unter den gegebenen Umständen für gleichwertig erachtet, es sei denn, daß die Chartakonferenz vor Ablauf der Frist von 30 Tagen nicht etwas anderes beschließt.
 - (f) Mit der Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer säumigen Vertragspartei bemüht sich die geschädigte Vertragspartei nach Kräften, den Handel anderer Vertragsparteien nicht zu beeinträchtigen.
- (7) Jede Vertragspartei kann zwei Personen benennen, die im Falle von Vertragsparteien, welche auch Partei des GATT sind, üblicherweise als Panelmitglieder für die Streitbeilegung im Rahmen des GATT benannt werden, sofern sie gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder im Sinne dieses Anhangs zu wirken. Der Generalsekretär kann mit Zustimmung der Chartakonferenz höchstens zehn Personen benennen, die gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder bei der Streitbeilegung nach den Absätzen 2 bis 4 zu wirken. Die Chartakonferenz kann darüber hinaus beschließen, für dieselben Zwecke bis zu zwanzig Personen zu benennen, die auf Streitbeilegungslisten anderer internationaler Gremien stehen und gewillt und fähig sind, als Panelmitglieder zu wirken. Die Namen aller so benannten Personen ergeben die Streitbeilegungsliste. Die Personen werden allein auf der Grundlage der Objektivität, Zuverlässigkeit und des gesunden Urteilsvermögens benannt und sollen in Fragen des internationalen Handels und der Energiewirtschaft, insbesondere in den nach Artikel 29 anzuwendenden Bestimmungen möglichst umfassend sachkundig sein. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen dieses Anhangs dürfen die zu benennenden Personen keiner Vertragspartei angehören oder von ihr Weisungen entgegennehmen. Die zu benennenden Personen erhalten ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren, bis ihre Nachfolger benannt sind. Eine benannte Person, deren Mandat ausläuft, führt eine Aufgabe, für die sie im Rahmen dieses Anhangs benannt worden ist, zu Ende. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Unfähigkeit einer benannten Person hat je nachdem, wer die betreffende Person benannt hat, die Vertragspartei oder der Generalsekretär das Recht, für die verbleibende Dauer des Mandats eine andere Person zu benennen, wobei die Benennung durch den Generalsekretär der Genehmigung durch die Chartakonferenz bedarf.
- (8) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Anhangs sind die Vertragsparteien aufgefordert, sich während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens zu konsultieren, um ihren Streit beizulegen.
- (9) Die Chartakonferenz kann für die Erledigung der in diesem Artikel dem Sekretariat und dem Generalsekretär übertragenen Aufgaben andere Gremien oder Foren bestimmen oder benennen.

12. ANHANG B

VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE CHARTA-KOSTEN

(gemäß Artikel 37 Absatz 3)

1. Die von den Vertragsparteien zu zahlenden Beiträge werden alljährlich vom Sekretariat festgestellt. Dabei wird von ihren prozentualen Beiträgen ausgegangen, die nach der letzten verfügbaren United Nations Regular Budget Scale of Assessment fällig sind. Ergänzend werden Daten über theoretische Beiträge für Vertragsparteien, die nicht UN-Mitglieder sind, zugrundegelegt.
2. Die Beiträge werden nach Bedarf so angepaßt, daß sichergestellt ist, daß die Gesamtsumme aller Beiträge der Vertragsparteien 100 % beträgt.

13. ANHANG PA

**LISTE DER UNTERZEICHNER, DIE DIE VORSCHRIFTEN VON ARTIKEL 45
ABSATZ 3 BUCHSTABE b (VORLÄUFIGE ANWENDUNG) NICHT ANWENDEN**

(gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c)

1. Tschechische Republik
2. Deutschland
3. Ungarn
4. Litauen
5. Polen

14. ANHANG T

LISTE DER ÜBERGANGSMASSNAHMEN DER VERTRAGSPARTEIEN

(gemäß Artikel 32 Absatz 1)

<u>Bestimmung</u>	<u>Seite</u>
-------------------	--------------

Artikel 6 Absatz 2	31
Artikel 6 Absatz 5	38
Artikel 7 Absatz 4	44
Artikel 9 Absatz 1	47
Artikel 10 Absatz 7	50
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d	51
Artikel 20 Absatz 3	53
Artikel 22 Absatz 3	58

Liste der Vertragsparteien, die zu Übergangsregelungen berechtigt sind

Albanien	Lettland
Armenien	Litauen
Aserbaidschan	Moldawien
Belarus	Polen
Bulgarien	Rumänien
Kroatien	Rußland
Tschechische Republik	Slowakei
Estland	Slowenien
Georgien	Tadschikistan
Ungarn	Turkmenistan
Kasachstan	Ukraine
Kirgisistan	Usbekistan

ARTIKEL 6 ABSATZ 2

"Jede Vertragspartei gewährleistet, daß in ihrer Rechtsordnung Gesetze gelten und durchgesetzt werden, die erforderlich und geeignet sind, um gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten bei der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich vorzugehen."

LAND: ALBANIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Es gibt in Albanien kein Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs. Gesetz Nr. 7746 vom 28. Juli 1993 über Kohlenwasserstoffe und Gesetz Nr. 7796 vom 17. Februar 1994 über Mineralien enthalten keine derartigen Bestimmungen. Ein Elektrizitätsgesetz ist in Vorbereitung; es soll dem Parlament bis Ende 1996 vorgelegt werden.

Albanien beabsichtigt, in diese Gesetze Bestimmungen gegen wettbewerbswidriges Verhalten aufzunehmen.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Gegenwärtig besteht in den meisten Energiesektoren in Armenien ein staatliches Monopol. Es gibt kein Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs; die Wettbewerbsregeln werden somit noch nicht eingeführt. Es gibt noch keine Energiegesetze. Die Entwürfe sollen dem Parlament 1994 vorgelegt werden. Sie werden voraussichtlich Bestimmungen enthalten über wettbewerbschädigendes Verhalten, die mit dem EG-Wettbewerbsrecht abgestimmt sind.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: ASERBAIDSCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Die Gesetzgebung zum Abbau der Monopole wird derzeit erarbeitet.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Gesetze über den Monopolabbau werden vorbereitet.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Gesetzesvorhaben zum Monopolabbau befinden sich in der Republik Georgien im Stadium der Ausarbeitung; derweil besteht praktisch für alle Energiequellen und Energieträger das staatliche Monopol fort. Dadurch kommt ein Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Bereich nur beschränkt zum Zuge.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das Gesetz Nr. 656 vom 11. Juni 1991 über Wettbewerb und eine Beschränkung der monopolistischen Tätigkeiten ist in Kraft, ist aber sehr allgemein gehalten. Weitere Gesetze bzw. die Verabschiedung entsprechender Änderungen sind erforderlich.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das Gesetz über den Monopolabbau ist bereits verabschiedet. Die Übergangsfrist wird genutzt, um die Bestimmungen dieses Gesetzes an den zur Zeit noch strikt vom Staat reglementierten Energiesektor anzupassen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: MOLDAWIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das Gesetz über die Beschränkung monopolistischer Tätigkeiten und die Förderung des Wettbewerbs vom 29. Januar 1992 liefert die organisatorische und rechtliche Grundlage für die Einführung des Wettbewerbs und für Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beschränkung der monopolistischen Betätigung und ist auf die Einführung marktwirtschaftlicher Bedingungen ausgerichtet. Dieses Gesetz liefert allerdings keine konkrete Handhabe gegen wettbewerbswidriges Verhalten im Energiesektor, noch deckt es völlig die Forderungen von Artikel 6 ab.

Im Jahre 1995 werden dem Parlament Entwürfe zu einem Gesetz über Wettbewerb und staatlichen Monopolabbau vorgelegt werden. Der Entwurf des Energiegesetzes, der dem Parlament ebenfalls 1995 vorgelegt werden soll, regelt Fragen des Monopolabbaus und des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: RUMÄNIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Rumänien sind die Wettbewerbsregeln noch nicht eingeführt. Das Gesetzesvorhaben zum Schutz des Wettbewerbs ist dem Parlament vorgelegt worden, mit seiner Verabschiedung wird im Laufe des Jahres 1994 gerechnet.

Der Entwurf enthält Vorschriften über wettbewerbschädigendes Verhalten, die mit den EG-Wettbewerbsregeln abgestimmt sind.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996

LAND: RUSSLAND

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

Föderation

BESCHREIBUNG

Ein umfassendes Rahmenwerk von Gesetzen zum Monopolabbau wurde in der russischen Föderation erarbeitet, aber weitere Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Beseitigung monopolistischer Betätigung und unfairen Wettbewerbs werden - insbesondere im Energiebereich - verabschiedet werden müssen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: SLOWENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das 1993 verabschiedete und im Amtsblatt Nr. 18/93 veröffentlichte Wettbewerbschutzgesetz behandelt wettbewerbswidriges Verhalten allgemein. Das vorhandene Recht schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung von Wettbewerbsbehörden. Die wichtigste Wettbewerbsbehörde ist zur Zeit das Amt für Wettbewerbsschutz im Wirtschafts- und Entwicklungsministerium. Wegen der Bedeutung des Energiesektors ist ein eigenes Gesetz in Aussicht genommen. Bis zu vollen Erfüllung ist somit mehr Zeit erforderlich.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

1993 wurde in Tadschikistan das Gesetz über Monopolabbau und Wettbewerb erlassen. Aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage in Tadschikistan ist das Gesetz vorläufig ausgesetzt worden

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: TURKMENISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Nach dem Erlaß des Präsidenten von Turkmenistan Nr. 1532 vom 31.10.93 wurde das Komitee zur Einschränkung monopolitischer Tätigkeiten gebildet, das seine Tätigkeit (Schutz von Unternehmen und anderen Organisationen gegen monopolistische Verhaltensweisen und Praktiken und Förderung der Durchsetzung marktwirtschaftlicher Grundsätze auf der Grundlage von Wettbewerb und Unternehmertum) aufgenommen hat.

Der Rechts- und Verwaltungsrahmen muß noch ausgebaut werden, in dem die Entmonopolisierung der Energiewirtschaft erfolgen wird.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: USBEKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das Gesetz zur Beschränkung der Monopoltätigkeiten wurde verabschiedet und ist seit Juli 1992 in Usbekistan in Kraft. Wie in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehen, gilt das Gesetz allerdings nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Energiesektor.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

ARTIKEL 6 ABSATZ 5

"Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten im Gebiet einer anderen Vertragspartei wichtigen Interessen im Sinne dieses Artikels entgegensteht, so kann die Vertragspartei dies der anderen Partei notifizieren und darum ersuchen, daß die Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die notifizierende Vertragspartei hat in ihrer Notifizierung ausreichende Angaben zu machen, damit die andere Vertragspartei das wettbewerbswidrige Verhalten feststellen kann, und sie bietet weitere Informationen und ihre Kooperationsbereitschaft an, soweit sie dazu in der Lage ist. Die notifizierte Vertragspartei oder ihre zuständigen Wettbewerbsbehörden kann beziehungsweise können die Wettbewerbsbehörden der notifizierenden Vertragspartei konsultieren und sichert beziehungsweise sichern volle Prüfung des Ersuchens der anderen Partei zu, bevor sie darüber entscheidet beziehungsweise entscheiden, ob sie Abhilfemaßnahmen gegen das in der Notifizierung behauptete wettbewerbswidrige Verhalten einleitet beziehungsweise einleiten. Die notifizierte Vertragspartei informiert die Partei über ihre Entscheidung beziehungsweise die Entscheidung ihrer zuständigen Wettbewerbsbehörden; es liegt in ihrem Ermessen, der notifizierenden Vertragspartei die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen. Wenn Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden, informiert die notifizierte Vertragspartei die notifizierende Vertragspartei über das Ergebnis und, soweit möglich, über etwaige wesentliche zwischenzeitliche Entwicklungen."

=====

LAND: ALBANIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Albanien gibt es keine Institution, die die Einhaltung von Wettbewerbsregeln durchsetzt. Derartige Stellen werden in dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs vorgesehen sein, das 1996 fertiggestellt werden soll.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Armenien gibt es noch keine Institutionen zur Umsetzung dieses Absatzes.

Im Rahmen der künftigen Gesetze über Energie und Wettbewerbsschutz sollen solche Institutionen ins Leben gerufen werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Nach Verabschiedung der Gesetze zum Monopolabbau werden entsprechende Behörden geschaffen.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Nach Verabschiedung der Gesetze über den Monopolabbau werden entsprechende Behörden geschaffen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2000

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Gesetzesvorhaben zum Monopolabbau befinden sich in Georgien im Stadium der Ausarbeitung, derweil sind noch keine Wettbewerbsbehörden eingerichtet.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Kasachstan gibt es ein Antimonopol-Komitee, das aber noch der gesetzgeberischen und organisatorischen Verbesserung bedarf, damit ein wirksamer Mechanismus zur Behandlung von Klagen wegen wettbewerbsschädlichen Verhaltens entsteht.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Kirgisistan gibt es keinen Mechanismus zur Überwachung wettbewerbsgerechten Verhaltens und der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die entsprechenden Behörden müssen noch aufgebaut werden.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: MOLDAWIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Die Überwachung des Wettbewerbs in Moldawien fällt in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums. Das Gesetz zur Ahndung von Verstößen gegen die behördlichen Regelungen sieht Strafen für Monopolunternehmen vor, die sich nicht an die Wettbewerbsregeln halten.

Der Entwurf eines Gesetzes über Wettbewerb ist in Vorbereitung, das die Wettbewerbsregeln durchsetzen soll.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: RUMÄNIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Der erforderliche institutionelle Rahmen zur Durchsetzung dieses Absatzes ist in Rumänien noch nicht geschaffen worden.

Institutionen zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sind in dem Gesetzentwurf vorgesehen, der 1994 verabschiedet werden soll.

Der Entwurf sieht eine Frist von neun Monaten zur Einführung vor, gerechnet ab dem Tage seiner Veröffentlichung.

In der Vereinbarung über eine Assoziierung zwischen Rumänien und den Europäischen Gemeinschaften wurde Rumänien eine Fünfjahresfrist zur Umsetzung der Wettbewerbsregeln eingeräumt.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Tadschikistan hat Gesetze über Monopolabbau und Wettbewerb erlassen. Institutionen zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln müssen aber noch aufgebaut werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: USBEKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das Gesetz zur Beschränkung der Monopoltätigkeiten wurde verabschiedet und ist seit Juli 1992 in Usbekistan in Kraft. Wie in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehen, gilt das Gesetz allerdings nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Energiesektor.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

ARTIKEL 7 ABSATZ 4

"Kann der Transit von Energieerzeugnissen nicht zu marktüblichen Bedingungen mit Hilfe von Energietransportanlagen erreicht werden, so legen die Vertragsparteien der Schaffung neuer Kapazitäten keine Hindernisse in den Weg, es sei denn, das geltende Recht sieht im Einklang mit Absatz 1 etwas anderes vor."

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung im Energiebereich einschließlich Genehmigungsverfahren zur Regelung des Transits. Während einer Übergangszeit ist geplant, Energiefernleitungen und Kraftwerkskapazitäten auszubauen und zu modernisieren, um sie technisch und wirtschaftlich den weltweit herrschenden Bedingungen einer Marktwirtschaft anzupassen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1999

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Die einschlägigen Gesetze über Energie, Land usw. sind in Arbeit. Bis zu ihrer Verabschiedung bleiben Unsicherheiten über die Bedingungen für die Schaffung neuer Transportanlagen für Energieträger im Hoheitsgebiet von Belarus bestehen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1998

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Bulgarien gibt es keine Gesetze zur Regelung des Transits von Energieerzeugnissen. Die Energiewirtschaft wird von Grund auf neu strukturiert, einschließlich des institutionellen Rahmens, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

AUSLAUFEN

Der Übergangszeitraum von sieben Jahren wird benötigt, um ein Transitrecht für Energieerzeugnisse in vollem Einklang mit dieser Vorschrift zu schaffen.

1. Juli 2001

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen stehen noch aus. Gegenwärtig bestehen ganz unterschiedliche Bedingungen für die Beförderung und den Transit der einzelnen Energieträger (Elektrizität, Erdgas, Mineralölerzeugnisse, Kohle) in Georgien.

AUSLAUFEN

1. Januar 1999

LAND: UNGARN

SEKTOR

Elektrizitätswirtschaft

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Zur Zeit unterliegen der Bau und der Betrieb von Hochspannungsleitungen einem staatlichen Monopol. Neue gesetzliche Regelungen über Bau, Betrieb und Eigentum von Hochspannungsleitungen werden zur Zeit erarbeitet.

Das vom Ministerium für Industrie und Handel initiierte neue Elektrizitätsgesetz wird auch in das Zivilrecht und Konzessionsrecht eingreifen. Mit Inkrafttreten des neuen Elektrizitätsgesetzes und den entsprechenden Verordnungen und Erlassen werden stimmige Verhältnisse geschaffen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996

LAND: POLEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Das polnische Energiegesetz, das kurz vor seiner Fertigstellung steht, sieht die Schaffung ähnlicher Regelungen vor, wie sie in marktwirtschaftlich organisierten Ländern gelten (Lizenz für Erzeugung, Übertragung, Verteilung und für den Handel mit Energieträgern). Bis zu Verabschiedung ist eine vorübergehende Aussetzung der Pflichten aus diesem Absatz notwendig.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1995

ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung offener Kapitalmärkte für die Förderung des Kapitalflusses zur Finanzierung des Handels mit Energieerzeugnissen und zur Finanzierung von Investitionen in der Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich im Gebiet anderer Vertragsparteien, insbesondere derjenigen, deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet. Daher ist jede Vertragspartei bestrebt, die Bedingungen für den Zugang zu ihrem Kapitalmarkt für Gesellschaften und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien für die Finanzierung des Handels mit Energieerzeugnissen und für die Durchführung von Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich im Gebiet dieser anderen Vertragsparteien zu verbessern, um zu Bedingungen zu gelangen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sie unter gleichen Umständen ihren eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften bzw. Gesellschaften oder Angehörigen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche am günstigsten sind.

=====

LAND: ASERBAIDCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 2000

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 1997

LAND: GEORGIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Einschlägige Gesetze befinden sich im Stadium der Ausarbeitung.

AUSLAUFEN

1. Januar 1997

LAND: KASACHSTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Der Gesetzentwurf über Auslandsinvestitionen soll im Herbst 1994 noch vom Parlament verabschiedet werden.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: KIRGISISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Einschlägige Gesetze sind in Vorbereitung.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

ARTIKEL 10 ABSATZ 7 - BESONDERE MASSNAHMEN

Außerdem gewährt jede Vertragspartei in ihrem Gebiet den Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich deren Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung keine ungünstigere Behandlung, als sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich deren Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung gewährt, je nachdem, welche die günstigere ist.

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Ausländer können Eigentumsrechte an Grund und Boden nicht erwerben. Eine Gesellschaft, die zu mehr als 50 % in ausländischer Hand ist, kann landwirtschaftliche Fläche nicht als Eigentum erwerben.

Ausländer und ausländische juristische Personen können kein Land als Eigentum erwerben mit Ausnahme durch Vererbung entsprechend dem Gesetz. In diesem Fall müssen sie es abtreten.

Ausländer können Eigentum an Gebäuden erwerben, nicht aber an Grundstücken.

Ausländer bzw. von ausländischem Kapital beherrschte Firmen bedürfen einer Genehmigung, bevor sie folgenden Tätigkeiten nachgehen können:

- Exploration, Erschließung und Gewinnung von Naturschätzen aus Hoheitsgewässern, dem Kontinentalschelf oder der exklusiven Wirtschaftszone;
- Erwerb von Grundeigentum in geographischen Gebieten, die vom Ministerrat bezeichnet sind.
- Die Genehmigungen werden vom Ministerrat oder einem von diesem bevollmächtigten Gremium erteilt.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE d

"Jede Vertragspartei garantiert bei Investitionen in ihrem Gebiet, die von Investoren einer anderen Vertragspartei getätigt werden, den uneingeschränkten Transfer nach und von ihrem Gebiet. Dieser Transfer umfaßt insbesondere folgendes:

nicht ausgegebene Einkommen und andere Vergütungen von Personen, die im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland angeworben wurden;"

LAND: BULGARIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Ausländische Staatsangehörige, die von Firmen mit mehr als 50 % ausländischer Kapitalbeteiligung oder von einem ausländischen Staatsangehörigen, der als einziger Händler einer Branche oder eines Vertreterbüros einer ausländischen Gesellschaft in Bulgarien beschäftigt werden, und die in Bulgarischen Leva entlohnt werden, können Devisen im Wert bis zu 70 % ihres Gehaltes (einschließlich Sozialversicherungszahlungen) erwerben.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND: UNGARN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Nach Artikel 33 des Gesetzes über Investitionen von Ausländern in Ungarn können ausländische Spitzenmanager, Exekutivkräfte, Mitglieder des Aufsichtsgremiums und ausländische Angestellte

Ersparnisse bis zu 50 % ihres versteuerten Einkommens, einbehalten von ihrer Arbeitgeberfirma, durch die Bank ihrer Firma transferieren.

AUSLAUFEN

Wann diese spezielle Beschränkung ausläuft, hängt davon ab, welche Fortschritte die Liberalisierung des Devisenverkehrs macht; das Endziel ist die volle Konvertibilität des Forint. Diese Beschränkung behindert ausländische Anleger nicht. Das Auslaufen basiert auf den Forderungen von Artikel 32.

1. Juli 2001

ARTIKEL 20 ABSATZ 3

"Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere Informationsstellen, an die Anfragen über die vorgenannten Gesetze, Verordnungen, gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften gerichtet werden können, und teilt diese Stellen unverzüglich dem Sekretariat mit, das hierüber auf Anfrage Auskunft erteilt."

LAND: ALBANIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Albanien gibt es noch keine amtlichen Informationsstellen, an die Anfragen über einschlägige Rechtsvorschriften gerichtet werden könnten. Es gibt auch kein Auskunftszentrum. Eine solche Zentralstelle soll 1994-1995 eingerichtet werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür muß aber erst noch geschaffen werden.

Es wird technische Hilfestellung erforderlich sein.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996

LAND: ARMENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Armenien sind offizielle Informationsstellen, die über einschlägige Gesetze, Verordnungen usw. informieren, noch nicht eingerichtet. Es gibt auch keine Informationszentrale. Es ist aber geplant, eine solche Zentrale 1994-1995 einzurichten. Dazu wird technische Hilfestellung benötigt.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1996

LAND: ASERBAIDDSCHAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Amtliche Auskunftsstellen, an die Fragen über einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerichtet werden könnten, bestehen in Aserbaidtschan noch nicht. Derartige Informationen können derzeit bei verschiedenen Organisationen abgerufen werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: BELARUS

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Belarus existieren noch keine amtlichen Informationsstellen, die Auskünfte über Gesetzesvorschriften, Rechts- und Verwaltungsakte, Gerichtsurteile usw. geben könnten. Gerichtsurteile und Verwaltungsentscheidungen werden normalerweise nicht durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1998

LAND KASACHISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Mit der Einrichtung von Auskunftsstellen wurde begonnen. Gerichtsurteile und Verwaltungsentscheidungen werden in Kasachstan nicht veröffentlicht (von einigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofs abgesehen), weil sie nicht als Rechtsquellen anzusehen sind. Eine Veränderung der bestehenden Praxis wird längere Zeit brauchen

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

LAND MOLDAWIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

Nationale Ebene, Justizministerium

BESCHREIBUNG

Die Informationsstellen müssen noch geschaffen werden.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1995

LAND: RUSSLAND

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

Die Föderation und die sie konstituierenden Republiken

BESCHREIBUNG

In der Russischen Föderation gibt es noch keine amtlichen Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Rechtsvorschriften gerichtet werden könnten. Was die Gerichtsentscheidungen und Verwaltungserlasse angeht, so gelten sie nicht als Rechtsquellen.

AUSLAUFEN

31. Dezember 2000

LAND: SLOWENIEN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Slowenien gibt es noch keine amtlichen Auskunftsstellen, an die Anfragen über einschlägige Rechtsvorschriften gerichtet werden könnten. Derzeit können derartige Informationen bei verschiedenen Ministerien abgerufen werden. Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über Ausländische Investitionen sieht die Einrichtung eines solchen Auskunftsbüros vor.

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

LAND: TADSCHIKISTAN

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

In Tadschikistan gibt es bis jetzt keine amtlichen Stellen, an die Anfragen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerichtet werden können. Es ist nur eine Frage der Verfügbarkeit der Mittel.

AUSLAUFEN

31. Dezember 1997

LAND: UKRAINE

SEKTOR

Alle Energiesektoren

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Es gilt, die Transparenz der Rechtsvorschriften auch für die internationale Praxis zu verbessern. Die Ukraine muß Informationsstellen schaffen, die über Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile und Verwaltungsregelungen und die allgemeine Verfahrensordnung Auskunft geben können

AUSLAUFEN

1. Januar 1998

ARTIKEL 22 ABSATZ 3

"Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ein Rechtsträger, der sie gründet oder weiterführt und dem sie ordnungsrechtliche, administrative oder andere staatliche Befugnisse überträgt, diese Befugnisse in einer Weise ausübt, die mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag in Einklang steht."

LAND: TSCHECHISCHE REPUBLIK

SEKTOR

Uran- und Kernkraftindustrie

REGIERUNGSEBENE

National

BESCHREIBUNG

Um die von der Verwaltung der staatlichen Materialreserven gelagerten Vorräte an Uranerz abzureichern, werden Einfuhren von Uranerz und -konzentraten einschließlich Uranbrennelemente, die Uran nichttschechischen Ursprungs enthalten, nicht zur Einfuhr zugelassen.

AUSLAUFEN

1. Juli 2001

14. September 1994

Anlage 2

WORTLAUT FÜR DIE ANNAHME

ENTSCHEIDUNGEN ZUM ENERGIECHARTAVERTRAG

Die Konferenz hat folgende Entscheidungen verabschiedet:

1. Zu Artikel 10 Absatz 7

Die Russische Föderation kann verlangen, daß Gesellschaften mit Auslandsbeteiligung die legislative Genehmigung einholen zum Überlassen föderationseigenen Vermögens, vorausgesetzt, die russische Föderation stellt ohne Ausnahme sicher, daß dieses Verfahren nicht in einer Weise angewandt wird, die zwischen Investitionen oder Investoren anderer Vertragsparteien diskriminiert.

2. Zu Artikel 14

(1) Der Ausdruck "Freiheit des Transfers" in Artikel 14 Absatz 1 hindert eine Vertragspartei (nachstehend als "einschränkende Partei" bezeichnet) nicht daran, Beschränkungen auf den Kapitalverkehr ihrer eigenen Investoren anzuordnen, vorausgesetzt,

(a) derartige Beschränkungen beeinträchtigen nicht die den Investoren anderer Vertragsparteien nach Artikel 14 Absatz 1 bezüglich ihrer Investitionen gewährten Rechte;

(b) derartige Beschränkungen beeinträchtigen nicht die laufenden Transaktionen und

(c) die Vertragspartei stellt sicher, daß Investitionen in ihrem Gebiet, die von Investoren aller anderen Vertragsparteien getätigt werden, im Hinblick auf Transfers nicht ungünstiger behandelt werden als Investitionen von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates, je nachdem, was günstiger ist.

(2) Diese Entscheidung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages, spätestens jedoch zu dem in Artikel 32 Absatz 3 ins Auge gefaßten Termin von der Chartakonferenz überprüft.

* Siehe Fußnote zu Entscheidung Nr. 2 auf Seite 3.

- (3) Keine Vertragspartei ist ermächtigt, derartige Beschränkungen anzuordnen, wenn sie nicht bis spätestens 1. Juli 1995 das vorläufige Sekretariat schriftlich davon benachrichtigt hat, daß sie ermächtigt zu werden wünscht, Beschränkungen im Sinne dieser Entscheidung anzuordnen, und wenn sie nicht ein Staat ist, der Bestandteil der ehemaligen UdSSR war.
- (4) Um Zweifel auszuraumen: Nichts in dieser Entscheidung weicht hinsichtlich Artikel 16 von den hierin festgelegten Rechten einer Vertragspartei, ihrer Investoren oder ihrer Investitionen ab oder entbindet von den einer Vertragspartei obliegenden Pflichten.
- (5) Im Sinne dieser Entscheidung sind "laufende Transaktionen" laufend abgewickelte Zahlungen im Zusammenhang mit der Bewegung von Gütern, Dienstleistungen oder Personen, wie sie der normalen internationalen Gepflogenheit entsprechen, mit Ausschluß von Abmachungen, die faktisch eine Kombination einer laufenden Zahlung mit einer Kapitaltransaktion darstellen wie Zahlungsaufschübe und Vorschußzahlungen, mit denen die einschlägigen Rechtsvorschriften der einschränkenden Partei umgangen werden sollen.

3. Zu Artikel 14 Absatz 2

Unbeschadet der Forderungen von Artikel 14 und seiner sonstigen internationalen Verpflichtungen wird Rumänien sich während des Übergangs seiner nationalen Währung zur vollen Konvertierbarkeit darum bemühen, die Effizienz seiner Verfahren zum Transfer von Investitionserträgen zu steigern und in jedem Fall derartige Transfers in einer frei konvertierbaren Währung ohne Einschränkung oder mehr als sechsmonatige Verzögerung garantieren. Rumänien stellt sicher, daß Investitionen in seinem Gebiet von Investoren aller anderen Vertragsparteien hinsichtlich Transfers eine Behandlung erfahren, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die es Investitionen oder Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates gewährt, je nachdem, welche die günstigere ist.

4. Zu Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe (a) und Artikel 25

Eine Investition eines Investors nach Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a (ii) einer Vertragspartei, die nicht Vertragspartei einer EIA oder Mitglied einer Freihandelszone oder Zollunion ist, hat Anrecht auf die im Rahmen dieser EIA, Freihandelszone oder Zollunion gewährte Behandlung, vorausgesetzt, die Investition

- (a) hat ihre amtliche Niederlassung, Zentralverwaltung oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in dem Gebiet einer Vertragspartei der betreffenden EIA bzw. eines Mitglieds der betreffenden Freihandelszone oder Zollunion, oder,
- (b) falls sie nur ihre amtliche Niederlassung in dem betreffenden Gebiet hat, hat eine tatsächliche und andauernde Beziehung zu der Wirtschaft einer der Vertragsparteien der betreffenden EIA bzw. dem Mitglied der betreffenden Freihandelszone oder Zollunion.

Fußnote zu Entscheidung Nr. 2

- * Dieser Entscheidung liegt das Einvernehmen zugrunde, daß Vertragsparteien, die sich darauf berufen, und die auch Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten getroffen haben, welche einen Artikel enthalten, wonach solche Vereinbarungen zugunsten dieses Vertrages nicht anzuwenden sind, klarstellende Noten austauschen werden mit der rechtlichen Wirkung, daß Artikel 16 dieses Vertrages zwischen ihnen in bezug auf diese Entscheidung anwendbar gemacht wird. Der Notenaustausch muß rechtzeitig vor der Unterzeichnung abgeschlossen sein.

NICHT-AMTLICHE ÜBERSETZUNG

8. September 1994

ANLAGE 3

**ENERGIECHARTAPROTOKOLL ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ
UND DAMIT VERBUNDENE UMWELTASPEKTE**

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS -

gestützt auf die im Schlußdokument der Konferenz über die Europäische Energiecharta in Den Haag verabschiedete und am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta; und insbesondere auf die darin enthaltenen Erklärungen, daß Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes notwendig ist;

gestützt auf den Energiecharta-Vertrag, der zwischen dem 17. Dezember 1994 und dem 16. Juni 1995 zur Unterzeichnung aufliegt;

eingedenk der von internationalen Organisationen und Foren auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Umweltaspekte des Energiezyklus geleisteten Arbeit;

angesichts der verbesserten Versorgungssicherheit und des erheblichen Nutzens für Wirtschaft und Umwelt, der aus der Umsetzung kostenwirksamer Energieeffizienzmaßnahmen resultiert; und angesichts deren Bedeutung für die Umstrukturierung von Volkswirtschaften und die Verbesserung des Lebensstandards;

in der Erkenntnis, daß Verbesserungen der Energieeffizienz die negativen Auswirkungen des Energiezyklus auf die Umwelt, einschließlich der Erwärmung der Atmosphäre und der Versauerung reduzieren;

in der Überzeugung, daß Energiepreise soweit wie möglich einen wettbewerbsfähigen Markt widerspiegeln sollen, wobei eine marktorientierte Preisbildung garantiert wird, einschließlich einer umfassenderen Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen, und in der Erkenntnis, daß eine solche Preisbildung für Fortschritte auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes wesentlich ist;

in Würdigung der wichtigen Rolle der privaten Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, hinsichtlich der Förderung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, und in der Absicht, einen günstigen institutionellen Rahmen für rentable Investitionen im Bereich Energieeffizienz sicherzustellen;

in der Erkenntnis, daß wirtschaftliche Zusammenarbeit gegebenenfalls durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit ergänzt werden muß, insbesondere auf dem Gebiet der Energiepolitikausarbeitung und -analyse sowie auf Gebieten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz von großer Bedeutung, jedoch für private Finanzierung ungeeignet sind;

in dem Wunsch, kooperative und koordinierte Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz und des damit verbundenen Umweltschutzes zu ergreifen und ein Protokoll zu verabschieden, das den Rahmen für eine möglichst wirtschaftliche und effiziente Nutzung von Energie festlegt;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

EINLEITUNG

ARTIKEL 1

GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES PROTOKOLLS

1. Dieses Protokoll legt Grundsätze für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz als eine wesentliche Energiequelle und für die Verringerung negativer Umwelteinflüsse von Energiesystemen fest. Darüber hinaus dient es als Orientierung für die Entwicklung von Energieeffizienzprogrammen, nennt Bereiche der Zusammenarbeit und legt einen Rahmen für die Entwicklung kooperativer oder koordinierter Maßnahmen fest. Diese Maßnahmen können die Erkundung, die Aufsuchung, die Produktion, die Umwandlung, die Speicherung, die Beförderung, die Verteilung und den Verbrauch von Energie in allen Wirtschaftszweigen einschließen.
2. Die Ziele dieses Protokolls sind:
 - (a) die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit nachhaltiger Entwicklung;
 - (b) die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Produzenten und Verbraucher dazu bewegen, Energie so sparsam, effizient und umweltfreundlich wie möglich zu nutzen, insbesondere durch die Organisation effizienter Energiemärkte und eine umfassendere Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen; und
 - (c) die Förderung von Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

ARTIKEL 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet "Charta" die im Schlußdokument der Konferenz über die Europäische Energiecharta in Den Haag verabschiedete und am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta; die Unterzeichnung des Schlußdokuments gilt als Unterzeichnung der Charta;
2. bedeutet "Vertragspartei" ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die zugestimmt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein und für den beziehungsweise die das Protokoll in Kraft ist;
3. bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine Organisation, die von Staaten gebildet wird, welche ihr die Zuständigkeit für eine Reihe bestimmter unter dieses Protokoll fallender Angelegenheiten übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Angelegenheiten für sie bindende Entscheidungen zu treffen;
4. bedeutet "Energiezyklus" die gesamte Energiekette, einschließlich Tätigkeiten bezüglich der Erkundung, der Aufsuchung, der Produktion, der Umwandlung, der Speicherung, der Beförderung, der Verteilung und des Verbrauchs der verschiedenen Energieformen, Abfallbehandlung und -entsorgung sowie die Einstellung dieser Tätigkeiten beziehungsweise die Außerbetriebnahme und Schließung von Anlagen bei gleichzeitiger Begrenzung umweltschädlicher Auswirkungen auf ein Mindestmaß;
5. bedeutet "Kostenwirksamkeit" das Erreichen eines gesetzten Ziels bei geringsten Kosten oder das Erreichen des größten Nutzens bei gegebenen Kosten;

6. bedeutet "Energieeffizienz verbessern" darauf hinwirken ohne Qualitäts- oder Leistungseinbuße den unveränderten Ertrag (eines Gutes oder einer Dienstleistung) zu erhalten, während die zur Produktion dieses Ertrages eingesetzte Energiemenge verringert wird;
7. bedeutet "Umweltauswirkung" eine von einer gegebenen Tätigkeit ausgehende Einwirkung auf die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Flora, Fauna, Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft und Baudenkmäler oder sonstige Bauten oder die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren, einschließlich der Einwirkungen auf das Kulturerbe oder auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die sich aus Veränderungen dieser Faktoren ergeben.

TEIL II

ENERGIEPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 3

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Vertragsparteien beachten die folgenden Grundsätze:

1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unterstützen gegebenenfalls einander bei der Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzpolitiken, -gesetzen und -verordnungen.
2. Die Vertragsparteien erarbeiten Energieeffizienzpolitiken und schaffen angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, die unter anderem folgendes fördern:
 - a) das effiziente Funktionieren von Marktmechanismen einschließlich marktorientierte Preisbildung und

eine umfassendere Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen;

- b) die Verringerung von Energieeffizienzhemmnissen und damit die Förderung von Investitionen;
 - c) Mechanismen zur Finanzierung von Energieeffizienzinitiativen;
 - d) Bildung und Bewußtsein;
 - e) Verbreitung und Transfer von Technologien; und
 - f) Transparenz rechtlicher Rahmenbedingungen.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, im gesamten Energiezyklus den vollen Nutzen der Energieeffizienz zu erreichen. Zu diesem Zweck werden sie Energieeffizienzpolitiken und kooperative und koordinierte Maßnahmen auf der Grundlage von Kostenwirksamkeit und wirtschaftlicher Effizienz ausarbeiten und umsetzen, wobei sie Umweltaspekten gebührend Rechnung tragen.
4. Die Energieeffizienzpolitiken umfassen sowohl kurzfristige Maßnahmen zur Angleichung der bisherigen Praxis als auch langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im gesamten Energiezyklus.
5. Im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls berücksichtigen die Vertragsparteien die Unterschiede bei den negativen Auswirkungen und den Kosten der Verringerung von Umweltbelastungen zwischen den Vertragsparteien.
6. Die Vertragsparteien erkennen die große Bedeutung der Privatwirtschaft an. Sie unterstützen Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen, der zuständigen Behörden und der Fachorganisationen sowie die enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

7. Kooperative und koordinierte Maßnahmen berücksichtigen einschlägige Grundsätze, die in internationalen Übereinkommen verabschiedet wurden, von denen Vertragsparteien Parteien sind und die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben.
8. Die Vertragsparteien machen von der Arbeit und dem Fachwissen kompetenter internationaler und anderer Gremien umfassend Gebrauch und achten auf die Vermeidung von Doppelarbeit.

ARTIKEL 4

AUFGABENVERTEILUNG UND KOORDINIERUNG

Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, daß die Energieeffizienzmaßnahmen zwischen allen ihren zuständigen Behörden koordiniert werden.

ARTIKEL 5

STRATEGIEN UND ZIELE

Die Vertragsparteien arbeiten Strategien und Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit zur Verringerung der Umweltauswirkungen auf den Energiezyklus unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Energieverhältnisse aus. Diese Strategien und Ziele sind allen interessierten Parteien zugänglich.

ARTIKEL 6

FINANZIERUNG UND FINANZIELLE ANREIZE

1. Die Vertragsparteien unterstützen die Umsetzung neuer Ansätze und Verfahren zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und energiebedingter Umweltschutz, wie beispielsweise Joint Ven-

ture Vereinbarungen zwischen Energieverbrauchern und externen Investoren (im folgenden "Finanzierung durch Dritte" genannt).

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, private Kapitalmärkte und bestehende internationale Finanzinstitutionen zu nutzen und den Zugang zu diesen zu fördern, um Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und im Bereich Umweltschutz im Zusammenhang mit Energieeffizienz zu erleichtern.
3. Die Vertragsparteien können vorbehaltlich der Bestimmungen des Energiecharta-Vertrages und ihrer anderen internationalen rechtlichen Verpflichtungen für Energieverbraucher steuerliche und finanzielle Anreize schaffen, um die Marktdurchdringung von Energieeffizienztechnologien, -produkten und -dienstleistungen zu erleichtern. Sie sind bestrebt, dabei Transparenz sicherzustellen und die Verzerrung internationaler Märkte zu verringern.

ARTIKEL 7

FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZTECHNOLOGIEN

1. Gemäß den Bestimmungen des Energiecharta-Vertrages fördern die Vertragsparteien Handel und Zusammenarbeit im Bereich energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien sowie Dienstleistungen und Managementpraktiken im Bereich Energie.
2. Die Vertragsparteien fördern die Nutzung dieser Technologien, Dienstleistungen und Managementpraktiken im gesamten Energiezyklus.

ARTIKEL 8

NATIONALE PROGRAMME

1. Zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele wird jede Vertragspartei Energieeffizienzprogramme entwickeln, umsetzen und regelmäßig aktualisieren, die angesichts ihrer Verhältnisse am geeignetsten sind.
2. Diese Programme können folgende Tätigkeiten einschließen:
 - a) die Entwicklung langfristiger Szenarien bezüglich Energienachfrage und -angebot als Orientierung für Entscheidungen;
 - b) die Beurteilung der Auswirkungen ergriffener Maßnahmen auf Energie, Umwelt und Wirtschaft;
 - c) die Festlegung von Normen zur Verbesserung der Effizienz energieverbrauchender Anlagen sowie Anstrengungen, diese auf der internationalen Ebene zu harmonisieren, um Handelsverzerrungen zu vermeiden;
 - d) die Entwicklung und Förderung privater Initiativen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, einschließlich Joint Ventures;
 - e) die Förderung der Anwendung der energieeffizientesten Technologien, die rentabel und umweltfreundlich sind;
 - f) die Unterstützung innovativer Ansätze im Bereich von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie beispielsweise Finanzierung durch Dritte oder Kofinanzierung;
 - g) die Entwicklung geeigneter Energiebilanzen und -datenbanken, beispielsweise mit detaillierten Daten

über Energienachfrage und Daten über Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz;

- h) die Förderung der Schaffung von Beratungsdiensten, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Einrichtungen betrieben werden können und die Informationen über Energieeffizienzprogramme und -technologien zur Verfügung stellen und Verbrauchern und Betrieben behilflich sind;
- i) die Unterstützung und Förderung von Kraftwärmekopplung und von Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz von Fernwärmeproduktionssystemen und Systemen zur Verteilung der Fernwärme an Gebäude und an die Wirtschaft;
- j) die Schaffung von besonderen Energieeffizienzgremien auf geeigneter Ebene, die über genügend Finanzen und Personal verfügen, um Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß für die Umsetzung ihrer Effizienzprogramme geeignete institutionelle und rechtliche Infrastrukturen existieren.

TEIL III

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 9

BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann jede geeignete Form annehmen. Mögliche Bereiche der Zusammenarbeit sind in der Anlage genannt.

TEIL IV

VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN UND RECHTLICHE VEREINBARUNGEN

ARTIKEL 10

ROLLE DER CHARTAKONFERENZ

1. Alle von der Chartakonferenz gemäß diesem Protokoll gefaßten Beschlüsse werden nur von den Vertragsparteien des Energiecharta-Vertrages gefaßt, die auch Vertragsparteien dieses Protokolls sind.
2. Die Chartakonferenz ist bestrebt, spätestens 180 Tage nach Inkrafttreten dieses Protokolls Verfahren zur Überwachung und Förderung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung, sowie zur Identifizierung von Bereichen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 zu verabschieden.

ARTIKEL 11

SEKRETARIAT UND FINANZIERUNG

1. Das gemäß Artikel 35 des Energiecharta-Vertrages errichtete Sekretariat gewährt der Chartakonferenz alle erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß diesem Protokoll und stellt vorbehaltlich der Zustimmung der Chartakonferenz weitere Dienste zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit im Rahmen des Protokolls benötigt werden.
2. Die Kosten für das Sekretariat und die Chartakonferenz, die aufgrund dieses Protokolls entstehen, werden von den Vertragsparteien dieses Protokolls gemäß ihrer Zahlungsfähigkeit getragen, die auf der Grundlage des in Anhang B zum Energiecharta-Vertrag beschriebenen Verteilungsschlüssels festgelegt wird.

ARTIKEL 12

ABSTIMMUNG

1. Einstimmigkeit der auf der Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien ist für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten erforderlich, wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann:

- a) Genehmigung von Änderungen dieses Protokolls; und
- b) Genehmigung von Beitritten zu diesem Protokoll gemäß Artikel 17.

Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um Einvernehmen in allen weiteren Angelegenheiten, über die sie im Rahmen dieses Protokolls beschließen müssen. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht erreichbar, werden Beschlüsse, die nicht den Haushalt betreffen, mit einer Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Chartakonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.

Beschlüsse über Haushaltsfragen werden von einer qualifizierten Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt, deren festgelegte Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 2 zusammen mindestens Dreiviertel der gesamten festgelegten Beiträge ausmachen.

2. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" anwesende und mit Ja oder Nein stimmende Vertragsparteien dieses Protokolls, vorausgesetzt, daß die Chartakonferenz Verfahrensregeln beschliessen kann, wonach die Vertragsparteien solche Beschlüsse schriftlich fassen können.
3. Abgesehen von der Bestimmung hinsichtlich Haushaltsfragen in Absatz 1 ist ein Beschluß im Sinne dieses Artikels nur dann rechtswirksam, wenn er von einer einfachen

Mehrheit der Vertragsparteien unterstützt wird.

4. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat bei Abstimmungen eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, vorausgesetzt, daß eine solche Organisation von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch macht, wenn ihre Mitgliedstaaten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, und umgekehrt.
5. Kommt eine Vertragspartei ihren finanziellen Verpflichtungen aus diesem Protokoll fortdauernd nicht fristgemäß nach, kann die Chartakonferenz das Stimmrecht dieser Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

ARTIKEL 13

BEZIEHUNG ZUM ENERGIECHARTA-VERTRAG

1. Wo ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Protokolls und den Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags besteht, sind die Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags im Bereich des Widerspruchs anzuwenden.
2. Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Abstimmungen in der Chartakonferenz über Änderungen dieses Protokolls, durch die der Chartakonferenz oder dem Sekretariat, deren Einrichtung im Energiecharta-Vertrag geregelt ist, Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.

TEIL V

ARTIKEL 14

UNTERZEICHNUNG

Dieses Protokoll liegt für Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Charta unter-

zeichnet haben, vom 17. Dezember 1994 bis zum 16. Juni 1995 in Lissabon zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 15

RATIFIKATION, ANNAHME ODER GENEHMIGUNG

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

ARTIKEL 16

ANWENDUNG AUF ANDERE GEBIETE

1. Jeder Staat beziehungsweise jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch eine beim Verwahrer hinterlegte Erklärung erklären, daß das Protokoll für ihn beziehungsweise sie hinsichtlich aller anderen Gebiete bindend ist, für deren internationale Beziehungen er beziehungsweise sie zuständig ist, oder hinsichtlich einem oder mehrerer dieser Gebiete. Eine solche Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Protokoll für diese Vertragspartei in Kraft tritt.
2. Eine Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine beim Verwahrer hinterlegte Erklärung dieses Protokoll hinsichtlich eines in der Erklärung genannten weiteren Gebietes für sich als verbindlich erklären. Im Hinblick auf dieses Gebiet tritt das Protokoll am neunzigsten Tag, nachdem die Erklärung beim Verwahrer eingegangen ist, in Kraft.
3. Jede Erklärung, die gemäß den beiden vorangehenden Absätzen abgegeben wird, kann bezüglich jedes in dieser Erklärung genannten Gebietes durch eine Mitteilung an

den Verwahrer widerrufen werden. Der Widerruf wird nach Ablauf von neunzig Tagen wirksam, nachdem die Mitteilung beim Verwahrer eingegangen ist.

ARTIKEL 17

BEITRITT

Dieses Protokoll steht ab dem Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Charta unterzeichnet haben und Vertragsparteien des Energiecharta-Vertrages sind, zum Beitritt offen; die Bedingungen dafür werden von der Chartakonferenz festgelegt. Die Beitrittsurkunde ist beim Verwahrer zu hinterlegen.

ARTIKEL 18

ÄNDERUNG

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.
2. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dieses Protokolls ist den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor dem Tag zu übermitteln, an dem es zur Annahme durch die Chartakonferenz vorgeschlagen wird.
3. Von der Chartakonferenz angenommene Änderungen dieses Protokolls werden dem Verwahrer vom Sekretariat übermittelt, der sie allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorlegt.
4. Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von Änderungen dieses Protokolls sind dem Verwahrer schriftlich zu notifizieren. Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem

die Notifizierung der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien beim Verwahrer eingegangen ist. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderungen in Kraft.

ARTIKEL 19

INKRAFTTRETEN

1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die fünfzehnte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die Unterzeichner der Charta und Vertragspartei des Energiecharta-Vertrages ist, hinterlegt worden ist oder an demselben Tag, an dem der Energiecharta-Vertrag in Kraft tritt, je nachdem, was später eintritt.
2. Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, für den beziehungsweise die der Energiecharta-Vertrag in Kraft getreten ist und der beziehungsweise die dieses Protokoll ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, nachdem das Protokoll gemäß Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem dieser Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration seine beziehungsweise ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.
3. Im Sinne von Absatz 1 zählt jede Urkunde, die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt wird, nicht zusätzlich zu jenen, die von den Mitgliedstaaten einer solchen Organisation hinterlegt werden.

ARTIKEL 20

VORBEHALTE

Zu diesem Protokoll können keine Vorbehalte erhoben werden.

ARTIKEL 21

RÜCKTRITT

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit, nachdem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, dem Verwahrer schriftlich notifizieren, daß sie von diesem Protokoll zurücktritt.
2. Eine Vertragspartei, die vom Energiecharta-Vertrag zurücktritt, gilt als auch von diesem Protokoll zurückgetretene Vertragspartei.
3. Der Rücktritt gemäß Paragraph 1 wird neunzig Tage nach Eingang der Notifizierung beim Verwahrer wirksam. Der Rücktritt gemäß Paragraph 2 wird an demselben Tag wirksam wie der Rücktritt vom Energiecharta-Vertrag.

ARTIKEL 22

VERWAHRER

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Verwahrer dieses Protokolls.

ARTIKEL 23

VERBINDLICHE WORTLAUTE

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten die Texte in englischer, französischer, deutscher, italienischer, russischer und spanischer Sprache unterschrieben, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist, in einer Urschrift, die von der Regierung der Portugiesischen Republik verwahrt wird.

Geschehen zu Lissabon am siebzehnten Tag im Dezember des Jahres neunzehnhundertvierundneunzig.

NICHT-AMTLICHE ÜBERSETZUNG

Anlage

ILLUSTRATIVE UND NICHT-ERSCHÖPFENDE LISTE

MÖGLICHER BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT GEMÄSS ARTIKEL 9

Entwicklung von Energieeffizienzprogrammen, einschließlich der Identifizierung von Energieeffizienzhemmnissen und -potentialen sowie der Entwicklung von Energiezeichen und Effizienznormen;

Beurteilung der Umweltauswirkungen des Energiezyklus;

Entwicklung von wirtschaftlichen und rechtlichen Maßnahmen;

Technologietransfer, technische Hilfe und Joint Ventures im Bereich der Industrie vorbehaltlich internationaler Bestimmungen über Eigentumsrechte und anderer anwendbarer internationaler Abkommen;

Forschung und Entwicklung;

Bildung, berufliche Ausbildung, Information und Statistik;

Identifizierung und Beurteilung von Maßnahmen wie steuerliche und andere marktorientierte Instrumente, einschließlich direkt handelsfähiger Lizenzen, um externen, insbesondere umweltbezogenen Kosten und Nutzen Rechnung zu tragen.

Energieanalyse und Ausarbeitung einer Energiepolitik:

- Beurteilung von Energieeffizienzpotentialen;
- Energienachfrageanalyse und Statistik;
- Entwicklung rechtlicher Maßnahmen;
- integrierte Ressourcenplanung und Management der Nachfrageseite;

- Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich großer Energieprojekte.

Bewertung wirtschaftlicher Instrumente zur Verbesserung der Energieeffizienz und Umweltziele.

Energieeffizienzanalyse im Bereich Raffination, Umwandlung, Beförderung und Verteilung von Kohlenwasserstoffen.

Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Stromerzeugung und Übertragung:

- Kraftwärmekopplung;
- Anlagenteile (Heizkessel, Turbinen, Generatoren etc.)
- Netzwerkimtegration.

Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Bauindustrie:

- Wärmedämmungsnormen, passive Solartechnologie und Belüftung;
- Raumheizungen und Klimaanlage;
- hocheffiziente Brenner mit niedrigen Stickoxid-Emissionen;
 - Meßtechnologien und Individualmessung;
 - Haushaltsgeräte und Beleuchtung.

Gemeinden und durch Kommunen erbrachte Dienstleistungen:

- Fernwärmesysteme;
- effiziente Gasverteilungssysteme;
- Energieplanungstechnologien;
- Zusammenschluß von Städten oder anderen relevanten Gebietskörperschaften;
- Energiewirtschaft in Städten und in öffentlichen Gebäuden;
- Abfallwirtschaft und Energiegewinnung aus Abfällen.

Verbesserung der Energieeffizienz in der Industrie:

- Joint Ventures;
- Energiekaskadierung, Kraftwärmekopplung und Abwärmerückgewinnung;
- Energiebilanzen.

Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Transport:

- Kraftfahrzeugleistungsnormen;
- Entwicklung effizienter Transportinfrastrukturen.

Information:

- Bewußtseins-schaffung;
- Datenbanken: Zugang, technische Daten, Informationssysteme;
- Verbreitung, Sammlung und Auswertung von technischen Informationen;
- Verhaltensstudien.

Berufsausbildung und Bildung:

- Austausch von Energiemanagern, Beamten, Ingenieuren und Studenten;
- Organisation internationaler Ausbildungskurse.

Finanzierung:-

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens;
- Finanzierung durch Dritte;
- Joint Ventures;
- Kofinanzierung.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Vertragswerk über die Europäische Energiecharta

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu erklären.

1911

1912

1913

1914